

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

33. Jahrgang

Nauen, den 26. Oktober 2026

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. September 2026 Seite 3
 - in der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 22. September 2026.....Seite 3
 - in der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Oktober 2026 Seite 4
- Bebauungsplan „Verwaltungsstandort Rathaus“, Aufstellungsbeschluss Seite 8
- Satzung der Stadt Nauen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“ zwischen Schützenstraße, Rathausplatz und Brandenburger Straße Seite 9
- Satzung der Stadt Nauen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Theater der Freundschaft“, Ketziner Straße 32 in 14641 Nauen.....Seite 10
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Feuerwache Wachow“, Aufstellungsbeschluss Seite 11
- Bebauungsplan „Ehemalige Tierkörperbeseitigungsanlage als Ausgleichsfläche“, Offenlage der Entwurfsunterlagen.....Seite 12
- Änderung des Flächennutzungsplans „Südliche Erweiterung GE Ost“: Offenlage des Entwurfs.....Seite 14
- Bekanntmachung der verkürzten erneuten Veröffentlichung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans „Rechenzentrum 2“ der Stadt Nauen gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....Seite 15
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für soziokulturelle Kleinstprojekte des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Gebiet Nauen – Innenstadt-Ost (Richtlinie Aktionsfonds).....Seite 17
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Fördergebiet Nauen – Innenstadt-Ost (Richtlinie Verfügungsfonds) Seite 18
- Entgeltordnung für die Benutzung von Fahrradboxen und Sammelschließanlagen für Fahrräder in der Stadt Nauen Seite 21
- 3. Änderungssatzung der Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen Seite 21
- 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2026.....Seite 23
- Satzung der Stadt Nauen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen sowie von Kindern, die im Land Berlin betreut werden Seite 25
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Kindertagesbetreuung 2027–2031 zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Nauen.....Seite 29
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nauen.....Seite 32
- Benachrichtigung (gemäß § 10, Abs. 2, Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz).....Seite 33
- Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung Seite 33
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2027/2028.....Seite 33
- Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes Havellandhof Ribbeck – Wahl des Vorstandes.....Seite 34

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- Sitzungstermine – Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse.....Seite 35
- Vorübergehende Änderung der Verkehrsführung in der Waldemarstraße aufgrund von Schienenersatzverkehr (SEV) Seite 35
- Sechs Schülerinnen und Schüler bestehen Feuerwehrprüfung an der Dr. Georg Graf von Arco Oberschule Nauen Seite 36
- Feuerwehr zum Anfassen: Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Nauen in der Einheit Nauen begeisterte zahlreiche Besucher.....Seite 37
- Erfolgreiche Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung für das Projekt „Freifläche und Tiefgarage am Karl-Bernau-Ring“ Seite 38
- Neues Logo und Dienstbekleidung für Nauen Streetworker offiziell übergeben.....Seite 40
- Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit: Neues Teammitglied und klare Schwerpunkte Seite 41
- Feierliche Abiturzeugnisübergabe im Funkamt Nauen – 91 Absolventinnen und Absolventen starten in einen neuen Lebensabschnitt Seite 42
- Erfolgreicher Auftakt für die erste Ausbildungsbörse am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum.....Seite 44
- Gemeinsam zu Tisch: Mittagstisch für Senioren im Nauener Stadtbad Seite 45
- Das Sommerfest des Dr. Georg Graf von Arco Nauen Schulzentrums am 07.07.2026 Seite 46
- Landrat Roger Lewandowski besuchte Nauen und seine Ortsteile Seite 47
- Circle K weiht seine 100. Schnellladestation in Nauen ein: Ausbau des Schnellladenetzes auf Kurs Seite 48
- Stadt Nauen zu Gast beim Tag des offenen Rathauses in Spandau Seite 49
- Gemeinsam stark für ein selbstbestimmtes Leben: Präventionsveranstaltung begeisterte.....Seite 50
- Gemeinsam für starke Wirtschaft und zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur im Osthavelland.....Seite 51
- Klimaportal der Stadt Nauen aktualisiert – Neue Informationen zu Heizungen, Fördermöglichkeiten und Wärmeplanung.....Seite 52
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – L 91 Wachow: Fertigstellung verschiebt sich in den November/Dezember 2026.....Seite 53
- 6. Nauener Altstadtlauf: Mehr als 1.700 Teilnehmende sorgen für sportliches Stadtfest.....Seite 54



Inhaltsverzeichnis	
– Schauspielerlesung im Schloss Ribbeck.....	Seite 55
– Ein spannender Ausbildungstag für die Jugendfeuerwehren der Stadt Nauen	Seite 56
– Die Jugendfeuerwehren der Stadt Nauen im Kreisausbildungslager.....	Seite 57
– Nachruf Kathrin Labitzke.....	Seite 58
– Nachruf Bernd Hilse	Seite 58
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 59
Vereine/Verbände	
– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände	Seite 60
Familien- und Generationenzentrum Nauen	
– Begegnung * Beratung * Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZ	Seite 61
Mitteilungen der Kirchen	
– Gottesdienste und Veranstaltungen	Seite 62
Sonstiges	Seite 62

A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 12. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

0247/26
Abberufung des Rechnungsprüfers Wilfried Breckenfelder
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Wilfried Breckenfelder zum
31.07.2026 als Rechnungsprüfer der Stadt Nauen ab.
Beschluss-Nr. 205/2026

0221/26
Dienstaufwandsentschädigung Erste Beigeordnete
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Erste Beigeordnete erhält
rückwirkend ab dem 01. August 2026 bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode eine

monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €/ Monat.
Beschluss-Nr.: 206/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0248/26
Einstellung eines Mitarbeiters in der Entgeltgruppe EG 11
Beschluss-Nr.: 207/2026

DS 0249/26
Vergleichsabschluss Arbeitsgerichtsverfahren
Beschluss-Nr.: 208/2026

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 12. Sitzung des Hauptausschusses
am 22.09.2026

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0243/26
Projektförderung – Anteilige Personalkosten Unabhängiger Frauenverein e.V.
Der Hauptausschuss beschließt die Projektförderung für die anteilige Über-
nahme der Personalkosten im Beratungs- und Krisenzentrum für Frauen in
Rathenow i. H. v. 3.750,00 EUR für das Haushaltsjahr 2026.
Beschluss-Nr.: 209/2026

DS 0253/26
Projektantrag Kinder- und Jugendarbeit „24. Laternenfest“ (Verein zur Förde-
rung der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Nauen e. V.)
Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des Projektes „24. Laternen-
fest“ in Verantwortung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr
Einheit Nauen e. V. i. H. v. 4.500,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025.
Beschluss-Nr.: 210/2026

DS 0244/26
(Mögliche) Anpassung des Vertrags mit der Nauener Tafel e. V.
Der Hauptausschuss beschließt, der Bürgermeister wird beauftragt, einen



A – Amtlicher Teil

Änderungsvertrag mit dem Nauener Tafel e. V. zur Förderung der Nauener Tafel, Dammstraße 13 und der Kramkiste, Dammstraße 20 über die Erhöhung der jährlichen Förderung auf 19.751,64 € abzuschließen.

Der Beschluss wurde mit 2 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 211/2026

DS 0237/26

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bereitstellung, Wartung und Support des Geografischen Informationssystems (GIS)

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Esri Deutschland GmbH mit der „Bereitstellung, Wartung und Support des Geografischen Informationssystems (GIS)“ zu beauftragen.

Beschluss-Nr.: 212/2026

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0218/26

Wahl der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters

Frau Josephine Paulsen

geb. am 03.07.1980

14641 Nauen

zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Nauen.

Begin der Amtszeit ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Der Beschluss wurde mit 12 Ja-Stimmen, 16-Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 213/2026

Wahl eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

Zum sachkundigen Einwohner wurde Norbert Pintsch gewählt.

Beschluss-Nr.: 214/2026

DS 0254/26

1. Nachtragshaushalt der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nauen mit entsprechender Planung für das Haushaltsjahr 2026.

Beschluss-Nr.: 215/2026

DS 0256/26

Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Einheit Wachow der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen über die Landesausschreibung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, über das durch die Zentralsdienststelle der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) neu geschaffene Bestellformat auf deren Plattform ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 für die Einheit Wachow der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen auf Grundlage der bestehenden Landesausschreibung des Landes Brandenburg verbindlich zu bestellen. Eine Auslieferung erfolgt voraussichtlich Ende 2027 oder 2028.

Die ursprünglich für das Haushaltsjahr 2027 vorgesehene Ersatzbeschaffung des vorhandenen Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 der Einheit Wachow wird hierzu vorgezogen und bereits im Haushaltsjahr 2026 unter der Maßnahme 0305 umgesetzt.

Beschluss-Nr.: 216/2026

DS 0257/26

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für Pflanzmaßnahmen im Stadtwald Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren gemäß den Ergebnissen der Submission den Zuschlag für die Liefer- und Dienst-

leistung aus dem Vergabeverfahren Pflanzmaßnahmen Stadtwald Nauen, zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 217/2026

DS 0238/26

Stellenmehrbedarf im Außendienst des Ordnungsamtes der Stadt Nauen hier: Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen Sachbearbeitung Ordnung/Sicherheit/Außendienst mit jeweils 1,0 VZÄ

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen beschließt:

1. Für den Außendienst des Ordnungsamtes wird ein zusätzlicher Stellenbedarf im Umfang von insgesamt 1,7948 VZÄ anerkannt (0,2974 VZÄ derzeit im Stellenplan vakant)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zwei zusätzliche Stellen Sachbearbeitung Ordnung/Sicherheit/Außendienst mit jeweils 1,0 VZÄ und einer Bewertung nach Entgeltgruppe 8 im Stellenplan vorzusehen.
3. Die erforderlichen personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 218/2026

DS 0255/26

Bestellung einer Rechnungsprüferin

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Jenny Fleischer zum 01.10.2026 als Rechnungsprüferin der Stadt Nauen zu berufen.

Beschluss-Nr.: 219/2026

DS 0250/26

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf zur 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen als 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen.

Beschluss-Nr.: 220/2026

DS 0251/26

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen als 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen.

Beschluss-Nr.: 221/2026

DS 0241/26

Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Kindertagesbetreuung 2027–2031

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages Kindertagesbetreuung 2027–2031, gemäß § 12 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Brandenburg (KitaG), in der gegenwärtig gültigen Fassung, zur Durchführung von Aufgaben nach KitaG zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Nauen mit Wirkung zum 01.01.2027 bis 31.12.2031.



A – Amtlicher Teil

Beschluss-Nr.: 222/2026

DS 0242_1/26
Änderung der Satzung der Stadt Nauen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen sowie von Kindern, die im Land Berlin betreut werden

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Änderung der Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden (Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung der Stadt Nauen). Nach einer Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport werden 40 Prozent der Kosten umgelegt.

Beschluss-Nr.: 223/2026

DS 0252/26
Finanzierung gestiegener Aufwände in den Gebäuden des Sachgebiets 40/50 im Rahmen des DLV 20 und des DLV 30; Haushaltsjahr 2025
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Finanzierung gestiegener Aufwände in den Gebäuden des Sachgebiets 40/50 im Rahmen des DLV 20 und des DLV 30 i. H. v. bis zu 538.231,17 Euro für das Haushaltsjahr 2025:

Produkt	Objekt	Erhöhung/ Plus
21.1.01	Käthe-Kollwitz	-62.461,20 €
21.1.02	Grundschule am Lindenplatz	22.452,25 €
21.6.01	GvASZ	-119.276,84 €
21.7.01	Goethe-Gymnasium	-94.760,46 €
36.5.10	Sonnenschein GB	628,84 €
36.5.15	Biene Maja Nauen	44.062,19 €
36.5.20	Zwergenvilla Wachow	-545,47 €
36.5.25	Luchzwerge Bergerdamm	-4.703,30 €
36.5.30	Kunterbunt Markee	6.103,37 €
36.5.35	Kienwichtel Kienberg	-50.340,95 €
36.5.40	Hort „8. März“	-22.961,86 €
36.5.45	Kinderland Nauen	-24.877,01 €
36.5.52	Berge	-15.299,78 €
42.4.01	Sportplätze	-12.077,77 €
36.6.02	FGZ	-28.753,91 €
42.4.02	Stadtbad	-175.419,27 €
	gesamt	-538.231,17 €

Beschluss-Nr.: 224/2026

DS 0219/26
3. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen vom 14.12.2020
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,
die 3. Änderungssatzung zur „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“ mit einem neukalkulierten Gebührensatz in Höhe von 0,69 €/angeschlossene Fläche in m². Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Beschluss-Nr.: 225/2026

DS 0220/26
Entgeltordnung für die Benutzung der Fahrradboxen und Sammelschließan-

lagen für Fahrräder am Bahnhofsvorplatz in Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche Entgeltordnung für die Benutzung der Fahrradboxen und Sammelschließanlagen für Fahrräder am Bahnhofsvorplatz in Nauen (Anlage 1).

Beschluss-Nr.: 226/2026

DS 0222/26
Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Feuerwache Wachow“

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau Feuerwache Wachow“ im Ortsteil Wachow für den Bereich der Flurstücke 214, 215 und 216 der Flur 1, Gemarkung Wachow, mit einer Größe von ca. 7.758 qm – siehe Anlage Geltungsbereich.
Ziel des Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für den Ortsteil Wachow.
 2. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 227/2026

DS 0223/26
Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“: 1. Änderungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Dem 1. Änderungsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“ (siehe Anlage 1. Änderungsvertrag) wird zugestimmt.
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Vertrag zu unterschreiben.

Beschluss-Nr.: 228/2026

DS 0224/26
Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Stadterweiterung Süd: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abwägung der im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens „Kernstadt Nauen“ zur Stadterweiterung Süd abgegeben wurden, bestehend aus der Abwägungstabelle „Öffentlichkeit“ (vgl. Anlage) und der Abwägungstabelle „TöB“ (vgl. Anlage) wird zugestimmt. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt, dass die öffentlichen und privaten Belange sach- und fachgerecht gerecht untereinander und gegeneinander abgewogen wurden und das Abwägungsergebnis damit insgesamt beschlossen wird.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Stadterweiterung Süd, bestehend aus der Planzeichnung, Stand Juli 2026, der Begründung, Stand Juli 2026, sowie dem für das Änderungsverfahren zur Stadterweiterung Süd relevanten Teil des Umweltberichts (Stand April 2024), der für das Änderungsverfahren „Kernstadt Nauen“ erarbeitet wurde, wird gebilligt (siehe Anlagen Plan, Begründung, Umweltbericht).
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, gem. § 6 BauGB der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Stadterweiterung Süd und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 229/2026



A – Amtlicher Teil

DS 0226/26

Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“, OT Börnicke: Beschluss über den städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“ im Ortsteil Börnicke wird zugestimmt (siehe ANLAGE).

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Vertrag zu unterschreiben.

Beschluss-Nr.: 230/2026

DS 0227/26

Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund“, OT Kienberg: Beschluss über den städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund“, Ortsteil Kienberg, wird zugestimmt (siehe ANLAGE).

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den städtebaulichen Vertrag zu unterschreiben.

Beschluss-Nr.: 231/2026

DS 0228/26

Baugebiet „Luchblick III“: Beschluss über den städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Baugebiet „Luchblick III“ wird zugestimmt (siehe ANLAGE).

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zu unterschreiben sowie anschließend Bauanträgen im Baugebiet, die den Bestimmungen dieses Vertrags entsprechen, die Zustimmung gem. § 36a BauGB zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 232/2026

DS 0229/26

Beschluss über die Änderung der kommunalen Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für soziokulturelle Kleinstprojekte im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der geänderten Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für soziokulturelle Kleinstprojekte des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Gebiet Nauen – Innenstadt-Ost – RL Aktionsfonds – wird zugestimmt (siehe ANLAGE).

Der Bürgermeister wird beauftragt, die RL Aktionsfonds ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss-Nr.: 233/2026

DS 0230/26

Beschluss über die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ (RL Verfügungsfonds)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Fördergebiet Innenstadt-Ost (RL Verfügungsfonds) – siehe Anlagen, bestehend aus der Richtlinie und dem Antragsformular – wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die RL Verfügungsfonds ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss-Nr.: 234/2026

DS 0231/26

Bebauungsplan „Verwaltungsstandort Rathaus“: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“ für

den Bereich der Flurstücke 60, 61, 64, 66, 519, 520, 521, 524, 525, 682, 683 und 684, alle Flur 18, Gemarkung Nauen mit einer Größe von insgesamt ca. 9.061qm, der im Norden begrenzt wird von der Schützenstraße, im Osten durch den Kreisverkehr am Rathausplatz, im Süden durch den Rathausplatz und die Brandenburger Straße sowie im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 60 und 61 der Flur 18 und die südliche sowie westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 525 der Flur 18, Gemarkung Nauen.

Der Geltungsbereich ist auf der Planskizze in Anlage 1 gelb umrandet dargestellt.

Zielstellung des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Verwaltungsstandortes der Stadt Nauen durch die Errichtung neuer Bürogebäude oder die entsprechende Umnutzung bereits bestehender Gebäude.

2. Der Bebauungsplan „Verwaltungsstandort Rathaus“ wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB und von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen. Auf diese besonderen Verfahrensvorschriften ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen (§ 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 235/2026

DS 0233/26

Beschluss über die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“ zwischen Schützenstraße, Rathausplatz und Brandenburger Straße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Bereich der Stadt Nauen zwischen der Schützenstraße im Norden, dem Kreisverkehr am Rathausplatz im Westen, dem Rathausplatz und der Brandenburger Straße im Süden sowie der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 60 und 61 der Flur 18 und der südlichen sowie westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 525 der Flur 18, Gemarkung Nauen – siehe ANLAGE.

Für den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre soll der Bebauungsplan „Verwaltungsstandort Rathaus“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 60, 61, 64, 66, 519, 520, 521, 524, 525, 682, 683 und 684, alle Flur 18, Gemarkung Nauen mit einer Größe von insgesamt ca. 9.061 qm.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen und dabei anzugeben, wo die Satzung über die Veränderungssperre eingesehen werden kann. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 236/2026

DS 0235/26

Beschluss über die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Theater der Freundschaft“, Ketziner Str. 32, 14641 Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans „Theater der Freundschaft“ (siehe Anlage).

Für den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.03.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Theater der Freundschaft“ für den Bereich des



A – Amtlicher Teil

Grundstücks Ketziner Str. 2, bestehend aus dem Flurstück 137/7 der Flur 18, Gemarkung Nauen, mit einer Größe von ca. 2.400 qm beschlossen (siehe Anlage Planskizze Geltungsbereich). Zur Sicherung dieser Planung für dieses Gebiet wird die Satzung über die Veränderungssperre erlassen.

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen und dabei anzugeben, wo die Satzung über die Veränderungssperre eingesehen werden kann. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 237/2026

DS 0225/26

FNP Änderung für den Bereich „Südliche Erweiterung GE Ost“, Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans für den Bereich „Südliche Erweiterung GE Ost“ vom August 2026, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlage Plan/ Begründung Aug. 2026),
- den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Beschluss-Nr.: 238/2026

DS 0232/26

Bebauungsplan „Ehemalige Tierkörperbeseitigungsanlage als Ausgleichsfläche“: Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss zum Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Behördenbeteiligung (Anlage Abwägungstabelle),
- die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „ehemalige Tierkörperbeseitigungsanlage als Ausgleichsfläche“, der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht (Anlagen),
- den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen, weiterer Unterlagen/Gutachten und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 239/2026

DS 0234/26

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“: Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- dass die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlagen „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabellen abgewogen werden;
- dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
- dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
- dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Satzungsfassung vom 04.08.2026 als Satzung beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
- den Bürgermeister zu beauftragen, gem. § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bebauungsplans bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Sofern die Genehmigung nicht erforderlich ist, wird der Bürgermeister beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in das Internet einzustellen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 240/2026

DS 0236-1/26

Neuberatung: Bebauungsplan „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- dass die während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum o. g. Bebauungsplan, gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
- dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
- dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird (siehe Anlage); die Begründung wird gebilligt (siehe Anlage);
- den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss/die Genehmigung des Bebauungsplans „Wohngebiet Graf-Arco-Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen



A – Amtlicher Teil

hinzuweisen. Außerdem ist gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 241/2026

DS 0207/26

Widmung Justus-von-Liebig-Straße, Walter-Kördel-Straße und Heinrich-Lanz-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straßen

- Justus-von-Liebig-Straße,
- Walter-Kördel-Straße und
- Heinrich-Lanz-Straße

in der Gemarkung Nauen Flur 21, Flurstück 296 gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind im zugehörigen Lageplan gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 242/2026

DS 0245/26

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 850.000 € für das Bauvorhaben: Kreisverkehr (KV) Brandenburger Straße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den wirtschaftlichsten Bietern aus

den Vergabeverfahren den Zuschlag für die Bauleistung „KV Brandenburger Straße“ gemäß den Ergebnissen der Submissionen zu erteilen.

Der Bürgermeister wird über die Beauftragung in den folgenden Sitzungen berichten.

Der Beschluss wurde mit 12 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 243/2026

DS 0246/26

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 360.000 € für das Bauvorhaben: Umgestaltung Stadtpark – Sportflächen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den wirtschaftlichsten Bietern aus den Vergabeverfahren den Zuschlag für die Bauleistung „Umgestaltung Stadtpark – Sportflächen“ gemäß den Ergebnissen der Submissionen zu erteilen.

Der Bürgermeister wird über die Beauftragung in den folgenden Sitzungen berichten.

Beschluss-Nr.: 244/2026

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Bebauungsplan „Verwaltungsstandort Rathaus“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 07.10.2026 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“ gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“ betrifft den Bereich der Flurstücke 60, 61, 64, 66, 519, 520, 521, 524, 525, 682, 683 und 684, der Flur 18 in der Gemarkung Nauen mit einer Größe von insgesamt ca. 9.061 qm.

Der Geltungsbereich wird begrenzt: im Norden von der Schützenstraße, im Osten durch den Kreisverkehr am Rathausplatz, im Süden durch den Rathausplatz und die Brandenburger Straße sowie im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 60 und 61 der Flur 18 und die südliche sowie westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 525 der Flur 18, Gemarkung Nauen. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s. Seite 9.).

Zielstellung des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Verwaltungsstandortes der Stadt Nauen durch die Errichtung neuer Bürogebäude oder die entsprechende Umnutzung bereits bestehender Gebäude.

Der Bebauungsplan „Verwaltungsstandort Rathaus“ wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB und von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen.

Der Bebauungsplan wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.



A – Amtlicher Teil

Planskizze: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“



Satzung der Stadt Nauen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“ zwischen Schützenstraße, Rathausplatz und Brandenburger Straße

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. I Nr. 226) geändert worden ist, und der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. (Nr. 38)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I, Nr. 27, S. 1) – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 07.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.10.2026 beschlossen, für den Bereich, der im Norden begrenzt wird von der Schützenstraße, im Osten durch den Kreisverkehr am Rathausplatz, im Süden durch den Rathausplatz und die Brandenburger Straße sowie im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 60 und 61 der Flur 18 und die südliche sowie westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 525 der Flur 18, Gemarkung Nauen, den Bebauungsplan „Verwaltungsstandort Rathaus“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 60, 61, 64, 66, 519, 520, 521, 524, 525, 682, 683 und 684, alle Flur 18, Gemarkung Nauen, mit einer Größe von insgesamt ca. 9.061 qm. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist



A – Amtlicher Teil

der seit der Zulassung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3

BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort Rathaus“ wird hiermit ausgefertigt.

Nauen, den 08.10.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Satzung der Stadt Nauen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Theater der Freundschaft“, Ketziner Str. 32 in 14641 Nauen

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. I Nr. 226) geändert worden ist, und der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. (Nr. 38)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I, Nr. 27, S. 1) – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 07.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2026 beschlossen, für den Bereich des Grundstücks Ketziner Str. 32 in 14641 Nauen, den Bebauungsplan „Thea“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück 137/8 der Flur 18,

Gemarkung Nauen, mit einer Größe von ca. 2.400 qm. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.



A – Amtlicher Teil

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zulassung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2

genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Theater der Freundschaft“ wird hiermit ausgefertigt.

Nauen, den 08.10.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrwache Wachow“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 07.10.2026 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Feuerwehrwache Wachow“ gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwache Wachow“ betrifft eine ca. 5.374 m² große Fläche der Gemarkung Wachow: Flur 1, Flurstücke 215 und 216 – siehe Anlage.

Das Plangebiet befindet sich nördlich angrenzend an die bebaute Ortslage, umgeben von landwirtschaftlich als Acker genutzten Flächen im Norden und Westen und Wohnbebauung im Süden und Osten.

Aktuell gibt es in Wachow und Gohlitz jeweils ein Feuerwehrgerätehaus,

wovon sich das in Wachow befindliche Gerätehaus in stark renovierungsbedürftigen Zustand befindet. Auf Grund der hohen Kosten für die Instandhaltung und Modernisierung zweier Gerätehäuser wurde beschlossen, anstelle dessen ein gemeinsames neues Gerätehaus zu errichten. Im Zuge dessen wird ein Planungsbüro gesucht welches durch die Erstellung eines Bebauungsplans die Grundlage für dieses Vorhaben schaffen soll.

Der Bebauungsplan ist in einem zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten. Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Artenschutzbeitrag vorzulegen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel.



A – Amtlicher Teil

Anlage: Übersichtplan Geltungsbereich des Bebauungsplans:



Bebauungsplan „Ehemalige Tierkörperbeseitigungsanlage als Ausgleichsfläche“ Offenlage der Entwurfsunterlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 07.10.2026 den Beschluss über die Abwägung zum Vorentwurf und die Offenlage der Entwurfsunterlagen gefasst.

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Tierkörperbeseitigungsanlage als Ausgleichsfläche“ in der Fassung vom August 2026, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans im Internet veröffentlicht.

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom **27.10.2026** bis einschließlich **27.11.2026** auf der Homepage der Stadt Nauen unter <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/> sowie über das Planungsportal Brandenburg <https://diplan.brandenburg.de> oder <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen in der Zeit vom 27.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Flurbereich Zi.14, 1. OG während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zur öffentlichen Einsicht aus.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenann-

ten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, z. B. per E-Mail, auch an stellungnahmen@firu-mbh.de oder schriftlich an:

FIRU mbH
Berliner Straße 10
13187 Berlin

oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nauen vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Bran-



A – Amtlicher Teil

denburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s. u.).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

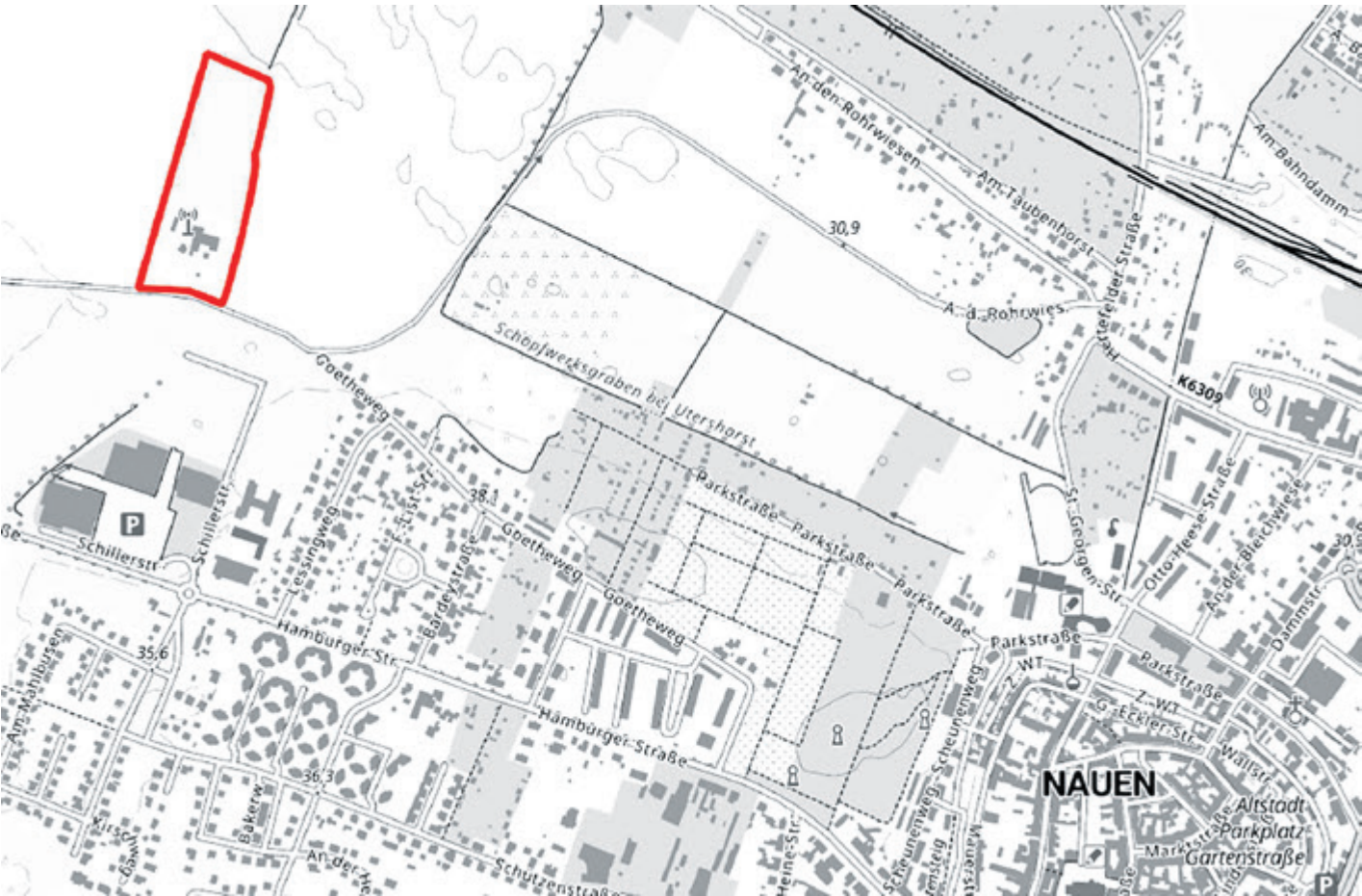
Der Umweltbericht ab S. 19 als Teil der Begründung mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und zusammenfassende Bestandsbewertung dargestellt. Die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Rückbau- und Renaturierungsmaßnahme wurden geprüft. Es wurde festgestellt, dass bei einem Abbruch während der Winterruhe im Zeitraum von Oktober bis Februar mit keinen Beeinträchtigungen insbesondere der Fauna zu rechnen ist. Die Maßnahmen führen in der Gesamtheit zu Verbesserungen der einzelnen Schutzgüter. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Funktionsgebäudes für die Etablierung und Sicherung von Strukturen von potenziell vorkom-

menden Gebäudebrütern und Fledermäusen zulässig. Die Festsetzung ist erforderlich, da mit dem Abbruch des Gebäudes auch potenzielle Strukturen für gebäudebrütende Vogelarten verloren gehen können. Weiterhin können durch den Abbruch auch Sommer- und Zwischenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten betroffen sein. Mit der Etablierung eines Funktionsgebäudes können die verloren gegangenen Strukturen kompensiert werden.

Im Rahmen der Durchführung der mit dem vorliegenden Ausgleichsbebauungsplan geplanten Maßnahmen wird im Geltungsbereich mit zahlreichen Auswirkungen auf die lokale Umwelt und naturschutzfachlichen Verhältnisse zu rechnen sein. Mit dem geplanten Gebäuderückbau und der Entsiegelung sind so nur positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser verbunden. Zusätzlich führen die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen zu positiven Effekten für das lokale Mikroklima, insbesondere am Rand der Niederung. Mit dem Rückbau der bestehenden baulichen Anlagen im Plangebiet geht zudem eine visuelle Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes einher. Zwar kann es mit dem Abbruch von Gebäuden zu einem Verlust von potenziellen Lebensräumen gebäudebewohnender Tierarten kommen, jedoch werden im Rahmen der vorliegenden Planung mithilfe von Ersatzbebauung neue Lebensräume für verschiedene gebäudebewohnende Arten geschaffen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahme liegt vor: Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 20.07.2026 mit Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde auf die Lage des Plangebietes (teilweise im Vogelschutzgebiet) und die Beachtung des besonderen Artenschutzes.

Geltungsbereich in der Planskizze





A – Amtlicher Teil

Änderung des Flächennutzungsplans „Südliche Erweiterung GE Ost“: Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.10.2026 den Beschluss zur Offenlage der Entwurfsunterlagen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich „Südliche Erweiterung GE Ost“ gefasst.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Die erarbeitete Entwurfsfassung zum FNP-Änderungsverfahren „Südliche Erweiterung GE Ost“ mit der Begründung und der Darstellung der Auswirkung auf die Umwelt werden

vom 27.10.2026 bis einschl. 27.11.2026

unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/> veröffentlicht.
Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg sowie über das Planungsportal Brandenburg <https://diplan.brandenburg.de> oder <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:
In der Begründung ab S. 10 werden die Auswirkungen auf die Umwelt dargelegt. Der vorliegende Umweltbericht zur Teiländerung „Südliche Erweiterung GE Ost“ des Flächennutzungsplans bezieht sich auf den umfassenden Umweltbericht zur vollständigen FNP-Änderung der Kernstadt Nauen, inklusive des Umweltberichts zur Teiländerung „Südliche Erweiterung GE Ost“, und wurde durch das Büro Fugmann Janotta Partner bearbeitet.
Teilweise wurde der vorliegende Umweltbericht durch die Umweltberichte der Bebauungspläne „Rechenzentrum“ und „Rechenzentrum 2“ ergänzt, welche durch das Büro Hagen Roßmann bearbeitet wurden.
Die genauen Kompensationsmaßnahmen qualitativ wie quantitativ wurden und werden in den jeweiligen Bebauungsplänen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
Während der Veröffentlichungsfrist kann jedermann die veröffentlichten Unterlagen einsehen. Stellungnahmen hierzu können während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden. Diese sollen elektronisch abgegeben werden unter E-Mail-Adresse stadtplanung@nauen.de.
Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, schriftlich oder während der benannten Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.
Jedermann kann die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung in der Zeit

vom 27.10.2026 bis einschl. 27.11.2026

in der Stadtverwaltung der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, FB Bau, im Vorbereich Zimmer 14, 1. OG, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen.

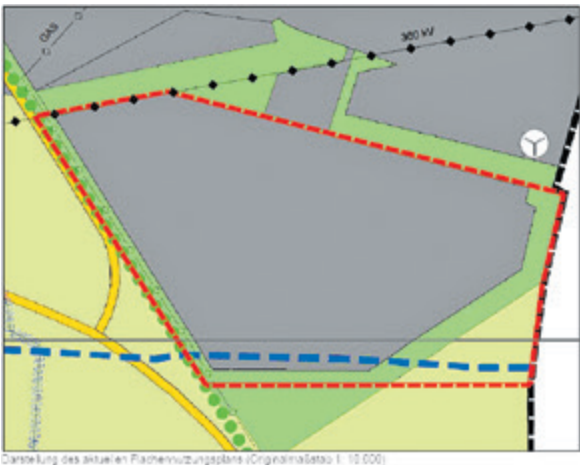
Öffnungszeiten Stadtverwaltung	
Montag	08:00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine zur Einsichtnahme in die Unterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408213 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

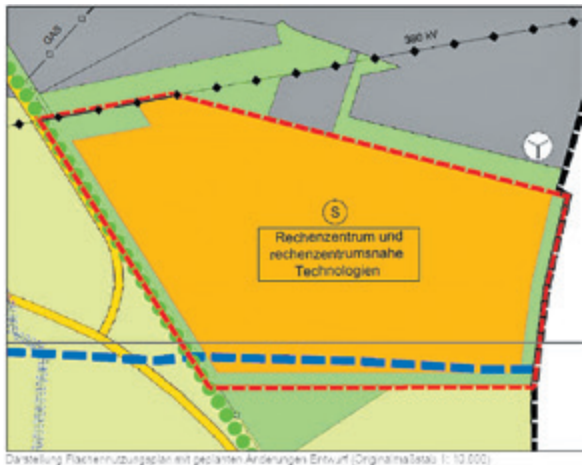
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird weiterhin auf Folgendes hingewiesen:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen „Südliche Erweiterung GE Ost“
aktuelle Darstellung:



geplante Darstellung:



**A – Amtlicher Teil****Bekanntmachung der verkürzten erneuten Veröffentlichung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans „Rechenzentrum 2“ der Stadt Nauen gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für den Bebauungsplan „Rechenzentrum 2“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am 09.07.2025 einen Aufstellungsbeschluss unter der Bezeichnung „Gewerbegebiet Nauen Süd-Ost“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung der bislang unbebauten Flächen zu schaffen. Aufgrund der Präzisierung der Projektkonzeption wurde der Bebauungsplan mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2026 in „Rechenzentrum 2“ umbenannt.

Anlass der erneuten Veröffentlichung

Nach Durchführung der förmlichen Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans geändert. Anlass der Änderung ist die Überarbeitung des Kompensationskonzeptes sowie eine Anpassung einer textlichen Festsetzung in Bezug auf Schallimmissionen. Die hieraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen sind in den erneut veröffentlichten Planunterlagen in roter Schrift bzw. roter Darstellung kenntlich gemacht.

Der geänderte Entwurf wird daher gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. In Bezug auf die Anpassung der textlichen Festsetzung in Bezug auf Schallimmissionen und der Änderung bzw. Ergänzung des Kompensationskonzeptes und deren mögliche Auswirkungen wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sollen sich gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur auf die geänderten oder ergänzten Teile des Entwurfs und deren mögliche Auswirkungen beziehen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Stadt Nauen, zwischen der Bundesstraße B 5 im Süden sowie dem Gewerbegebiet Ost im Norden. Östlich grenzt Ackerfläche an das Plangebiet, während westlich der Bebauungsplanbereich „Rechenzentrum“ an das Plangebiet grenzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 11 ha große Fläche und die Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 255, 257, 259, 261 und 263 der Flur 17 der Gemarkung Nauen. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für ein Rechenzentrum sowie rechenzentrumsnahe Technologien. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum und rechenzentrumsnahe Technologien“ einschließlich der ergänzenden Anlagen der Stromerzeugung bzw. Stromlieferung und Sicherheitsanlagen festgesetzt werden. Ferner sind eine gesicherte Erschließung des Grundstücks sowie die Anlage von Grünflächen im Sinne von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bestandteil der Zielsetzungen.

Im Geltungsbereich soll ein Rechenzentrumscampus entwickelt werden, der aus mehreren Rechenzentren-Gebäuden („Modulen“), einem baulich eigenständigen Gebäude für die Eingangskontrolle sowie Einrichtungen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrumscampus besteht.

Verkürzte Erneute Veröffentlichung im Internet

Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen erneut im Internet veröffentlicht. Die gegenüber dem zuvor veröffentlichten Entwurf vorgenommenen

Änderungen und Ergänzungen sind in den Unterlagen rot kenntlich gemacht.

Natur- und Artenschutz

- Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, Dipl.-Ing. (FH) Hagen Roßmann, 2026
- Artenschutzfachbeitrag (ASB) „Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“, Büro Knut Neubert, 2026

Insbesondere mit Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und zu vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie mit Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes dar. Das Kompensationskonzept wurde gegenüber dem Stand der förmlichen Beteiligung geändert. Die hieraus resultierenden Änderungen sind in den Unterlagen rot kenntlich gemacht. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht die Betroffenheit geschützter Arten (insbesondere Brutvögel und Reptilien), bewertet mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und benennt Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Immissionsschutz

- Schalltechnische Ersteinschätzung Bebauungsplan Rechenzentrum – Ost, Akustikbüro Dahms, 2025
- Ergänzende Stellungnahme zu einwirkenden Immissionen auf das Plangebiet – Akustikbüro Dahms, 2026

Insbesondere mit Aussagen zu den zu erwartenden Schallimmissionen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sowie zur Vor- und Zusatzbelastung durch das geplante Rechenzentrum. Betrachtet werden die maßgeblichen Immissionsorte und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung.

Verkehr

- Verkehrserschließung, PST GmbH, 2026

Der Bericht enthält insbesondere Aussagen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes sowie zur Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, zur Dimensionierung der Verkehrsflächen, zur Führung des Fußverkehrs und zur Befahrbarkeit durch maßgebliche Bemessungsfahrzeuge.

Regenwasser

- Regenwasserbewirtschaftung, PST GmbH, 2026

Der Bericht enthält insbesondere Aussagen zur anfallenden Niederschlagsmenge sowie zur Rückhaltung, Versickerung und Ableitung des Regenwassers unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse.

Trink- und Schmutzwasser

- Bedarfsermittlung Trink- und Schmutzwasser, PST GmbH, 2026

Der Bericht enthält insbesondere Aussagen zum Trink- und Schmutzwasserbedarf sowie zur geplanten technischen Erschließung, zu möglichen Anschlusspunkten und zu grundlegenden Anforderungen an die Dimensionierung der Leitungen.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gem. § 3 und § 4 BauGB (Stand 09/2026)



A – Amtlicher Teil

Stellungnehmende/r	Themenbezug
Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz	Lärmschutz, Schutzanspruch, Immissionsschutz, fehlender Nachweis zu einwirkenden Immissionen auf das Plangebiet
Landkreis Havelland – Untere Naturschutzbehörde	Besonderer Artenschutz, Feldlerchenreviere, Relevanzprüfung, Verbotstatbestände, Kompensationsflächen, Pflanzmaterial, Eingriffsregelung, externe Maßnahmenflächen, Maßnahmenkonzept zu den Pflegemaßnahmen für das Extensivgrünland, gesetzlicher Biotopschutz, Verlust von Feldgehölzfläche
Landkreis Havelland – Untere Wasserbehörde	Niederschlagswasserversickerung, Vor-Ort-Versickerung über naturnahe/begrünte Versickerungsbecken, Starkregenvorsorge, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Landkreis Havelland – Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Befürwortung der extensiven Kompensationsmaßnahmen
Wasser- und Abwasserverband Havelland	Trinkwasserschutz, Erschließung Trink- und Schmutzwasser, Nähe zum Wasserschutzgebiet, Versickerung des Niederschlagswassers
DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH	Regenwasserbewirtschaftung, Versickerung, Entwässerungssystem
Gemeinde Schönwalde-Glien	Regenwasserbewirtschaftung, Erneuerbare Energien, Klimaschutz
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Ausstehende Gutachten, Kartierungen und Untersuchungen, erheblicher Strombedarf, Beanspruchung von Wasser und Fläche, Belastung der Umwelt und Bewohner, Entnahme landwirtschaftlicher Fläche, hoher Wasserverbrauch, Nutzung der Abwärme, Umweltverträglichkeitsprüfung, Gestaltung von Fassaden und Fenster, Dach- und Fassadenbegrünung, Nutzung von Photovoltaik, insektenfreundliche Außenbeleuchtung, Ausgleichsmaßnahmen, kritische Infrastruktur

Die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit

vom 27.10.2026 bis einschließlich 10.11.2026

auf der Homepage der Stadt Nauen unter <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/> sowie über das Planungsportal Brandenburg <https://diplan.brandenburg.de> oder <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht und sind dort abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während folgender Dienststunden

Montag	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zur öffentlichen Einsicht aus.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, z. B. per E-Mail an stellungnahmen@firu-mbh.de oder schriftlich an FIRU mbH
Berliner Straße 10
13187 Berlin
oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit veröffentlicht bzw. ausgelegt wird.

Die erneute Veröffentlichung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



A – Amtlicher Teil

Anlage 1: Geltungsbereich



(Quelle: GeoBasis-DE/LGB 2026)

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für soziokulturelle Kleinstprojekte des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Gebiet Nauen – Innenstadt-Ost
(Richtlinie Aktionsfonds)

Die Stadt Nauen fördert im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen – Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR 2021) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 20. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung kleine Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens.

§ 1

Zweck der Zuwendung

- Die Förderung zielt auf:
 - die Stärkung des Vereinslebens und der Nachbarschaften im Gebiet Innenstadt-Ost,
 - die Aktivierung von Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner,
 - die Stärkung der Identifikation mit dem Wohngebiet,
 - das friedliche und respektvolle Zusammenleben im Quartier.
- Der Aktionsfonds dient der Unterstützung von Aktionen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern getragen werden, sowie soziokultureller Kleinstprojekte. Seine Zielrichtung ist in der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung darzustellen und im Sinne der Programmintentionen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ umzusetzen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet Innenstadt-Ost im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.

§ 3

Zuwendungsfähige Maßnahmen

- Gefördert werden Aktionen und soziokulturelle Kleinstprojekte zur Verbesserung der sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteillebens, die den Zielen der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ und den Programmintentionen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ entsprechen.
Dazu gehören z. B.:
 - Quartier- und Straßenfeste,
 - gebietsbezogene soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten von Vereinen, Initiativen oder Gruppen von natürlichen Personen,
 - Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, generationsübergreifende Projekte (z. B. gemeinsame Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften),
- Förderfähig sind Sach- und Materialkosten, Raum- und Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen erforderlich sind, notwendige Fremdvergaben.
- Nicht förderfähig sind:
 - Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
 - Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat,
 - Ausgaben, die bereits durch anderweitige Einnahmen finanziert sind,
 - Speisen und Getränke,
 - Kosten für Unterhaltung, Pflege und Instandhaltung sowie Kostenanteile, für die steuerliche Vergünstigungen oder ein Vorsteuerabzug



A – Amtlicher Teil

in Anspruch genommen werden können,

- Maßnahmen, die nicht den Zielen der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ und den Programmintentionen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ bzw. nicht den Förderbestimmungen laut Fördermittelbescheid entsprechen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsteller können sein:
 - natürliche Personen,
 - Eigentümer, Verfügungsberechtigte,
 - Vereine, Bürgerinitiativen, Verbände,
 - organisierte Gruppen und Einrichtungen, z. B. Kinder- und Schülergruppen, Jugendeinrichtungen, Seniorenclubs usw.
2. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Der Antragsteller hat gegenüber der Stadt Nauen zu erklären, dass die Sachmittel nur für die bezweckte Nutzung eingesetzt werden.

§ 5

Höhe der Zuwendungen

1. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 % des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 500,00 € je Kleinstprojekt.
2. Die jährliche Finanzausstattung des Aktionsfonds beträgt maximal 5.000,00 € je städtebaulicher Gesamtmaßnahme und Jahr.
3. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw. Städtebaufördermittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6

Verfahren

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt durch das Quartiersmanagement oder einer Gebietsbeauftragten.
2. Ein Antrag ist schriftlich beim Quartiersmanagement zu stellen. Dabei

ist die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme darzustellen.

3. Die Bewilligung erfolgt durch ein lokal zu bildendes Gremium.
4. Nach schriftlicher Antragsbewilligung erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage von Originalbelegen, Rechnungen und Übergabe der Dokumentati-on. Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.
5. Die Auszahlung erfolgt durch das Quartiersmanagement.
6. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Quartiersmanagement.
7. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die geförderten Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (Fotos, Videos, Berichte) und die Dokumentation dem Quartiersmanagement für Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogramms kostenlos zur Verfügung zu stellen.
8. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Bewilligung nach Abs. 3 begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn wird bereits das Datum der Auftragsvergabe gewertet.

§ 7

Schlussbestimmungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben wird die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft und gilt für die Dauer der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.

Nauen, den 8. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ im Fördergebiet Nauen – Innenstadt-Ost

(Richtlinie Verfügungsfonds)

Präambel

Die Stadt Nauen richtet im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen – Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR 2021) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 20. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung einen Verfügungsfonds für das Fördergebiet Innenstadt-Ost ein. Der Verfügungsfonds unterstützt die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft sowie weiterer lokaler Akteure an der Gebietsentwicklung. Er ermöglicht zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Projekte, die einen nachvollziehbaren Beitrag zu den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ leisten. Seine Zielrichtung ist in der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung darzustellen. Der Fonds ist im Umsetzungsplan als separates, zeitlich befristetes Vorhaben den jeweils einschlägigen Handlungsfeldern B.2, B.3 und/oder B.5 zuzuordnen und in der Zwischenabrechnung gesondert darzustellen.

Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet ein lokales Gremium. Der Verfügungsfonds besteht organisatorisch und förderrechtlich neben dem Ak-

tionsfonds für das Fördergebiet Innenstadt-Ost. Soweit dasselbe Gremium über beide Fonds entscheidet, sind Beratungen, Beschlüsse, Mittelzuordnungen und Abrechnungen eindeutig getrennt zu dokumentieren.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck des Verfügungsfonds ist es, durch lokal getragene Projekte die Wohn- und Lebensqualität im Fördergebiet zu verbessern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Bewohnerschaft sowie weitere lokale Akteure an der Entwicklung des Quartiers zu beteiligen.
2. Die Förderung zielt insbesondere auf:
 - die Stärkung von Nachbarschaften, Eigeninitiative und bürgerschaftlichem Engagement,
 - die Förderung des friedlichen, respektvollen und generationenübergreifenden Zusammenlebens,
 - die Verbesserung der Nutzungsvielfalt und Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld und im öffentlichen Raum,
 - die Unterstützung sozialer, kultureller, sportlicher, bildungsbezoge-



A – Amtlicher Teil

- ner und ökologischer Angebote,
 - die Förderung von Integration, Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit sowie
 - die Aktivierung von Kooperationen und Netzwerken im Fördergebiet.
3. Geförderte Vorhaben müssen einen erkennbaren Nutzen für das Fördergebiet und seine Bewohnerschaft entfalten. Vorhaben, die überwiegend privaten oder wirtschaftlichen Einzelinteressen dienen, sind nicht förderfähig.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet Innenstadt-Ost im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.
2. Gefördert werden Projekte, die innerhalb des Fördergebiets durchgeführt werden oder nachweislich unmittelbar auf das Fördergebiet und seine Bewohnerschaft wirken.

§ 3

Zuwendungsfähige Maßnahmen und Ausgaben

1. Förderfähig sind zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Projekte, die den in § 1 genannten Zwecken dienen, den Zielen der jeweils aktuellen städtebaulichen Zielplanung entsprechen und einem für den Verfügungsfonds bestätigten Handlungsfeld zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere:
 - Nachbarschafts-, Quartiers- und Straßenfeste sowie interkulturelle oder generationenübergreifende Begegnungen,
 - soziale, kulturelle, sportliche, bildungsbezogene und gesundheitsfördernde Angebote von Vereinen, Initiativen, Einrichtungen oder anderen lokalen Akteuren,
 - Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Familien- und Seniorenarbeit, der Integration und Teilhabe sowie gemeinschaftliche Werkstätten, Ausstellungen, Workshops oder Vorträge,
 - gemeinschaftliche Maßnahmen zur Aufwertung und Belebung des Wohnumfelds, öffentlich oder gemeinschaftlich zugänglicher Freiflächen und des öffentlichen Raums, zum Beispiel Begrünungen, Möblierungen, Informations- oder Leitsysteme sowie temporäre Spiel-, Sport- oder Aufenthaltsangebote,
 - kleinteilige bauliche oder gestalterische Maßnahmen an Gebäuden oder Einrichtungen mit sozialer oder kultureller Nutzung, sofern sie dem Fördergebiet und seiner Bewohnerschaft zugutekommen und die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen vorliegen,
 - Projekte zur Klimaanpassung, Verbesserung der Umweltgerechtigkeit, Ressourcenschonung oder Sensibilisierung für nachhaltiges Handeln,
 - temporäre Nutzungen, Modellvorhaben und Projekte zur Aktivierung bislang ungenutzter oder untergenutzter Räume und Flächen sowie
 - Projekte, die Beteiligung, ehrenamtliches Engagement, Kooperationen und lokale Netzwerke stärken.
2. Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:
 - Sach- und Materialausgaben sowie die projektbezogene Anschaffung beweglicher Gegenstände,
 - Mieten für Räume, Geräte und technische Ausstattung,
 - Honorare und notwendige Fremdleistungen, wenn für die Umsetzung besondere Fachkenntnisse oder Qualifikationen erforderlich sind,
 - unmittelbar projektbezogene Planungs-, Genehmigungs-, Liefer- und Montageleistungen sowie
 - Ausgaben für kleinteilige bauliche oder gestalterische Maßnahmen, soweit sie den Zielen des Fonds entsprechen und förderrechtlich bestätigt sind.
3. Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - Vorhaben, mit deren Umsetzung vor Abschluss der Fördervereinbarung

begonnen wurde; als Vorhabenbeginn gelten insbesondere die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen,

- laufende Personal-, Betriebs- und Verwaltungsausgaben der Antragstellerinnen und Antragsteller, insbesondere regelmäßige Miet-, Neben- oder Personalkosten,
 - laufende Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten,
 - Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Maklerleistungen, Finanzierung und Zinsen sowie regelmäßig anfallende Gebühren,
 - Speisen und Getränke,
 - Ausgaben, die bereits aus anderen öffentlichen oder privaten Finanzierungsquellen gedeckt sind,
 - Ausgabenanteile, für die steuerliche Vergünstigungen oder ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden können,
 - Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ohne nachweisbare unmittelbare Wirkung auf das Fördergebiet sowie
 - Maßnahmen, die den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, den Programmintentionen oder den Bestimmungen des jeweils geltenden Förderbescheids widersprechen.
4. Eine Doppelförderung derselben Ausgaben aus dem Aktionsfonds und dem Verfügungsfonds ist ausgeschlossen. Über die Zuordnung eines Vorhabens zu einem der beiden Fonds entscheidet das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung nach Art, Umfang und Zielrichtung des Vorhabens im Rahmen der jeweiligen Richtlinie.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anträge können insbesondere gestellt werden von:
 - Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten im Fördergebiet,
 - Vereinen, Initiativen, Stiftungen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts,
 - öffentlichen, sozialen, kulturellen oder Bildungseinrichtungen beziehungsweise deren Trägern,
 - lokalen Unternehmen und Gewerbetreibenden, sofern das Vorhaben nicht überwiegend eigenen wirtschaftlichen Interessen dient, sowie
 - informellen oder organisierten Gruppen; diese benennen eine für Antragstellung, Durchführung und Abrechnung verantwortliche natürliche oder juristische Person.
2. Voraussetzung der Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist, die beantragten Ausgaben wirtschaftlich und angemessen sind und das Projekt innerhalb des bewilligten Zeitraums durchgeführt und abgerechnet werden kann.
3. Für Maßnahmen an Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen sind die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise der Verfügungsberechtigten Stelle sowie erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vor Abschluss der Fördervereinbarung nachzuweisen. Die weitere Nutzung und Unterhaltung ist für die festgelegte Zweckbindungsfrist sicherzustellen.
4. Bei der Anschaffung von Sachmitteln orientiert sich die Zweckbindungsfrist an der durchschnittlichen Nutzungsdauer und wird in der Fördervereinbarung festgelegt. Die Sachmittel sind ausschließlich für den bewilligten Zweck und zugunsten des Fördergebiets einzusetzen. Eine anderweitige Verwendung oder Veräußerung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Nauen.

§ 5

Höhe der Zuwendungen und Fondsausstattung

1. Der Verfügungsfonds kann nach den Sonderregelungen für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ bis zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.



A – Amtlicher Teil

2. Die Zuwendung für ein Einzelprojekt kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, höchstens jedoch 5.000,00 € je Projekt. Eine Eigenbeteiligung oder die Einwerbung von Drittmitteln ist keine Voraussetzung; eine angemessene Eigen- oder Drittmittelbeteiligung ist jedoch grundsätzlich erwünscht.
3. Zusätzliche Eigen- oder Drittmittel können in den Fonds eingestellt werden. Soweit eine Kofinanzierung erforderlich oder vorgesehen ist, ist sie vor der Bewilligung der jeweiligen Einzelprojekte in den Fonds einzustellen und auf Fondsebene nachzuweisen; eine feste Kofinanzierungsquote für jedes Einzelprojekt wird nicht verlangt.
4. Das jährlich verfügbare Budget richtet sich nach den für den Fonds bestätigten und im kommunalen Haushalt verfügbaren Städtebauförderungsmitteln sowie gegebenenfalls zusätzlich eingestellten Eigen- und Drittmitteln.
5. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Städtebauförderungsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6

Verfahren

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung, Durchführung und Abrechnung erfolgt durch das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung als Gebietsmanagement im Sinne der StBauFR 2021.
2. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens schriftlich oder in Textform beim Quartiersmanagement oder der Gebietsbetreuung einzureichen. Zu verwenden ist das bereitgestellte Antragsformular. Der Antrag muss insbesondere eine Projektbeschreibung, den Beitrag zu den Zielen der Gesamtmaßnahme, den Durchführungszeitraum, einen Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen enthalten.
3. Vor der inhaltlichen Entscheidung prüft das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung beziehungsweise die oder der Gebietsbeauftragte die Vollständigkeit und die formellen Fördervoraussetzungen. Die Prüfung umfasst insbesondere den Gebietsbezug, den Beitrag zu den Zielen der Gesamtmaßnahme, die Zuordnung zu einem bestätigten Handlungsfeld, die Förderfähigkeit und Angemessenheit der Ausgaben, die gesicherte Gesamtfinanzierung, die Verfügbarkeit von Fondsmitteln sowie den Ausschluss eines vorzeitigen Vorhabenbeginns.
4. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag dem lokalen Gremium vorgelegt. Das Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und priorisiert die Anträge nach ihrem Beitrag zu den Zielen des Verfügungsfonds und den verfügbaren Mitteln. Die Stadt Nauen legt die Zusammensetzung und die näheren Verfahrensregeln des Gremiums fest. Dabei soll eine angemessene Vertretung der Bewohnerschaft und der im Fördergebiet aktiven Vereine, Initiativen, Einrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie weiterer lokaler Akteure gewährleistet sein.
5. Mitglieder des Gremiums, die selbst an einem Antrag beteiligt sind oder durch dessen Bewilligung einen unmittelbaren persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteil erlangen können, nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Die Entscheidung ist zu protokollieren und eindeutig dem Verfügungsfonds zuzuordnen.
6. Bei Bewilligung schließt die Stadt Nauen mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger eine Fördervereinbarung. Die Vorbereitung und administrative Abwicklung erfolgt durch das Quartiersmanagement oder die Gebietsbetreuung. Erst nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung dürfen Bestellungen, Aufträge, Verträge oder sonstige projektbezogene Ausgaben ausgelöst werden.
7. Bei der Beauftragung von Lieferungen und Leistungen sind die in der Fördervereinbarung festgelegten vergabe- und zuwendungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Geforderte Vergleichsangebote und Vergabevermerke sind der Abrechnung beizufügen.

8. Änderungen des Inhalts, des Ablaufs, des Durchführungszeitraums oder des Finanzierungsplans bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Zustimmung des Quartiersmanagements oder die Gebietsbetreuung und, soweit die Förderentscheidung wesentlich berührt wird, des lokalen Gremiums.
9. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nachschüssig gegen Vorlage der Originalbelege beziehungsweise elektronischen Originalrechnungen und der vollständigen Projektdokumentation. Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich zurückzahlen.
10. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dokumentiert das Projekt in geeigneter Weise, insbesondere durch einen kurzen Sachbericht, Fotos und – soweit sinnvoll – Angaben zur Zahl der Teilnehmenden. Die Dokumentation darf von der Stadt Nauen unentgeltlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme und dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ verwendet werden, sofern die erforderlichen Rechte und Einwilligungen vorliegen.
11. Die Förderunterlagen und Belege sind bis zum Ablauf der in der Fördervereinbarung oder im zugrunde liegenden Förderbescheid bestimmten Aufbewahrungsfrist geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Nauen oder den zuständigen Prüfstellen vorzulegen.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder die Fördervereinbarung, bei falschen oder unvollständigen Angaben, bei zweckwidriger Verwendung oder bei nicht fristgerechter Durchführung beziehungsweise Abrechnung kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und können nach den geltenden Bestimmungen verzinst werden.
2. Die Stadt Nauen, ihre Beauftragten, die zuständigen Förder- und Prüfstellen des Landes Brandenburg sowie die Rechnungshöfe sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und die hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen.
3. Ergänzend gelten die jeweils geltende Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg, der Fördermittelbescheid für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“, die zugehörigen Nebenbestimmungen sowie die Vorgaben des Programms „Sozialer Zusammenhalt“.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt-Ost“ im Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.
2. Förderungen erfolgen ausschließlich innerhalb des jeweils bestätigten Förderzeitraums und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Fortführung des Verfügungsfonds steht unter dem Vorbehalt seiner förderrechtlichen Bestätigung und der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Städtebauförderungsmittel.
3. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder des Förderprogramms werden durch eine entsprechende Anpassung dieser Richtlinie berücksichtigt.

Nauen, 8. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Entgeltordnung für die Benutzung von Fahrradboxen und Sammelschließanlagen für Fahrräder in der Stadt Nauen

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 8],) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 07.10.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für Nutzer der Fahrradboxen und für die Sammelschließanlagen für Fahrräder am Bahnhofsvorplatz in Nauen.
- (2) Das Entgelt für die Fahrradboxen wird über einen Mietvertrag bei der Stadt Nauen, Abteilung Liegenschaften geschlossen. Das Entgelt für die Sammelschließanlagen für Fahrräder wird über eine App gesteuert und über einen externen Betreiber mit der Stadt Nauen abgerechnet.

§ 2
Entgelte

- (1) Mietpreise für die Fahrradboxen ab 01.01.2027:
 - 20,00 € pro Monat

- (2) Mietpreise für die Sammelschließanlagen für Fahrräder ab der Eröffnung (voraussichtlich am 01.11.2026):
 - 1,00 € pro Tag
 - 5,00 € pro Woche
 - 15,00 € pro Monat
 - 120,00 € pro JahrBei Abschluss einer Jahresmiete innerhalb des ersten Monats nach Eröffnung werden die ersten drei Monate (voraussichtlich November 2026 bis Januar 2027) kostenfrei gestellt.
- (3) Eine Befreiung kann nicht gewährt werden.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Fahrradboxen und der Sammelschließanlagen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 08.10.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 12b, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – sowie der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 07.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines – Abgaben

- (1) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

§ 2
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind der Stadt Nauen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3
Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes VZOG.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

§ 4
Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5
Vorausleistungen auf den Kostenersatz

Auf den Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Übersteigt die erhobene Vorausleistung die Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.



A – Amtlicher Teil

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit für Kostenersatz

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt, leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,69 €.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche – soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten –, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge und andere Materialien. Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einem im fremden Eigentum stehenden Grundstücksanschluss in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten, ganzjährig betriebenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (5) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 50 %.
- (6) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Gründächern, von denen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage abgeleitet wird, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt.
- (7) Bei teilweise versickerungsfähigen angeschlossenen bebauten oder

anderweitig befestigten Flächen wird mithilfe von Abflussbeiwerten berücksichtigt, dass weniger Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird. Die als gebührenrelevant anzusetzende Fläche errechnet sich aus der Multiplikation der angeschlossenen bebauten oder anderweitig befestigten Fläche mit dem jeweiligen Abflussbeiwert:

Fläche / Befestigung	Abflussbeiwert
a) Dachflächen, außer die unter Abs. 6 genannten Gründächer	1,0
b) Asphalt, Beton, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge mit Fugenverguss und andere wasserundurchlässige Materialien	1,0
c) Pflasterungen und Plattenbeläge ohne Fugenverguss	0,7
d) Sicker- oder Filterpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, Kies-/ Schotterbeläge und andere wassergebundene Flächen	0,4

- (8) Grundstückseigentümer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung über bebaute oder anderweitig befestigte Flächen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet und dafür Niederschlagswassergebühren entrichtet haben, und für die, die mit dieser Satzung erstmalig zum 01.01.2021 inkrafttretenden Regelungen aus den Absätzen 4, 5, 6 und 7 c, d zur Anwendung kommen können, haben dies für eine Neuberechnung der gebührenrelevant anzusetzenden Fläche schriftlich der Stadt Nauen anzuzeigen. Die Neuberechnung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf die schriftliche Anzeige folgt.
- (9) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Rest des Jahres beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage folgt, erhoben.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe als einmaliger Jahresbetrag fällig, solange die jährliche Gebühr einen Betrag in Höhe von 100,- € nicht übersteigt.
- (2) Übersteigt die jährliche Gebühr den in Abs. 1 genannten Betrag, sind vierteljährliche Teilbeträge jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt eine



A – Amtlicher Teil

Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Nauen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest.

§ 10
Gebührenpflichtige

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks gem. Grundbuch, oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen und werden zum Ersten des Monats, der auf die angezeigte Änderung folgt, für die Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

§ 11
Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Nauen vorgegebenen Frist zu erteilen sowie diese Daten und Unterlagen der Stadt zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nauen das Grundstück

bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Nauen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände und mit Zuhilfenahme vorliegender Flächendaten und eigener Ermittlungen, z. B. Einmessungen aus Luftbildern vorhandener Geoinformationssysteme, schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 10 Abs. 6 nicht anzeigt, wenn auf seinem Grundstück Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände eingetreten sind,
 - b) entgegen § 10 Abs. 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist,
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen vom 27.11.2024 außer Kraft.

Nauen, den 08. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister der Stadt Nauen

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 07.10.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

			die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
			EUR	EUR	EUR	EUR
1.	im	Ergebnishaushalt				
		ordentliche Erträge	49.520.100	0	1.009.200	48.510.900
		Zinsen und sonstige Finanzerträge	706.000	0	0	706.000
		Summe ordentliche Erträge	50.226.100	0	1.009.200	49.216.900
		ordentliche Aufwendungen	49.115.300	0	150.000	48.965.300



A – Amtlicher Teil

		Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	1.110.800	0	0	1.110.800
		Summe ordentliche Aufwendungen	50.226.100	0	150.000	50.076.100
		außerordentliche Erträge	0	0	0	0
		außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
2.	im	Finanzhaushalt				
		die Einzahlungen	53.776.400	0	1.109.200	52.667.200
		die Auszahlungen	55.288.700	705.000	150.000	55.843.700
		davon				
		Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.445.200	0	1.009.200	46.436.000
		Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.837.200	0	150.000	45.687.200
		Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.331.200	0	100.000	6.231.200
		Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.588.000	705.000	0	9.293.000
		Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
		Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	863.500	0	0	863.500
		Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	-1.512.300			-3.176.500

§ 2

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes: entfällt

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert.

§ 5

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 6

Die festgesetzten Wertgrenzen der Punkte 1 bis 3 werden nicht verändert.
Die festgesetzten Wertgrenzen des Punktes 4 werden nicht verändert.
Punkt 4 wird um folgende Festlegung ergänzt:
Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer

Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.
Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich.
Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch den Kämmerer entschieden.
Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird nicht verändert.

Nauen, 08.10.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister Stadt Nauen

Aufstellungsvermerk

Die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2027 – 2029 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 14.09.2026

gez. Nadine Rensch
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2027 – 2029 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen zugeleitet.

Nauen, 16.09.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister Stadt Nauen



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2026 und der Finanzplan einschließlich Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2027–2029 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 07.10.2026 unter der Beschlussnummer 215/2026 beschlossen.

Der Beschluss wird dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und erlangt demnach mit der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 i. V. m. § 69 Absatz 5 und § 70 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen wor-

den sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 09.10.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister Stadt Nauen

Satzung der Stadt Nauen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen sowie von Kindern, die im Land Berlin betreut werden

Auf der Grundlage von § 2, 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]); § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024, (GVBl. I/24, [Nr. 55]) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 6], S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung vom 07.10.2026 die folgende Elternbeitrags- und Essengeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essengeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen beschlossen.

§ 1
Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes:
 - in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Nauen, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird,
 - oder nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 01.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung – für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Nauen, die Kindertagesbetreuung gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg in Berlin in Anspruch nehmen, werden Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (3) Daneben wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Zuschuss zu der Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.

- (4) Die Mittagsverpflegung von Kindern, die eine Grundschule in Form einer verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) besuchen, richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes.
- (5) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Das gilt insbesondere für die in § 17a und § 50 KitaG in der jeweils gültigen Fassung landesrechtlich geregelten Fälle der Beitragsbefreiung.

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme und Gastkind – Betreuung

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Nauen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt über das Elternportal Little Bird. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform und erfolgt gegenüber der Stadt Nauen. Die Anmeldung hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmebeginn zu erfolgen.
- (3) Sofern der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes außerhalb der Stadt Nauen liegt, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortkommune oder von dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie von der Wohnortkommune eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.
- (4) Gastkinder werden nur bei vorhandener freier Kapazität und in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Es ist ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten:
 - Krippe 10 Euro,
 - Kindergarten 8 Euro,
 - Hort 6 Euro.
 - Essengeld für das Mittagessen ist zusätzlich zum Tagessatz in Höhe von 2,12 Euro pro Tag zu entrichten.



A – Amtlicher Teil

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner. Entsprechendes gilt für das Essengeld.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht sowie voneinander getrenntlebende Personensorgeberechtigte, die sich um das Kind mit einem ungefähr gleichen Zeitaufwand und elterlicher Verantwortlichkeit kümmern (Wechselmodell/Doppelresidenzmodell).
- (3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Leistung für in Anspruch nehmende Kinder nach SGB VIII § 34 Heimerziehung, sonstige Betreuung oder nach § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 4

Beginn und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmedatum des Betreuungsvertrages. Im ersten Betreuungsmonat werden der Elternbeitrag und das Essengeld taggenau abgerechnet.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Als Ausgleich für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten und / oder die Schließzeit werden für den Monat Juli keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht gemäß Absatz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Elternbeiträge und Essengeld werden durch einen Bescheid festgesetzt und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder Überweisung.
- (3) Nicht fristgerecht geleistete Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Elterneinkommen

- (1) Elterneinkommen bezieht sich auf die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Die Stadt, ist nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen.
- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben. Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.
- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffent-

chen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

- (4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

§ 7

Höhe und Staffelung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt:
 - nach dem Elterneinkommen
 - dem Alter des Kindes
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Unterhaltsberechtigte Kinder sind alle im Haushalt lebende Kinder, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die eine Kinderfreibetrag nach dem EstG in Anspruch genommen wird. Der Kostenbeitrag beträgt bei einer
 - 1-Kind-Familie 100 %
 - 2-Kind-Familie 80 %
 - 3-Kind-Familie 60 %
 - 4-Kind-Familie 40 %
 - 5- Kind-Familie und mehr 20 %
- (3) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in einen städtischen Hort wird der Elternbeitrag erstmals in dem Monat für die Betreuungsform Hort berechnet, in dem das Kind überwiegend den Hort besucht.
- (5) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 15 Werktage ab dem erstmaligen Betreuungsbeginn umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

§ 8

Nachweispflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Einkommen vorzulegen.
- (2) Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Verdienstabrechnungen der vorangegangenen Monate oder Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sein.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit können dies insbesondere Einkommenssteuerbescheide des jeweils letzten Kalenderjahres und, falls noch nicht vorhanden, die des letzten Kalenderjahres sein.
- (4) Bei selbständiger Tätigkeit, für die noch kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist, sind die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz oder eine Bescheinigung des Steuerberaters einzureichen.
- (5) Leistungsempfänger gemäß § 90 SGB VIII, deren Kinder gemäß § 50 KitaG beitragsbefreit sind, reichen einen aktuellen Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialleistungen ein.
- (6) Für den Fall, dass vorstehende Nachweise nicht vorhanden sind, können



A – Amtlicher Teil

- andersonartige Verdienstnachweise eingereicht werden, das sind insbesondere behördliche Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte oder verbindlich unterzeichnete Arbeitsverträge.
- (7) Sofern eine endgültige Feststellung des für die Ermittlung der Elternbeiträge zugrunde zu legenden Einkommens noch nicht möglich ist, insbesondere noch kein Einkommenssteuerbescheid über die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit vorhanden ist, erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags und eine abschließende Festsetzung nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.
 - (8) Die Stadt Nauen ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des Einkommens der Eltern vorzunehmen. Hat die jährliche Einkommensüberprüfung ergeben, dass eine Änderung des Einkommens um mindestens eine Einkommensstufe gemäß den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen (erhöht oder vermindert) vorliegt, sind die Elternbeiträge neu festzusetzen, Eine Anpassung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.
 - (9) Eine Neuberechnung ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse mit Auswirkung auf Veränderung der Einkommensstufe gemäß den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen durchzuführen. Eine Anpassung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

§ 9

Betreuungsbereiche und Betreuungsumfänge

- (1) Die Betreuungsbereiche sind in Altersklassen gegliedert:
Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten Kinder ab drei Jahre bis zur Einschulung
Hort schulpflichtige Kinder
- (2) Der Rechtsanspruch ist Grundlage für den Betreuungsumfang.

Betreuungs- bereich	Unbedingter Rechtsanspruch	Bedingter Rechtsanspruch
Krippe / Kindergarten	6 Stunden täglich	Über sechs Stunden täglich / über 30 Stun- den wöchentlich
Hort	4 Stunden täglich	Über 4 Stunden täglich / über 20 Stunden wöchentlich
Hort VHG	2 Stunden täglich	Über 2 Stunden täglich / über zehn Stunden wöchentlich

- (3) Eine tägliche Betreuungszeit von über 10 Stunden in der Krippe und Kindergarten sowie über 6 Stunden im Hort kann im Einzelfall gewährt werden, sofern es die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte / des Horts ermöglichen.
- (4) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit werden nach vorheriger mündlicher Ermahnung je angefangener Betreuungsstunde, pro Kind 20,00 Euro erhoben.
- (5) Ferienbetreuung und Ferienpauschale
 - 1) Für die Betreuung während der Ferienzeit wird eine jährliche Ferienpauschale in voller Höhe erhoben. Eine anteilige Berechnung aufgrund einer unterjährigen Aufnahme oder einer unterjährigen Feststellung des Bedarfs an Ferienbetreuung findet nicht statt.
 - 2) Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz gemäß zwischen
 - a) dem der jeweiligen gültigen Beitragstabelle festgesetzten Beitrag für die Höchstbetreuungszeit unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder und der Einkommensgruppe und
 - b) dem für das jeweilige Kind tatsächlich festgesetzten Beitrag unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder und der Einkommensgruppe.

- (3) Personensorgeberechtigte, die bereits den Beitrag für die Höchstbetreuungszeit entrichten, sind von der Zahlung einer Ferienpauschale befreit.
- (4) Die Ferienpauschale wird zum 01.01. eines Jahres fällig. Wird das Kind im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder wird der Bedarf einer Ferienbetreuung erst im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, wird die Ferienpauschale mit dem ersten nach Bekanntgabe des Betreuungsbedarfs fälligen Elternbeitrag fällig.

§ 10

Essensgeld

- (1) Das Essensgeld beträgt je Kind 44,52 Euro pro Monat.
- (2) Das Essensgeld berechnet sich durch Multiplikation der durch die Eltern aufgrund der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung mit der Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat.
Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern werden auf 2,12 Euro pro Portion Mittagessen festgesetzt.
- (3) Die Anzahl der durchschnittlichen Arbeitstage pro Monat wird auf 21 Arbeitstage festgesetzt.
- (4) Das Essensgeld wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Als Ausgleich für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten und/oder die Schließzeit wird für den Monat Juli kein Essensgeld erhoben.
- (4) Zahlungsrückforderungen können auf Antrag zum Jahresende gestellt werden, sofern ein entsprechender Nachweis durch die Personensorgeberechtigten vorgelegt wird.
- (5) Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung der Kinder, so sind die Kosten für das bereitgestellte Essen von den Personensorgeberechtigten in Gänze zu tragen.
- (6) Ein Zuschuss zum Essensgeld kann nach SGB II oder SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger, Sozialamt oder Jobcenter, gestellt werden.

§ 11

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist (z. B. Wechsel in die Schule, Wohnortwechsel) entscheidet die Stadt Nauen auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt Nauen ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (3) Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Kita-Verwaltung der Stadt anzuzeigen. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.
- (4) Bei einem Wechsel in die Schule ohne Inanspruchnahme eines städtischen Hortplatzes, muss die Kündigung zum 31.07. erfolgen.
- (5) Die Stadt Nauen kann den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen fristlos kündigen:
 - 1. Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Elternbeiträge oder des Essensgeldes nach der ersten erfolglosen Mahnung, welche durch die Stadtkasse erfolgt. Für die schriftliche Mahnung werden, gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben. Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlungen gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Ratenzahlung erfolgen.
 - 2. Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung oder die Regelungen des Betreuungsvertrages.
 - 3. Bei ausbleibender Mitteilung über Einkommensveränderungen oder Änderungen der Rechtsanspruchsvoraussetzungen.



A – Amtlicher Teil

§ 12
Mitwirkungspflichten

- (1) Zur Festsetzung der Elternbeiträge ist das Einkommen durch die Personensorgeberechtigten in Form einer Erklärung nachzuweisen. Der Stadt Nauen sind die notwendigen Unterlagen offenzulegen. Im Laufe des Jahres eintretende, für die Bemessung des Elternbeitrags maßgebliche Änderungen, wie Einkommenserhöhung- oder Verminderung, sind der Stadt Nauen unverzüglich und unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Anpassung der Elternbeiträge wird mit dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.
- (2) Veränderungen des Elterneinkommens oder der Wegfall von Sozialtransferleistungen gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, sind der Stadt Nauen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der aus den als Anlagen 1 – 4 zu dieser Satzung beigefügten Tabellen ersichtliche Höchstbeitrag unter Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Zahlungspflichtiger leichtfertig gegenüber der Stadt Nauen oder einer anderen Behörde unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Beitragshöhe betreffen und dadurch finanzielle Verpflichtungen verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Zahlungspflichtiger leichtfertig die Stadt Nauen pflichtwidrig über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 15 KAG in der jeweils geltenden Fassung).

§ 14
Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Rechtsgrundlage

für den Umgang mit Daten ist das Zweite Kapitel SGB X und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 15
Sonstiges

- (1) Die Kindertagesstätten und Horte können eine jährliche Schließzeit von 15 Tagen haben sowie zusätzliche Schließstage an Brückentagen, einen Teamtag und Teamfortbildungen.
- (2) Die Schließzeiten werden von der Stadt jährlich nach Maßgabe des betrieblichen Bedarfs festgelegt und in der Regel bis zum 31.10. jeden Jahres bekannt gegeben.
- (3) Während der Schließzeit besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte. Sofern Personensorgeberechtigte während der Schließzeit keinen Urlaub erhalten, besteht die Möglichkeit, einen formlosen Antrag auf Notbetreuung in einer anderen städtischen Kindertagesbetreuungsstätte zu stellen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung der Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.12. des Vorjahres.
- (4) Jedes Kind hat pro Jahr einen Anspruch auf Erholungsurlaub von zwei zusammenhängenden Wochen.
- (5) Wird ein Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten nicht von den Personensorgeberechtigten oder bevollmächtigten Personen abgeholt – trotz mehrfacher Kontaktversuche – ist das pädagogische Personal angehalten den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder die Polizei (112) zu kontaktieren. Etwaige dadurch entstehende Kosten sowie notwendige Maßnahmen werden den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und Tagespflege in der Stadt Nauen vom 27.02.2018 außer Kraft.
- (2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 – Elternbeiträge Krippe
- Anlage 2 – Elternbeiträge Kindergarten
- Anlage 3 – Elternbeiträge Hort

Nauen, den 8. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister Stadt Nauen

Anlage zur Elternbeitragsatzung Ergebnis		[Höchstbeitrag entspricht 40 % des kalkulierten Höchstbeitrags]																			
Jahres-Eltern-Netto-Einkommen	Betreuung täglich / wöchentlich	bis 6 h / 30 h					bis 8 h / 40 h					bis 10 h / 50 h					über 10 h / 50 h				
		1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr
		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 € (Mindestbeitrag)		21 €	37 €	53 €	69 €	85 €	26 €	42 €	58 €	74 €	90 €	31 €	47 €	63 €	79 €	95 €	34 €	50 €	66 €	82 €	98 €
von 20.001 € bis 22.000 €		37 €	53 €	69 €	85 €	101 €	42 €	58 €	74 €	90 €	106 €	47 €	63 €	79 €	95 €	111 €	50 €	66 €	82 €	98 €	114 €
von 22.001 € bis 24.000 €		53 €	69 €	85 €	101 €	117 €	58 €	74 €	90 €	106 €	122 €	63 €	79 €	95 €	111 €	127 €	55 €	71 €	87 €	103 €	119 €
von 24.001 € bis 26.000 €		69 €	85 €	101 €	117 €	133 €	74 €	90 €	106 €	122 €	138 €	68 €	84 €	100 €	116 €	132 €	60 €	76 €	92 €	108 €	124 €
von 26.001 € bis 28.000 €		85 €	101 €	117 €	133 €	149 €	90 €	106 €	122 €	138 €	154 €	74 €	90 €	106 €	122 €	138 €	66 €	82 €	98 €	114 €	130 €
von 28.001 € bis 30.000 €		101 €	117 €	133 €	149 €	165 €	106 €	122 €	138 €	154 €	170 €	79 €	95 €	111 €	127 €	143 €	68 €	84 €	100 €	116 €	132 €
von 30.001 € bis 32.000 €		117 €	133 €	149 €	165 €	181 €	122 €	138 €	154 €	170 €	186 €	84 €	100 €	116 €	132 €	148 €	71 €	87 €	103 €	119 €	135 €
von 32.001 € bis 34.000 €		133 €	149 €	165 €	181 €	197 €	138 €	154 €	170 €	186 €	202 €	89 €	105 €	121 €	137 €	153 €	74 €	90 €	106 €	122 €	138 €
von 34.001 € bis 36.000 €		149 €	165 €	181 €	197 €	213 €	143 €	159 €	175 €	191 €	207 €	94 €	110 €	126 €	142 €	158 €	76 €	92 €	108 €	124 €	140 €
von 36.001 € bis 38.000 €		165 €	181 €	197 €	213 €	229 €	148 €	164 €	180 €	196 €	212 €	99 €	115 €	131 €	147 €	163 €	78 €	94 €	110 €	126 €	142 €
von 38.001 € bis 40.000 €		181 €	197 €	213 €	229 €	245 €	153 €	169 €	185 €	201 €	217 €	104 €	120 €	136 €	152 €	168 €	80 €	96 €	112 €	128 €	144 €
von 40.001 € bis 42.000 €		197 €	213 €	229 €	245 €	261 €	158 €	174 €	190 €	206 €	222 €	109 €	125 €	141 €	157 €	173 €	82 €	98 €	114 €	130 €	146 €
von 42.001 € bis 44.000 €		213 €	229 €	245 €	261 €	277 €	163 €	179 €	195 €	211 €	227 €	114 €	130 €	146 €	162 €	178 €	84 €	100 €	116 €	132 €	148 €
von 44.001 € bis 46.000 €		229 €	245 €	261 €	277 €	293 €	168 €	184 €	200 €	216 €	232 €	119 €	135 €	151 €	167 €	183 €	86 €	102 €	118 €	134 €	150 €
von 46.001 € bis 48.000 €		245 €	261 €	277 €	293 €	309 €	173 €	189 €	205 €	221 €	237 €	124 €	140 €	156 €	172 €	188 €	88 €	104 €	120 €	136 €	152 €
von 48.001 € bis 50.000 €		261 €	277 €	293 €	309 €	325 €	178 €	194 €	210 €	226 €	242 €	129 €	145 €	161 €	177 €	193 €	90 €	106 €	122 €	138 €	154 €
von 50.001 € bis 52.000 €		277 €	293 €	309 €	325 €	341 €	183 €	199 €	215 €	231 €	247 €	134 €	150 €	166 €	182 €	198 €	92 €	108 €	124 €	140 €	156 €
von 52.001 € bis 54.000 €		293 €	309 €	325 €	341 €	357 €	188 €	204 €	220 €	236 €	252 €	139 €	155 €	171 €	187 €	203 €	94 €	110 €	126 €	142 €	158 €
von 54.001 € bis 56.000 €		309 €	325 €	341 €	357 €	373 €	193 €	209 €	225 €	241 €	257 €	144 €	160 €	176 €	192 €	208 €	96 €	112 €	128 €	144 €	160 €
von 56.001 € bis 58.000 €		325 €	341 €	357 €	373 €	389 €	198 €	214 €	230 €	246 €	262 €	149 €	165 €	181 €	197 €	213 €	98 €	114 €	130 €	146 €	162 €
von 58.001 € bis 60.000 €		341 €	357 €	373 €	389 €	405 €	203 €	219 €	235 €	251 €	267 €	154 €	170 €	186 €	202 €	218 €	100 €	116 €	132 €	148 €	164 €
von 60.001 € bis 62.000 €		357 €	373 €	389 €	405 €	421 €	208 €	224 €	240 €	256 €	272 €	159 €	175 €	191 €	207 €	223 €	102 €	118 €	134 €	150 €	166 €
von 62.001 € bis 64.000 €		373 €	389 €	405 €	421 €	437 €	213 €	229 €	245 €	261 €	277 €	164 €	180 €	196 €	212 €	228 €	104 €	120 €	136 €	152 €	168 €
von 64.001 € bis 66.000 €		389 €	405 €	421 €	437 €	453 €	218 €	234 €	250 €	266 €	282 €	169 €	185 €	201 €	217 €	233 €	106 €	122 €	138 €	154 €	170 €
von 66.001 € bis 68.000 €		405 €	421 €	437 €	453 €	469 €	223 €	239 €	255 €	271 €	287 €	174 €	190 €	206 €	222 €	238 €	108 €	124 €	140 €	156 €	172 €
von 68.001 € bis 70.000 €		421 €	437 €	453 €	469 €	485 €	228 €	244 €	260 €	276 €	292 €	179 €	195 €	211 €	227 €	243 €	110 €	126 €	142 €	158 €	174 €
von 70.001 € bis 72.000 €		437 €	453 €	469 €	485 €	501 €	233 €	249 €	265 €	281 €	297 €	184 €	200 €	216 €	232 €	248 €	112 €	128 €	144 €	160 €	176 €
von 72.001 € bis 74.000 €		453 €	469 €	485 €	501 €	517 €	238 €	254 €	270 €	286 €	302 €	189 €	205 €	221 €	237 €	253 €	114 €	130 €	146 €	162 €	178 €
von 74.001 € bis 76.000 €		469 €	485 €	501 €	517 €	533 €	243 €	259 €	275 €	291 €	307 €	194 €	210 €	226 €	242 €	258 €	116 €	132 €	148 €	164 €	180 €
von 76.001 € bis 78.000 €		485 €	501 €	517 €	533 €	549 €	248 €	264 €	280 €	296 €	312 €	199 €	215 €	231 €	247 €	263 €	118 €	134 €	150 €	166 €	182 €
von 78.001 € bis 80.000 €		501 €	517 €	533 €	549 €	565 €	253 €	269 €	285 €	301 €	317 €	204 €	220 €	236 €	252 €	268 €	120 €	136 €	152 €	168 €	184 €
über 79.000 € (Höchstbeitrag)		517 €	533 €	549 €	565 €	581 €	258 €	274 €	290 €	306 €	322 €	209 €	225 €	241 €	257 €	273 €	122 €	138 €	154 €	170 €	186 €
Ergebnisübersicht		2001,00 %	4001,00 %	6001,00 %	8001,00 %	10001,00 %	2001,00 %	4001,00 %	6001,00 %	8001,00 %	10001,00 %	2001,00 %	4001,00 %	6001,00 %	8001,00 %	10001,00 %	2001,00 %	4001,00 %	6001,00 %	8001,00 %	10001,00 %
Differenz Mindest-/Höchstbeitrag		321 €	356 €	392 €	428 €	464 €	371 €	396 €	422 €	448 €	474 €	384 €	409 €	434 €	459 €	485 €	395 €	420 €	445 €	470 €	495 €
Anzahl Stafflungsstellen		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
ergibt Differenz je Stufe		16,04 €	17,80 €	19,60 €	21,40 €	23,20 €	18,54 €	19,80 €	21,10 €	22,40 €	23,70 €	19,20 €	20,40 €	21,60 €	22,80 €	24,00 €	19,75 €	20,95 €	22,15 €	23,35 €	24,55 €
Kontrolle		341,72 €	373,00 €	405,00 €	437,00 €	469,00 €	369,72 €	397,00 €	424,00 €	451,00 €	478,00 €	379,72 €	406,00 €	433,00 €	459,00 €	486,00 €	389,25 €	415,50 €	441,75 €	468,00 €	494,25 €

A – Amtlicher Teil

Anlage zur Elternbeitragsatzung
Kindergärten

(Möchtestbeitrag entspricht 63,3 % des kalkulierten Möchtestbeitrages)

Jahres-Eltern-Netto-Einkommen	Betreuung täglich / wöchentlich					bis 6 h / 30 h					bis 8 h / 40 h					bis 10 h / 50 h					über 10 h / 50 h				
	bis 6 h / 30 h					bis 8 h / 40 h					bis 10 h / 50 h					über 10 h / 50 h					über 10 h / 50 h				
	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr
bis 20.000 € (Mindestbeitrag)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
von 20.001 € bis 22.000 €	21 €	17 €	13 €	9 €	5 €	26 €	21 €	16 €	11 €	6 €	31 €	25 €	19 €	13 €	7 €	36 €	29 €	22 €	15 €	8 €	41 €	33 €	25 €	17 €	9 €
von 22.001 € bis 25.000 €	35 €	28 €	22 €	15 €	8 €	41 €	33 €	25 €	17 €	9 €	47 €	38 €	29 €	20 €	10 €	51 €	41 €	31 €	21 €	11 €	55 €	44 €	33 €	23 €	12 €
von 25.001 € bis 28.000 €	49 €	40 €	30 €	20 €	11 €	57 €	46 €	35 €	23 €	12 €	64 €	51 €	39 €	26 €	14 €	68 €	54 €	41 €	27 €	13 €	72 €	58 €	44 €	29 €	14 €
von 28.001 € bis 31.000 €	64 €	51 €	39 €	26 €	13 €	72 €	58 €	44 €	29 €	15 €	80 €	64 €	48 €	33 €	17 €	85 €	68 €	51 €	34 €	15 €	89 €	71 €	53 €	36 €	16 €
von 31.001 € bis 34.000 €	78 €	62 €	47 €	32 €	16 €	88 €	70 €	53 €	36 €	18 €	97 €	77 €	58 €	39 €	20 €	101 €	81 €	61 €	41 €	21 €	105 €	84 €	63 €	42 €	18 €
von 34.001 € bis 37.000 €	92 €	74 €	56 €	37 €	19 €	109 €	88 €	62 €	42 €	21 €	113 €	91 €	68 €	46 €	23 €	118 €	95 €	72 €	48 €	25 €	122 €	98 €	74 €	49 €	20 €
von 37.001 € bis 40.000 €	106 €	85 €	64 €	43 €	22 €	119 €	96 €	72 €	48 €	24 €	129 €	104 €	78 €	52 €	27 €	135 €	108 €	80 €	54 €	28 €	139 €	112 €	84 €	51 €	22 €
von 40.001 € bis 43.000 €	120 €	96 €	73 €	49 €	25 €	134 €	107 €	81 €	54 €	27 €	146 €	117 €	88 €	59 €	30 €	152 €	122 €	92 €	61 €	31 €	156 €	126 €	96 €	53 €	25 €
von 43.001 € bis 46.000 €	135 €	108 €	81 €	54 €	27 €	150 €	120 €	90 €	60 €	30 €	162 €	130 €	97 €	65 €	33 €	169 €	135 €	102 €	68 €	34 €	173 €	140 €	106 €	57 €	27 €
von 46.001 € bis 49.000 €	149 €	119 €	90 €	60 €	30 €	166 €	132 €	99 €	66 €	33 €	179 €	143 €	107 €	72 €	36 €	186 €	149 €	112 €	74 €	38 €	189 €	151 €	114 €	59 €	29 €
von 49.001 € bis 52.000 €	163 €	131 €	98 €	66 €	33 €	181 €	145 €	109 €	73 €	37 €	195 €	156 €	117 €	79 €	40 €	202 €	162 €	122 €	81 €	41 €	205 €	167 €	126 €	61 €	32 €
von 52.001 € bis 55.000 €	177 €	142 €	107 €	71 €	36 €	196 €	157 €	118 €	79 €	40 €	211 €	169 €	127 €	85 €	43 €	219 €	176 €	132 €	69 €	44 €	221 €	180 €	138 €	64 €	34 €
von 55.001 € bis 58.000 €	191 €	153 €	115 €	77 €	39 €	212 €	169 €	127 €	85 €	43 €	228 €	182 €	137 €	92 €	46 €	236 €	189 €	142 €	71 €	46 €	239 €	193 €	144 €	66 €	36 €
von 58.001 € bis 61.000 €	206 €	165 €	124 €	82 €	41 €	227 €	182 €	136 €	91 €	46 €	244 €	195 €	146 €	98 €	49 €	253 €	203 €	152 €	74 €	48 €	257 €	207 €	156 €	69 €	38 €
von 61.001 € bis 64.000 €	220 €	176 €	132 €	88 €	44 €	243 €	194 €	146 €	97 €	49 €	261 €	208 €	156 €	105 €	53 €	270 €	216 €	162 €	77 €	50 €	275 €	221 €	168 €	71 €	40 €
von 64.001 € bis 67.000 €	234 €	187 €	141 €	94 €	47 €	258 €	206 €	155 €	103 €	52 €	277 €	222 €	166 €	111 €	56 €	287 €	230 €	173 €	79 €	51 €	291 €	235 €	179 €	74 €	42 €
von 67.001 € bis 70.000 €	248 €	199 €	149 €	99 €	50 €	274 €	219 €	164 €	109 €	55 €	293 €	235 €	176 €	118 €	59 €	304 €	243 €	183 €	81 €	52 €	309 €	251 €	187 €	77 €	44 €
von 70.001 € bis 73.000 €	262 €	210 €	158 €	105 €	53 €	289 €	231 €	173 €	116 €	58 €	310 €	248 €	186 €	124 €	62 €	320 €	257 €	193 €	84 €	54 €	325 €	263 €	199 €	80 €	46 €
von 73.001 € bis 76.000 €	276 €	221 €	166 €	111 €	55 €	304 €	243 €	183 €	122 €	61 €	326 €	261 €	195 €	131 €	66 €	337 €	270 €	203 €	86 €	57 €	341 €	277 €	205 €	83 €	48 €
von 76.001 € bis 79.000 €	291 €	233 €	175 €	116 €	58 €	320 €	256 €	192 €	128 €	64 €	343 €	274 €	205 €	137 €	69 €	354 €	284 €	213 €	88 €	60 €	359 €	291 €	218 €	86 €	50 €
über 79.000 € (Möchtestbeitrag)	305 €	244 €	183 €	122 €	61 €	335 €	268 €	201 €	134 €	67 €	359 €	287 €	215 €	144 €	72 €	371 €	297 €	223 €	90 €	63 €	375 €	303 €	226 €	91 €	52 €
Ermäßigungsstufen	200,00 %	80,00 %	60,00 %	40,00 %	20,00 %	200,00 %	80,00 %	60,00 %	40,00 %	20,00 %	200,00 %	80,00 %	60,00 %	40,00 %	20,00 %	200,00 %	80,00 %	60,00 %	40,00 %	20,00 %	200,00 %	80,00 %	60,00 %	40,00 %	20,00 %
Differenz Mindest-/Möchtestbeitrag	284 €	227 €	170 €	113 €	56 €	309 €	247 €	185 €	123 €	61 €	328 €	262 €	196 €	131 €	65 €	337 €	270 €	202 €	134 €	66 €					
Anzahl Staffeln/stufen ergibt Differenz je Stufe	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20					
Kontrolle	14,19 €	11,35 €	8,50 €	5,65 €	2,80 €	15,49 €	12,35 €	9,25 €	6,15 €	3,05 €	16,49 €	13,10 €	9,80 €	6,55 €	3,25 €	16,85 €	13,50 €	10,10 €	6,70 €	3,30 €					
Kontrolle	304,80 €	244,00 €	183,00 €	122,00 €	61,00 €	335,39 €	268,00 €	201,00 €	134,00 €	67,00 €	359,33 €	287,00 €	215,00 €	144,00 €	72,00 €	370,97 €	297,00 €	223,00 €	148,00 €	74,00 €					

Anlage zur Elternbeitragsatzung
Hort

(Möchtestbeitrag entspricht 63,3 % des kalkulierten Möchtestbeitrages)

Jahres-Eltern-Netto-Einkommen	Betreuung täglich / wöchentlich					bis 2 h / 10 h					bis 4 h / 20 h					bis 6 h / 30 h					über 6 h / 30 h				
	bis 2 h / 10 h					bis 4 h / 20 h					bis 6 h / 30 h					über 6 h / 30 h					über 6 h / 30 h				
	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie	4 Kind-Familie	5 Kind-Familie und mehr
bis 20.000 € (Mindestbeitrag)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
von 20.001 € bis 22.000 €	8 €	6 €	4 €	2 €	1 €	8 €	6 €	4 €	2 €	1 €	12 €	9 €	6 €	3 €	1 €	12 €	9 €	6 €	3 €	1 €	12 €	9 €	6 €	3 €	1 €
von 22.001 € bis 25.000 €	14 €	11 €	7 €	4 €	2 €	16 €	12 €	9 €	5 €	3 €	24 €	19 €	13 €	8 €	4 €	26 €	20 €	14 €	8 €	4 €	26 €	20 €	14 €	8 €	4 €
von 25.001 € bis 28.000 €	19 €	15 €	11 €	7 €	3 €	24 €	19 €	14 €	9 €	4 €	36 €	28 €	21 €	13 €	7 €	39 €	31 €	22 €	14 €	7 €	39 €	31 €	22 €	14 €	7 €
von 28.001 € bis 31.000 €	25 €	20 €	14 €	9 €	4 €	32 €	25 €	19 €	12 €	6 €	48 €	38 €	28 €	18 €	9 €	53 €	42 €	30 €	20 €	10 €	53 €	42 €	30 €	20 €	10 €
von 31.001 € bis 34.000 €	31 €	24 €	18 €	11 €	6 €	40 €	32 €	23 €	15 €	8 €	60 €	48 €	35 €	23 €	12 €	66 €	52 €	39 €	25 €	13 €	66 €	52 €	39 €	25 €	13 €
von 34.001 € bis 37.000 €	37 €	29 €	21 €	14 €	7 €	48 €	38 €	28 €	18 €	9 €	72 €	57 €	43 €	28 €	14 €	80 €	63 €	47 €	31 €	16 €	80 €	63 €	47 €	31 €	16 €
von 37.001 € bis 40.000 €	42 €	34 €	25 €	16 €	8 €	56 €	45 €	33 €	22 €	11 €	84 €	67 €	50 €	32 €	17 €	93 €	74 €	55 €	36 €	18 €	93 €	74 €	55 €	36 €	18 €
von 40.001 € bis 43.000 €	48 €	38 €	28 €	18 €	9 €	64 €	53 €	38 €	25 €	13 €	96 €	77 €	57 €	37 €	19 €	107 €	85 €	63 €	42 €	21 €	107 €	85 €	63 €	42 €	21 €
von 43.001 € bis 46.000 €	54 €	43 €	32 €	21 €	10 €	72 €	58 €	43 €	28 €	14 €	108 €	86 €	64 €	42 €	22 €	120 €	96 €	72 €	47 €	24 €	120 €	96 €	72 €	47 €	24 €
von 46.001 € bis 49.000 €	59 €	47 €	35 €	23 €	11 €	80 €	64 €	48 €	31 €	16 €	120 €	96 €	72 €	47 €	24 €	134 €	107 €	80 €	53 €	26 €	134 €	107 €	80 €	53 €	26 €
von 49.001 € bis 52.000 €	65 €	52 €	39 €	26 €	13 €	88 €	71 €	53 €	35 €	18 €	132 €	106 €	79 €	52 €	27 €	147 €	118 €	88 €	58 €	28 €	147 €	118 €	88 €	58 €	28 €
von 52.001 € bis 55.000 €	71 €	57 €	42 €	28 €	14 €	96 €	77 €	57 €	38 €	19 €	145 €	115 €	86 €	57 €	29 €	161 €	128 €	96 €	64 €	32 €	161 €	128 €	96 €	64 €	32 €
von 55.001 € bis 58.000 €	77 €	61 €	45 €	30 €	15 €	104 €	83 €	62 €	41 €	21 €	157 €	125 €	94 €	62 €	31 €	174 €	139 €	104 €	69 €	34 €	174 €	139 €	104 €	69 €	34 €
von 58.001 € bis 61.000 €	82 €	66 €	49 €	33 €	16 €	112 €	90 €	67 €	44 €	22 €	169 €	134 €	101 €	67 €	34 €	188 €	150 €	112 €	75 €	37 €	188 €	150 €	112 €	75 €	37 €
von 61.001 € bis 64.000 €	88 €	70 €	52 €	35 €	17 €	120 €	96 €	72 €	48 €	24 €	181 €	144 €	108 €	72 €	36 €	201 €	161 €	120 €	80 €	40 €	201 €	161 €	120 €	80 €	40 €
von 64.001 € bis 67.000 €	94 €	75 €	56 €	37 €	18 €	128 €	103 €	77 €	51 €	26 €	193 €	154 €	116 €	77 €	39 €	215 €	172 €	128 €	86 €	43 €	215 €	172 €	128 €	86 €	43 €
von 67.001 € bis 70.000 €	100 €	80 €	59 €	40 €	19 €	136 €	109 €	82 €	54 €	27 €	205 €	163 €	123 €												



A – Amtlicher Teil

- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII
- Vermittlung von Kindern in Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote
Wenn eine Versorgung des Kindes nicht gelingt, soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Referat Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Havelland erfolgen. Der Prozess von der Antragstellung auf einen Betreuungsplatz bis zur Versorgung wird von der Kommune dokumentiert.
- Information von Eltern mit Sozialtransferleistungsbezug über die Möglichkeit der rückwirkenden Erstattung von unzumutbaren Elternbeiträgen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII
- b. Prüfung und Bescheidung des Rechtsanspruches von Kindern gemäß § 1 KitaG
 - Feststellung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII im konkreten Einzelfall bei Anträgen auf Rechtsanspruchsprüfung
 - Prüfung des bedingten Rechtsanspruches und Ermittlung des konkreten Betreuungsbedarfs für die Betreuung in Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflege und in anderen Angeboten (insbesondere „Hausaufgaben und mehr“ Kl. 5 und 6)
 - Entscheidung über die Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises
 - Entscheidung über die Erforderlichkeit, Art und Umfang der Betreuung
 - Erteilung von Rechtsanspruchsbescheiden
 - erneute Prüfung und Entscheidung nach dem Ablauf festgelegter Fristen oder bei Veränderungen des Bedarfs.

Hinweis:

Für die Betreuung im Rahmen der Kernzeiten der Verlässlichen Halbtagsgrundschulen sowie für die Betreuung in Eltern-Kind-Gruppen und Spielgruppen ist keine Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

2. Finanzierungsaufgaben der Kindertagesbetreuung/Kostenausgleiche

- a. Gewährung von Kostenausgleichen, hier einschließlich der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG, bei Kita-Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt, ggf. auch andere Bundesländer
- b. Einfordern des Kostenausgleichs – hier einschließlich der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG – bei Kita-Betreuung eines Kindes, für das der Landkreis nicht zuständig ist, in einer Einrichtung der Kommune
- c. Meldung der außerhalb des Landkreises betreuten Kinder im Rahmen der Stichtagsmeldungen zur Berücksichtigung der für den Landkreis gewährten Kostenausgleiche (Personalkostenzuschuss)
- d. Gewährung von Kostenausgleichen für in Berlin betreute Kinder der Kommune gemäß „Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ – hier inklusive der in den Kostentabellen zum Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteile
- e. Erhebung eines Elternbeitrages für in Berlin betreute Kinder, soweit kein Befreiungstatbestand nach Brandenburgischem Kita-Recht vorliegt
- f. Einreichung von Meldungen beim Landkreis und Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder

Hinweis:

Der Kostenausgleich zwischen Gemeinden innerhalb des Landkreises die Betriebskosten/Platzkosten betreffend ist keine übertragene Aufgabe.

3. Aufgaben der Kindertagespflege

- a. Information der Eltern über die Angebote der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich

- b. Führen von Übersichten über die vorgehaltenen Plätze und tatsächlichen Belegungen in der Kindertagespflege
- c. Ablage der Kopien der Betreuungsverträge, die von den Kindertagespflegepersonen gem. § 39 Abs. 5 KitaG einzureichen sind und Informationen zur Beendigung von Betreuungsverträgen
- d. Abrechnung und Auszahlung der laufenden Geldleistungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KitaG i. V. m. der geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland an die Kindertagespflegepersonen einschließlich Freihaltepauschale (§ 43 Abs. 4 Satz 2 KitaG) und Krankentagepauschale (Richtlinie Kindertagespflege) mithilfe des zur Verfügung gestellten Excei-Tools des Landkreises
- e. Ausstellung einer monatlichen Abrechnung und einer Jahresbescheinigung über die Geldleistungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KitaG für die Kindertagespflegepersonen
- f. Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen nach § 44 KitaG i. V. m. der geltenden Kostenbeitragssatzung des Landkreises Havelland für die Kindertagespflege
- g. Abwicklung von Kostenausgleichen in der Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 5 KitaG bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltes
- h. Meldungen an den Landkreis und Abrechnungen die Kindertagespflege betreffend mit dem Landkreis im Rahmen der Stichtagsmeldungen (Aufwendungen, Erträge, Kinder mit Befreiung vom Elternbeitrag)
- i. Übersendung einer Übersicht an den Landkreis mit den ausgezahlten Aufwandsentschädigungen je Kindertagespflegeperson im Vorjahr
- j. jährliche Meldung der Daten an das Landesamt für Statistik

Hinweis:

Mit den Neuregelungen des Kindertagespflegestärkungsgesetzes sind Aufgaben entfallen, insbesondere der Abschluss von Betreuungsverträgen für Kindertagespflege (§ 39 Abs. 1 KitaG). Dazu gehören auch das Mitwirken bei Hausbesuchen, bei Vertragskündigungen (§ 39 Abs. 3 KitaG) und zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 40 KitaG). Auch die Veröffentlichung der Kindertagespflegestellen (§ 32 Abs. 2 KitaG) sowie die Bewilligung und Auszahlung von Zusatzleistungen (Zuschüsse für Miete, Qualifizierungen, Konsultationsleistungen, besondere Förderbedarfe) erfolgen durch den Landkreis.

II. Beim Landkreis verbleibende Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Er nimmt weiterhin insbesondere die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 12 Abs. 1 KitaG wahr.

Insbesondere erfüllt der Landkreis die nachfolgenden Aufgaben:

- a. Kita-Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; Steuerung der Ausgestaltung einer bedarfsgerechten und vielfältigen Kindertagesbetreuungslandschaft
- b. Steuerung der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagesbetreuung gem. § 79a SGB VIII
- c. Gewährleistung der Personalkostenfinanzierung gem. § 16 Abs. 2 KitaG einschließlich Festlegung der Durchschnittssätze der Vergütung der pädagogischen Fachkräfte und Prüfung von Verwendungsnachweisen der Träger Der Landkreis informiert die Kommunen schriftlich und quartalsweise über die Höhe der an die freien Träger ausgereichten Personalkostenzuschüsse.
- d. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffe-lung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen und -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG
- e. Erfaubniserteilung, Aufsicht und Fachberatung für die Kindertagespflege gem. §§ 26–37, 41, 42 KitaG



A – Amtlicher Teil

- f. Festlegungen zur Höhe der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen (§ 43 Abs. 3 KitaG) in der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland“ und Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 KitaG (Versicherungserstattungen)
- g. Erlass der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und Regelung der Gewährung von Geldleistungen in der Richtlinie für die Kindertagespflege
- h. Empfang und Abrechnung von Zuschüssen und Kostenausgleichen des Landes, Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg
- i. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der „Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland“;
- j. Abschluss von Leistungsvereinbarungen für andere Angebote der Kindertagesbetreuung und Elternbildungsangebote mit kommunalen und freien Trägern der Kindertagesbetreuung; Regelung der Finanzierung und Qualitätssicherung in der Richtlinie für andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Einholung von Meldungen und Ausreichung von Finanzen an die Träger; Prüfung der Verwendungsnachweise

III. Verfahrensfestlegungen

1. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis. Eine Erstbearbeitung und ggf. Abhilfe von Widersprüchen erfolgt in der Kommune.
2. Der Landkreis ist die zuständige Widerspruchsbehörde, soweit es die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betrifft. Wenn die Kommune einem Widerspruch nicht abhilft, wird der Widerspruch mit wesentlichen Teilen der Akte und einer Stellungnahme zur Entscheidung an den Landkreis abgegeben.
3. Die Kommune stellt sicher, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes und zuverlässiges hauptamtliches Personal (§ 72, 72a SGB VIII) erfüllt werden.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis berät die Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben, erarbeitet und aktualisiert verbindliche Musterformulare und Hilfsmittel und stellt diese bereit.
5. Die Teilnahme an Arbeitsberatungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag ist für die mit der Umsetzung beauftragten Mitarbeitenden der Kommune verpflichtend. Die Arbeitsberatungen sollen zweimal jährlich stattfinden.
6. Grundsätzlich steht der Landkreis der Kommune mit telefonischer, schriftlicher und persönlicher Beratung zur Klärung von Fragen bei der Aufgabenerfüllung zur Seite.

IV. Kostenregelungen

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen den Personalkostenzuschuss, der sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergibt, für jedes zum Quartals-Stichtag betreute Kind in örtlicher Zuständigkeit des Landkreises
 - a. in Kitas in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Havelland,
 - b. in Kitas außerhalb des Landkreises, wenn die Kommune einen Kostenausgleich zahlt,
 - c. in Kitas im Land Berlin. Hier bemisst sich die Höhe des Personalkos-

tenzuschusses konkret an den Festlegungen der Kostentabellen zum „Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“.

2. Der Landkreis zahlt an die Kommunen die mit den Quartalsmeldungen abgerechneten Aufwendungen für Kinder in örtlicher Zuständigkeit des Landkreises, die in Kindertagespflege betreut werden. Erträge aus vereinnahmten Elternbeiträgen und aus Kostenausgleichen mit anderen örtlich zuständigen Landkreisen sind zur Verrechnung anzugeben.
 3. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung bemisst sich nach einem differenzierten Fallzahlenschlüssel und einer Vergütung der Verwaltungskraft nach TVöD EG 8 Stufe 4 einschließlich Kosten eines Arbeitsplatzes und Gemeinkostenpauschale nach KGSt. Die Verwaltungskostenpauschale wird quartalsweise in Verbindung mit der Stichtagsmeldung und Personalkostenfinanzierung festgesetzt und an die Kommune ausgezahlt. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.
- Der Bemessung werden folgende Fallzahlenschlüssel zugrunde gelegt:
- a. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ (39 Wochenstunden) zu 878 Fällen (Faktor 1) werden 80 Prozent der Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten (0 Jahre bis zur Einschulung) und 40 Prozent der Kinder im Grundschulalter für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt, die in der Kommune betreut werden (Aufgaben nach Ziffer 1.1 dieses Vertrages).
 - b. Mit dem Schlüssel 1VzÄ zu 878 Fällen (Faktor 1) werden alle in Kitas der Kommune betreuten Kinder berücksichtigt, für die Platzkosten der Kindertagesbetreuung bei den für diese Kinder zuständigen Landkreisen, kreisfreien Städten oder Bundesländern geltend gemacht werden (Aufgabe nach Ziffer 1.2 b, c dieses Vertrages).
 - c. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ zu 658 Fällen (Faktor 1,5) werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kostenausgleiche für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen außerhalb des Landkreises abzuwickeln sind (Aufgaben nach Ziffer 1.2 a, c dieses Vertrages). Der Aufwand ist erhöht, jedoch zeitlich begrenzt.
 - d. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ zu 439 Fällen (Faktor 2) werden alle in Berlin betreuten Kinder, für die ein Kostenausgleich zu gewähren ist, berücksichtigt (Aufgabe nach Ziffer 1.2 d–f dieses Vertrages). Da sich die Kostensätze häufig ändern, ggf. Elternbeiträge zu erheben sind und eine stetige Abstimmung mit dem Landkreis erfolgt, ist der Aufwand hier höher.
 - e. Mit dem Schlüssel 1 VzÄ zu 439 Fällen (Faktor 2) werden zudem alle Kinder in Kindertagespflege im Landkreis berücksichtigt (Aufgaben nach Ziffer 1.3 dieses Vertrages). Insbesondere durch die monatliche Auszahlung der laufenden Geldleistung und die Erhebung der Elternbeiträge entsteht ein regelmäßiger und höherer Aufwand.

V. Nachweis- und Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

1. Die Kommune weist dem Landkreis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für übertragene Aufgaben fristgerecht und vollständig nach. Einzelheiten im Verfahren werden über die entsprechenden Melde- und Abrechnungsformulare vorgegeben, die bei Bedarf aktuellen Erfordernissen angepasst werden.
2. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung relevante Akten z. B. zur Prüfung und Bescheidung von Rechtsansprüchen vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen. Auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.
3. Die nach Ziffer IV.3 dieses Vertrages gewährte Verwaltungskostenpauschale unterliegt nicht der Nachweispflicht.
4. Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre



A – Amtlicher Teil

- ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Auszahlungsbelege betreffend die Kindertagespflegepersonen können nach Ablauf von 3 Kalenderjahren vernichtet werden (§ 195 BGB)..
5. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sind zu berücksichtigen. Insbesondere personenbezogene Daten von Kindern und deren Familien sind bei der Aufgabenerfüllung mit Sorgfalt und nur im erforderlichen Umfang zu erheben und zu verwenden. Die Betroffenenrechte sind zu wahren.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2031.
Die verwaltungstechnische Umsetzung erfolgt im Rahmen der Kita-Finanzierung bereits mit der Stichtagsmeldung zum 01.12.2026 mit Wirksamkeit für das erste Quartal 2027.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen

fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden. Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das betrifft auch die Anpassung von Verfahrensabläufen, z. B. im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen bzw. die Verfahren anzupassen, um dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe zu kommen. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden. Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen. Ergibt sich aus den Änderungen ein Mehr- oder Minderaufwand für die Kommune, so wird die Verwaltungspauschale entsprechend angepasst. Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Landkreis Havelland	Kommune
Rathenow, _____	Nauen, _____
Lewandowski Landrat	Dr. Wiebersinsky Bürgermeister
Nessing Beigeordnete und Dezernentin	Zahn Fachbereichsleiter

1. Änderungssatzung vom 7. Oktober 2026 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 8. Dezember 2025

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.1, ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 07.10.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Im § 9 – Stadtverordnetenversammlung (§§ 34 ff BbgKVerf) wird Abs. 5 wie folgt hinzugefügt:

- (5) Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Gleiches gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig,

wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Regelung gilt auch für Sitzungen in den Ausschüssen.

Nach § 13 wird § 14 neu – Beteiligung von Beiräten und Beauftragten eingefügt. Alle folgenden Paragraphen werden in ihrer Nummerierung entsprechend angepasst.

§ 14

Beteiligung von Beiräten und Beauftragten

- (1) Den mit dieser Hauptsatzung beschlossenen Beiräten und Beauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten ist bei allen Maßnahmen und Beschlussvorlagen, die ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgabenbereich wesentlich berühren, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Vorsitzenden der Beiräte sowie die Beauftragten haben, jeweils



A – Amtlicher Teil

für ihren Aufgabenbereich, das Recht, sich direkt an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. Ihnen ist auf Antrag in den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, das Wort zu erteilen. Sie können zudem beantragen, dass Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt werden.

(3) Schriftliche Stellungnahmen der Beiräte und Beauftragten sind den relevanten Beschlussvorlagen beizufügen. Der jeweilige Beirat oder Beauftragte ist über den Zeitpunkt der Beratung in den Gremien zu informieren.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung vom 7. Oktober 2026 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 8. Dezember 2026 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 8. Oktober 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister
Stadt Nauen

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Sylwia Dwornik, letzte bekannte Anschrift: Schorfheidestraße 30, 12689 Berlin, z. Z. unbekannten Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass das für Sie bestimmte Schreiben der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 07.09.2026, Aktenzeichen: GPV-3456-0161 und GPV-3456-0266 bei der **Stadt Nauen, Liegenschaften, Zimmer 6, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen** während der Sprechzeiten:

Dienstag von 13:00 – 17:00 Uhr,
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

oder Montag und Freitag nach Terminvereinbarung unter Tel. 03321-408-207 eingesehen werden kann.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2026 am 15.11.2026 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

Einer gesonderten Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Nebenforderungen – Vollstre-

ckungskosten i. S. d. Brandenburgischen Kostenordnung (BbgKostO), Säumniszuschläge und Zinsen entstehen können, welche durch Sie zu zahlen sind. Eines separaten Bescheides und einer weiteren Mahnung bedarf es zur Durchsetzung dieser Nebenforderungen nicht (§ 19 Abs. 4 VwVGBbg).

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91 BIC: WELADED1PMB

Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das Kassenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Dr. Michael Wiebersinsky, Bürgermeister

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2027/2028

Sehr geehrte Eltern, gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Für das folgende Schuljahr betrifft dies Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 geboren wurden.

Anmeldeverfahren

Gemäß Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und das Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum in der Trägerschaft der Stadt Nauen (– Schulbezirkssatzung –), Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2016, sind die Schulbezirke deckungsgleich.

Voraussichtliche Aufnahmen an kommunalen Grundschulen für das Schuljahr 2027/2028:

- Käthe-Kollwitz-Grundschule 2 Klassen
Martin-Luther-Platz 2
(Verlässliche Halbtagsgrundschule)

- Grundschule am Lindenplatz 1 Klasse
Berliner Straße 16
- Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum ca. 4 Klassen
Kreuztaler Straße 3
(Verlässliche Halbtagsgrundschule)

Aufgrund der Schulbezirkssatzung haben Sie als Eltern das Recht, Ihr Kind an einer Grundschule im deckungsgleichen Schulbezirk (im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden. Es steht somit eine der genannten drei Grundschulen für Sie zur Auswahl.

Die Anmeldung der Lernanfängerinnen und Lernanfänger für die Stadt Nauen findet in den städtischen Grundschulen in den Monaten November und Dezember 2026 statt. Aufgrund der erforderlichen Einbindung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland kann es gegebenenfalls noch zu Änderungen bei der Terminplanung kommen. Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, die Anmeldung online vorzunehmen und einen Termin zu vereinbaren. Nutzen Sie hierfür bitte folgende Website:



A – Amtlicher Teil

<https://schulportal.brandenburg.de/formulare-und-antraege/ue-1-verfahren>

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2027/2028 sind ab dem 02. November 2026 möglich.

Besonderheit zur Anmeldung an der Käthe-Kollwitz-Grundschule und dem Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum:

Sollte Ihr Kind bereits im vergangenen Jahr (Rückstellung) bzw. in diesem Jahr (Frühförderung) an der schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland teilgenommen haben, entfällt die Onlineanmeldung. In diesem Fall bitten wir Sie, per E-Mail einen Termin für die Schulanmeldung zu vereinbaren:

- Käthe-Kollwitz-Grundschule (VHG): info@kollwitz-gs.nauen.de
- Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum (VHG): info@grafvonarco-gs.nauen.de

Bei der Anmeldung ist Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und es ist die Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandfeststellung vorzulegen.

Zu beachten bei der Anmeldung an einer Grundschule in freier Trägerschaft: Auch hier ist die vorherige Anmeldung Ihres Kindes an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft (siehe oben) notwendig. Haben Sie Ihr Kind anschließend in einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet, bedarf es im Nachgang einer unverzüglichen Information durch Sie an die Grundschule in Trägerschaft der Stadt Nauen, in der Sie Ihr Kind auch angemeldet haben. Die Kontaktdaten der Grundschule in freier Trägerschaft in der Stadt Nauen lauten wie folgt:

- Da Vinci Campus Nauen gGmbH 4 Klassen
Kreativitäts- und Ganztagsgrundschule
Alfred-Nobel-Str. 10, 14641 Nauen
Ansprechpartnerin: Frau Friedrich, Tel. 03321 / 74 878 21

Weiteres Verfahren

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung werden bei der Aufnahme in die Grundschule berücksichtigt. Über die Aufnahme entscheiden

die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt (Postausgang voraussichtlich ab dem 30.05.2027).

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 106 Absatz 4, Satz 3 BbgSchulG.

Tag der offenen Tür

In Vorbereitung des Anmeldeverfahrens laden die Grundschulen der Stadt Nauen zu einem „Tag der offenen Tür“ ein. Folgende Termine sind vorgesehen:

- Grundschule am Lindenplatz 05.10.2026, 10.00 – 12.00 Uhr
- Käthe-Kollwitz-Grundschule 14.11.2026, 10.00 – 12.00 Uhr
- Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum 16.11.2026, 16.00 – 18.00 Uhr

Vorzeitige Einschulungen

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres, das sechste Lebensjahr vollenden.

Zurückstellungen

Kinder, deren Eltern eine Zurückstellung wünschen, müssen ebenfalls angemeldet werden. Gem. § 51 BbgSchulG können schulpflichtige Kinder im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule.

Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule

Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des Anmeldezeitraums an einer Grundschule der Stadt Nauen an und stellen dort den Antrag auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule. Die Anträge werden an das staatliche Schulamt weitergeleitet.

Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes Havellandhof Ribbeck

Wahl des Vorstandes

Auf der Sitzung am 25.06.2026 in Ribbeck wurde der Vorstand der o. g. Angliederungsgenossenschaft gewählt.

Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt:

Herr Peter Kaim

Herr Dieter Weiß

Herr Matthias Göllner

zum Vorsitzenden

zum Beisitzer

zum Beisitzer

Die Stadt Nauen wünscht dem neuen Vorstand viel Erfolg!

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

LOKALNACHRICHTEN

Gratulationen
zu Jubiläen



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nauen, liebe Jubilare, ein Geburtstag ist stets ein willkommener Anlass, um innezuhalten, das vergangene Lebensjahr Revue passieren zu lassen und mit Freude und Zuversicht nach vorne zu blicken. Besonders die runden und hohen Geburtstage zeigen uns, wie wertvoll die gemeinsame Zeit und die gesammelten Erfahrungen in unserer Gemeinschaft sind.

Im Namen der Stadtverwaltung, sowie ganz persönlich gratuliere ich allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Nauen sowie ihrer Ortsteile, die in den Monaten **Juli, August, September, Oktober und November** ihren Geburtstag feiern durften oder noch feiern werden, von ganzem Herzen.

Für das neue Lebensjahr wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit, persönliche Zufriedenheit, Lebensfreude und viele glückliche Momente im Kreise Ihrer Familie, Freunde und Nachbarn. Mögen sich Ihre Pläne und Wünsche erfüllen und Ihnen stets die nötige Kraft und Gelassenheit für alle kommenden Aufgaben zur Seite stehen.

Mit den besten Grüßen
Ihr Bürgermeister
Dr. Michael Wiebersinsky
Stadt Nauen

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

- ▶ 02.11.2026 | Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal
- ▶ 03.11.2026 | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 05.11.2026 | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 10.11.2026 | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
- ▶ 24.11.2026 | Hauptausschuss
- ▶ 09.12.2026 | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de.

Vorübergehende Änderung der Verkehrsführung in der Waldemarstraße aufgrund von Schienenersatzverkehr (SEV)

» Seit dem 2. Oktober 2026 wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bahn „Korridorsanierung Lehrte – Berlin“ ein Schienenersatzverkehr (SEV) eingerichtet, welcher auch das Stadtgebiet von Nauen passiert. Der Bahnhof Nauen fungiert hierbei als zentraler Knotenpunkt.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Koordination zwischen dem Schienenersatzverkehr und dem Linienbusverkehr der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bahnhofsumfeld sowie zur verkehrlichen Entlastung des Bereichs wird die

Waldemarstraße ab dem Abzweig zum Bahnhofsvorplatz (aus Richtung Waldemardamm kommend) als Einbahnstraße ausgewiesen. Diese Verkehrsregelung gilt ab dem genannten Zeitpunkt und ist vorerst voraussichtlich bis Ende Dezember 2026 befristet.

Für den vorgenannten Bereich wird ein absolutes Halteverbot angeordnet.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um dringende Beachtung der geänderten Verkehrsführung sowie der geänderten Beschilderung vor Ort.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

ANZEIGE

Schmerzen beim gehen, eingewachsenen Nägel oder Probleme durch Diabetes?
Überlassen Sie die Gesundheit Ihrer Füße nicht dem Zufall.



Therapeutische und präventive Behandlungen
rund um die medizinische Fußpflege

Podologie Nauen, Feldstraße 4, 14641 Nauen
Tel.: 03321 4319902 | WhatsApp: 015569 460696 | E-Mail: podologie.nauen@web.de

für alle
Kassenpatienten,
Privatpatienten
sowie
Selbstzahler



Feuerwehrynachwuchs

Sechs Schülerinnen und Schüler bestehen Feuerwehr-Prüfung an der Dr. Georg Graf von Arco Oberschule

» Ein wichtiger Erfolg für den Feuerwehrynachwuchs in der Region: Sieben Schülerinnen und Schüler der Dr. Georg Graf von Arco Oberschule Nauen haben das Wahlpflichtfach Feuerwehr erfolgreich abgeschlossen. Sechs von ihnen legten darüber hinaus die freiwillige Prüfung zur Qualifikation als Truppmann beziehungsweise Truppfrau (Teil 1 und Teil 2) erfolgreich ab und erhielten dafür ein entsprechendes Zertifikat.

Besonders erfreulich ist, dass fünf der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen künftig unmittelbar in den Freiwilligen Feuerwehren ihrer Kommunen aktiven Dienst leisten werden.

„Das ist ein großartiger Erfolg für die Jugendlichen und zugleich ein starkes Signal für unsere Feuerwehren. Wer sich schon in jungen Jahren für das Ehrenamt entscheidet, übernimmt Verantwortung für die Gemeinschaft und verdient dafür unseren großen Respekt. Das Wahlpflichtfach zeigt eindrucksvoll, wie Schule und Feuerwehr gemeinsam junge Menschen für dieses wichtige Engagement begeistern können“, sagt Nauens Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky.

Das Wahlpflichtfach Feuerwehr wird an der Dr. Georg Graf von Arco Oberschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 angeboten. Es verbindet schulisches Lernen mit praxisnaher Ausbildung und vermittelt neben feuerwehrtechnischem Wissen auch Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und Handlungssicherheit in unterschiedlichen Einsatzsituationen. Gleichzeitig leistet das Angebot einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren der Region. Die



Teilnahme am Wahlpflichtunterricht erfolgt freiwillig mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Nach der Wahl ist die Teilnahme für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Unterricht umfasst zwei Wochenstunden und findet je nach Ausbildungsinhalt sowohl in der Schule als auch bei der örtlichen Feuerwehr statt. Grundlage ist ein durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigter Lehrplan, der durch feuerwehrspezifische Lehrmaterialien ergänzt wird. Die notwendige persönliche Schutzausrüstung wird den Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

„Die Zahlen sprechen für sich: Von sieben Schülerinnen und Schülern, die das Wahlpflichtfach erfolgreich abgeschlossen haben, werden fünf künftig aktiv in einer Freiwilligen Feuerwehr mitwirken. Das zeigt, welchen wichtigen Beitrag dieses Unterrichtsangebot zur Sicherung des Feuerwehrynachwuchses leistet. Mein Dank gilt allen Ausbilderin-

nen und Ausbildern sowie den beteiligten Lehrkräften, die die Jugendlichen mit großem Engagement auf diesem Weg begleitet haben“, betont Gordon Gaschler, Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit der Stadt Nauen.

Im Schuljahr 2024/25 nahmen zwölf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 am Wahlpflichtfach Feuerwehr teil. Im darauffolgenden Schuljahr setzten neun Jugendliche den Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 fort. Sieben Schülerinnen und Schüler schlossen das Wahlpflichtfach erfolgreich ab. Sechs von ihnen entschieden sich freiwillig für die Truppmannprüfung und bestanden diese erfolgreich.

Das Wahlpflichtfach Feuerwehr zeigt damit eindrucksvoll, wie die enge Zusammenarbeit von Schule, Feuerwehr und Ehrenamt junge Menschen für gesellschaftliches Engagement begeistern und gleichzeitig wichtige Kompetenzen für ihre persönliche und berufliche Zukunft vermitteln kann.

ANZEIGE

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



Feuerwehr zum Anfassen

Tag der offenen Tür der freiwilligen Feuerwehr in der Einheit Nauen begeisterte Besucher

» Die Stadt Nauen kann auf einen erfolgreichen und gut besuchten Tag der offenen Tür der Einheit Nauen zurückblicken: Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nutzten am Samstag (13. Juni) die Gelegenheit, einen Blick hinter die Kulissen der Feuerwehr zu werfen.

Die Veranstaltung wurde durch die Ortswehrführung (Hauptlöschmeister Peer Trojahn) eröffnet. Ein besonderer Moment war wohl der feierliche Übertritt mehrerer Mitglieder der Jugendfeuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst. Damit wurde das Engagement des Feuerwehrynachwuchses gewürdigt und zugleich die Bedeutung einer starken Nachwuchsarbeit hervorgehoben.

Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky unterstrich in seiner Begrüßungsrede die Bedeutung der Feuerwehr für die Stadt. „Der Tag der offenen Tür wird einmal mehr zeigen, wie eng unsere Feuerwehr mit den Menschen in unserer Stadt verbunden ist.“

Im Namen der Stadt Nauen bedankte er sich herzlich für das Engagement der Kameradinnen und Kameraden. „Und bedanke ich mich für das, was tagtäglich geleistet wird, und was hier und heute geleistet wird. Die verschiedenen Dinge, die ihr alle für unsere Stadt tut. Das ist nicht selbstverständlich, auch nicht für eure Familien. Und ich wünsche euch, dass ihr immer wieder gesund nach Hause kommt“, betonte er.

Im Verlauf des Tages erwartete die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreiches Programm. Große Aufmerksamkeit fanden die Vorführungen von Fettexplosionen, die eindrucksvoll die Gefahren im Haushalt verdeut-



lichten. Ebenso sorgten die Vorführung des Vereins „Empi“, die Präsentation der Technischen Hilfeleistung mit Seitenöffnung eines Pkw sowie die CBRN-Demonstration auf großes Interesse.

Die Jugendfeuerwehr präsentierte ihr Können bei einer realitätsnahen Übung mit einem simulierten Schuppenbrand. Dabei konnten die jungen Feuerwehrangehörigen ihr bereits beachtliches Ausbildungsniveau unter Beweis stellen.

Auch die zahlreichen Mitmachangebote wurden sehr gut angenommen. Besucherinnen und Besucher konnten am Fire-Trainer den Umgang mit Feuerlöschern üben, sich an den Informations-

ständen des Fördervereins und der Jugendfeuerwehr informieren, das Rauchhaus zur Brandschutzerziehung erkunden oder gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr am Löschhaus aktiv werden. Besonders die Möglichkeit, nach der Vorführung der Technischen Hilfeleistung selbst einen Einsatz-Pkw zu erkunden, zog die Besucher in Scharen an.

Die Stadt Nauen dankt der Einheit Nauen, dem Förderverein, der Jugendfeuerwehr, der Kita LiLu sowie allen Unterstützerinnen und Unterstützern – und das waren in diesem Jahr sehr viele – für die Organisation und Durchführung dieser gelungenen Veranstaltung.



Projekt „Freifläche und Tiefgarage am Karl-Bernau-Ring“

Erfolgreiche Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung

» Die Stadt Nauen möchte die derzeit stillgelegte Tiefgarage sowie die angrenzende Freifläche am Karl-Bernau-Ring in der Innenstadt-Ost gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern neu denken und gestalten. Hierzu wurde ein Beteiligungsprozess gestartet, der in Zusammenarbeit mit der TAG Wohnen & Service GmbH Nauen (TAG), der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) sowie dem Quartiersmanagement in Trägerschaft des Mikado e. V. durchgeführt wird.

Den Auftakt bildete eine Bürgerbeteiligungsveranstaltung am 12. Juni auf dem Gelände der Tiefgarage am Karl-Bernau-Ring. Zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner nutzten die Gelegenheit, ihre Ideen und Wünsche für die zukünftige Gestaltung des Areals einzubringen.

Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky begrüßte die Teilnehmenden und betonte die Bedeutung der Bürgerbeteiligung: „Ich begrüße es sehr, dass ein solcher Beteiligungsprozess im Quartier stattfindet. Es ist uns wichtig, die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Anwohnenden zu verbessern und die Innenstadt-Ost als lebendigen und attraktiven Ort für alle Bürgerinnen und Bürger weiterzuentwickeln.“ Auch Tiina Klix aus dem Fachbereich Bau der Stadt Nauen, die die Arbeitsgruppe „Tiefgarage KBR“ initiiert hat, sieht großes Potenzial in dem Vorhaben: „Die Fläche bietet die Chance, das Mikroklima im Quartier

nachhaltig zu verbessern. Mit einem klimafreundlichen Konzept und einer naturnahen Begrünung können wir einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten.“

Besonders die jüngeren Besucherinnen und Besucher brachten zahlreiche Ideen ein. „Einen Fußballplatz wünsche ich mir hier! Und ich habe meine Stimme schon dafür abgegeben!“, erklärte ein Junge aus der Nachbarschaft. Viele Kinder sprachen sich zudem für einen weiteren Spielplatz oder Flächen für Sport und Bewegung aus. Darüber hinaus wurden Vorschläge wie ein Barfußpfad, eine kleine Bühne, zusätzliche Parkmöglichkeiten oder eine bessere Wegeverbindung zum nahegelegenen

Lidl-Markt eingebracht.

Zur Unterstützung des Beteiligungsprozesses wurde eine Mitmach-Station mit einem großen Lageplan eingerichtet. Mithilfe verschiedener Sticker konnten die Teilnehmenden ihre Ideen direkt auf dem Plan verorten. Die dargestellten Elemente orientierten sich sowohl an möglichen Nutzungen der Fläche als auch an ersten Ergebnissen der laufenden Online-Befragung. „Unser Ziel ist es, die Wünsche und Ideen der Bürgerinnen und Bürger möglichst anschaulich darzustellen und gemeinsam weiterzuentwickeln“, erklärte Maximilian Mushold, Projektleiter bei der DSK. „Die Sticker dienen als Gesprächsgrundlage und helfen dabei, Vorstellungen wie Sitzgelegenheiten, Spielangebote, Grünflächen oder andere Nutzungen direkt auf dem Lageplan sichtbar zu machen.“

Auch im direkten Austausch mit den Anwohnenden wurden zahlreiche kreative Ideen gesammelt. „Wir haben viele interessante Vorschläge mitgenommen – von einem Hubschrauberlandeplatz über einen Spielplatz mit überdachten Sitzgelegenheiten bis hin zu einem Hundespielbereich“, berichtete Xinglang Guo-Lippert vom Quartiersmanagement des Mikado e. V., die den Beteiligungsprozess begleitet und die Veranstaltung mitorganisiert hat. „Besonders freut mich das große Interesse in der Nachbarschaft. Das zeigt, welches Potenzial in diesem Quartier und in den Menschen vor Ort steckt.“

Neben der Freifläche stand auch die



Zukunft der Tiefgarage im Fokus der Veranstaltung. Eine Anwohnerin erinnerte sich: „Früher habe ich mein Auto in der Tiefgarage geparkt.“ Die Tiefgarage wurde ursprünglich als Parkanlage für die Wohngebäude der TAG Wohnen errichtet. Sie verfügt über ein sogenanntes Doppelparker-System, das in den 1990er-Jahren als moderne und platzsparende Lösung für den ruhenden Verkehr galt. Aufgrund technischer Defekte wurde die Anlage jedoch außer Betrieb genommen. Zudem entspricht sie heute nicht mehr den Anforderungen moderner Fahrzeuge. Auch hierzu wurden zahlreiche Ideen gesammelt. Wolfgang Wiech, vielen Nauenerinnen und Nauenern als Nachtwächter be-

kannt, sprach sich für den Erhalt der Anlage aus: „Die Tiefgarage sollte erhalten bleiben. Vielleicht könnte man sie künftig als Schutzraum nutzen.“

Weitere Informationen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der Internetseite www.sozialestadt-nauen.de veröffentlicht.

Für die kleinen Gäste gab es während der Veranstaltung zahlreiche Mitmachaktionen. Diese wurden durch die Streetworker sowie die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Nauen unterstützt. Darüber hinaus sorgten zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

Die Bürgerbeteiligung wird auch nach

der Auftaktveranstaltung fortgesetzt. Interessierte können weiterhin an der Online-Umfrage teilnehmen. Diese ist über www.sozialestadt-nauen.de oder über den entsprechenden QR-Code erreichbar.

Die Stadt Nauen und ihre Projektpartner bedanken sich bei allen Beteiligten für ihr Engagement und freuen sich auf die weiteren Schritte des gemeinsamen Planungsprozesses.

ANSPRECHPARTNER:

Xinglang Guo-Lippert
Netzwerkkoordination Nachbarschaftsgarten und Quartiersmanagement Nauen
nachbarschaftsgarten-nauen@mikado-hvl.de
☎ 0176 – 2217 5532

ANZEIGEN

Jetzt für Sie **NEU IN NAUEN!**
Ihr Inhabergeführter Hörakustik-Fachbetrieb
Ich freue mich auf Ihren Besuch!
Luise Kreuschmer
Inhaberin • Hörakustikmeisterin

KOSTENLOSER HÖRTEST
Jetzt einen Termin vereinbaren.

 **Hör Löwe**
Starkes Hören verbindet
Mittelstraße 1 • 14641 Nauen
03321 42 99 013 • akustik@hoerloewe.de

Wir mögen's direkt.



Jetzt attraktiven Bonus sichern!

WIR WERDEN MIT ALLEN WARM.

Wir liefern seit 1991 Gas und Wärme zu fairen Preisen. Und das bleibt auch so.
energie-brandenburg.de/gas

Neuer KiJu-Beauftragter im Team

Neues Logo und Dienstbekleidung für Nauens Streetworker offiziell übergeben

» Seit dem 1. März verstärkt Dirk Knitter als Kinder- und Jugendbeauftragter sowie Streetworker das Team. Mit seiner langjährigen Erfahrung in der offenen und aufsuchenden Jugendarbeit bringt er wertvolle Impulse und viel praktische Erfahrung für die Arbeit mit jungen Menschen in Nauen mit.

Gemeinsam mit Carolin Mattig bildet Dirk Knitter ein starkes Team für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt. Seine Stelle verbindet dabei zwei wichtige Aufgabenbereiche: Als Kinder- und Jugendbeauftragter begleitet er konzeptionelle Themen und Beteiligungsprojekte, gleichzeitig ist er als Streetworker im Rahmen der mobilen Jugendarbeit direkt im Stadtgebiet unterwegs und Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche vor Ort.

Mit der offiziellen Übergabe seiner neuen Dienstbekleidung ist Dirk Knitter künftig auch im öffentlichen Raum auf den ersten Blick erkennbar. Die einheitliche Kleidung trägt dazu bei, den Wiedererkennungswert zu erhöhen und erleichtert insbesondere in der aufsuchenden Jugendarbeit den Kontakt zu jungen Menschen. „Die Dienstbekleidung sorgt dafür, dass ich als Ansprechpartner wahrgenommen werde und schafft Sichtbarkeit für die mobile Jugendarbeit. Gerade im öffentlichen Raum ist es wichtig, dass Jugendliche sofort erkennen, an wen sie sich wenden können“, erklärt Dirk Knitter.

Ein besonderes Highlight der neuen Dienstbekleidung ist das eigens entwickelte Logo für den Bereich Streetwork/Mobile Jugendarbeit. Entworfen wurde es von der Abiturientin Pauline Ramin



vom Goethe-Gymnasium Nauen, die ihre kreative Arbeit ehrenamtlich zur Verfügung stellte. Aus insgesamt drei Entwürfen konnten Jugendliche des Nauener Jugendclubs abstimmen und ihren Favoriten auswählen. Das Gewinnerlogo ziert nun die Dienstkleidung des Streetworkers.

„Ich finde es besonders schön, dass das Logo von einer jungen Nauenerin für die Jugendarbeit in unserer Stadt gestaltet wurde. Von Jugendlichen für Jugendliche – das passt hervorragend zu unserem Ansatz. Die Dienstbekleidung schafft Identifikation und macht die mobile Jugendarbeit noch sichtbarer“, sagt Carolin Mattig, zuständig für die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Nauen. „Mit Herrn Knitter gewinnen wir nicht nur fachliche Expertise, sondern auch eine engagierte und nahbare Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt.“

Auch Pauline Ramin freut sich, dass ihr Entwurf künftig im Stadtbild zu sehen sein wird. Das Logo entwickelte sie in ihrer Freizeit auf Anfrage der Stadt. „Ich zeichne als Hobby und habe das Logo gern gestaltet. Dass die Jugendlichen selbst über die Entwürfe abstimmen konnten und mein Logo ausgewählt wurde, hat mich besonders gefreut.“ Für ihr ehrenamtliches Engagement erhielt sie bereits im Rahmen der Abiturzeugnisausgabe einen Blumenstrauß sowie einen Gutschein als Dankeschön der Stadt.

Mit der neuen Dienstbekleidung und dem gemeinsam entwickelten Logo setzt die Stadt Nauen ein sichtbares Zeichen für eine moderne, niedrigschwellige und jugendnahe Kinder- und Jugendarbeit. Ziel ist es, junge Menschen dort zu erreichen, wo sie sich aufhalten, Vertrauen aufzubauen und ihnen eine verlässliche Ansprechperson im Alltag zu bieten.

ANZEIGEN

www.bewegung-gegen-krebs.de

BEWEGUNG GEGEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN: DE65 3705 0299 0000 9191 91

„Mein Motto: Bleib am Ball!“
Shary Reeves, TV-Moderatorin

Deutsche Krebshilfe
HILFEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

DOSB

Deutsche Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

50 Jahre Umweltschutz durchsetzen.

50 Jahre Vertrauen.

Ihr Testament bewahrt Zukunft.
Infos und Ratgeber:
testament@duh.de | 030/24 00 867-516

Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit

Neues Teammitglied und klare Schwerpunkte

» Die Stadt Nauen baut ihre Kinder- und Jugendarbeit weiter aus: Seit dem 1. März verstärkt Dirk Knitter als Kinder- und Jugendbeauftragter sowie Streetworker das Team. Mit seiner langjährigen Erfahrung in der offenen und aufsuchenden Jugendarbeit bringt er wertvolle Impulse und viel praktische Erfahrung für die Arbeit mit jungen Menschen in Nauen mit.

Die Stelle von Dirk Knitter verbindet zwei wichtige Bereiche miteinander: Einerseits begleitet er als Kinder- und Jugendbeauftragter konzeptionelle Themen und Beteiligungsprojekte, andererseits ist er als Streetworker direkt vor Ort präsent und Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche im Alltag.

„Mit Herrn Knitter gewinnen wir nicht nur fachliche Expertise, sondern auch eine engagierte und nahbare Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt“, erklärt Carolin Mattig, zuständig für die Kinder- und Jugendarbeit in Nauen. „Seine vielfältigen Erfahrungen und seine offene, zugewandte Art sind eine große Bereicherung für unser Team.“

Dirk Knitter stammt ursprünglich aus Brandenburg an der Havel. Der 46-Jährige ist Vater von zwei Söhnen im Alter von 14 und 18 Jahren. Nach seiner Erstausbildung zum Industriemechaniker absolvierte er eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher sowie ein berufsbegleitendes Studium der Sozialen Arbeit. Berufliche Erfahrungen sammelte er unter anderem in der offenen Jugendarbeit, der stationären Jugendhilfe, der kommunalen Wohnhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Besonders geprägt haben ihn dabei seine 13 Jahre im Bereich Streetwork in Brandenburg an der Havel.

„Mir ist wichtig, jungen Menschen auf Augenhöhe zu begegnen und ihnen zuzuhören“, sagt Dirk Knitter. „Streetwork bedeutet für mich, präsent zu sein, Vertrauen aufzubauen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Ich habe bereits viele Jugendliche in Nauen kennenlernen dürfen und freue mich darauf, gemeinsam mit ihnen Ideen umzusetzen und etwas zu bewegen.“

Als Kinder- und Jugendbeauftragter wird Dirk Knitter insbesondere die Ziele der „Kinderfreundlichen Kommune“



weiter begleiten, Beteiligungsformate wie den Jugendrat unterstützen und jungen Menschen als Ansprechpartner für Ideen, Anregungen und Anliegen zur Verfügung stehen.

Carolin Mattig ergänzt: „Herr Knitter unterstützt nicht nur Kinder und Jugendliche direkt, sondern bringt seine Erfahrungen auch in die Arbeit der Verwaltung und der politischen Gremien ein. Gemeinsam möchten wir Kinderrechte noch stärker im Verwaltungshandeln verankern und Beteiligungsmöglichkeiten weiter ausbauen.“

Im Bereich der mobilen Jugendarbeit wird er aktiv auf junge Menschen zugehen, Treffpunkte aufsuchen und Unterstützung bei individuellen Herausforderungen anbieten – von schulischen Fragen über familiäre Konflikte bis hin zur Vermittlung weiterführender Hilfsangebote. Auch die Organisation niedrigschwelliger Projekte und Freizeitangebote sowie die Vermittlung bei Konflikten im öffentlichen Raum gehören zu seinem Aufgabenfeld.

Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky unterstreicht die Bedeutung dieser Verstärkung: „Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Teil unserer Stadtgesellschaft. Wir möchten ihnen zuhören, ihre Ideen ernst nehmen und sie aktiv an der Entwicklung unserer Stadt beteiligen. Die neue Stelle ist ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel weiter mit Leben zu füllen.“

Auch der Beigeordnete Andreas Zahn hebt die Bedeutung der neuen Struktur hervor: „Die Verbindung von konzeptioneller Arbeit und direkter Präsenz im öffentlichen Raum schafft eine starke Grundlage für eine moderne und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit. So können wir noch gezielter auf die Bedürfnisse junger Menschen eingehen. Für die Möglichkeit der Stellenausweitung sind wir den Stadtverordneten dankbar, denn so können wir ganz direkt auch selbst Akzente setzen.“

Neben seiner beruflichen Tätigkeit interessiert sich Dirk Knitter auch privat vielseitig. Zu seinen Interessen zählen das Schrauben und Fahren von Motorrädern, Musik und Tanzen sowie das Arbeiten mit Holz. Außerdem war er viele Jahre als Spieler und Schiedsrichter beim Handballverein SV 63 Brandenburg-West aktiv und ist Mitglied in einem Kanuverein.

Die Gesamtkoordination des Bereichs liegt weiterhin bei Carolin Mattig. Sie verantwortet unter anderem die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, die Organisation städtischer Veranstaltungen wie Malwettbewerb und Zeugnisfeier sowie die Vernetzung mit Trägern, Vereinen, Schulen und Kitas. Darüber hinaus begleitet sie Förderprojekte und wirkt an der Umsetzung des Aktionsplanes Kinderfreundliche Kommune mit.

Feierliche Abiturzeugnisüber-

91 Absolventinnen und Absolventen starten in einen neuen Lebensabschnitt

» Bei hochsommerlichen 38 Grad Celsius erhielten am 27. Juni 2026 91 Absolventinnen und Absolventen des Goethe-Gymnasiums Nauen im ehemaligen Funkamt ihre Abiturzeugnisse. Trotz der außergewöhnlichen Temperaturen herrschte im historischen Muthesius-Bau eine feierliche und emotionale Atmosphäre. Gemeinsam mit Eltern, Familien und Kurs-Lehrkräften sowie Gästen aus der Verwaltung feierten die Abiturientinnen und Abiturienten den erfolgreichen Abschluss ihrer Schulzeit und den Beginn eines neuen Lebensabschnitts.

Der Abiturjahrgang 2026 des Goethe-Gymnasiums Nauen

Durch die Feierstunde führte Schulleiterin Uta Reichel, die die vergangenen sechs Jahre Revue passieren ließ und die Leistungen des Jahrgangs würdigte. Zu den Gästen zählten unter anderem Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky, der Beigeordnete Andreas Zahn, zuständig für das Haupt- und Personalamt sowie für Bildung und Soziales und Carolin Mattig, zuständig für die Kinder- und Jugendarbeit in Nauen.

In ihrer Rede erinnerte Uta Reichel

daran, dass der Abiturjahrgang 2026 unter außergewöhnlichen Bedingungen in das Gymnasium gestartet war. Die Schülerinnen und Schüler begannen ihre Schulzeit am Goethe-Gymnasium mitten in der Corona-Pandemie und erlebten anschließend eine Zeit, die von weltpolitischen Krisen, gesellschaftlichen Veränderungen und dem rasanten technischen Fortschritt geprägt war.

„Ihr seid nicht nur in einer Pandemie groß geworden. Ihr seid in einer Zeit groß geworden, in der politische, wirtschaftliche und technologische Gewissheiten ins Wanken geraten sind“, sagte die Schulleiterin. Gerade deshalb sei es das Ziel der Schule gewesen, den jungen Menschen mehr als Fachwissen mitzugeben. „Wir haben uns bemüht, Euch mit Werkzeugen auszustatten, die es Euch ermöglichen, mit Unsicherheiten umzugehen, Quellen zu hinterfragen, Position zu beziehen und miteinander zu streiten, ohne Euch zu verlieren.“

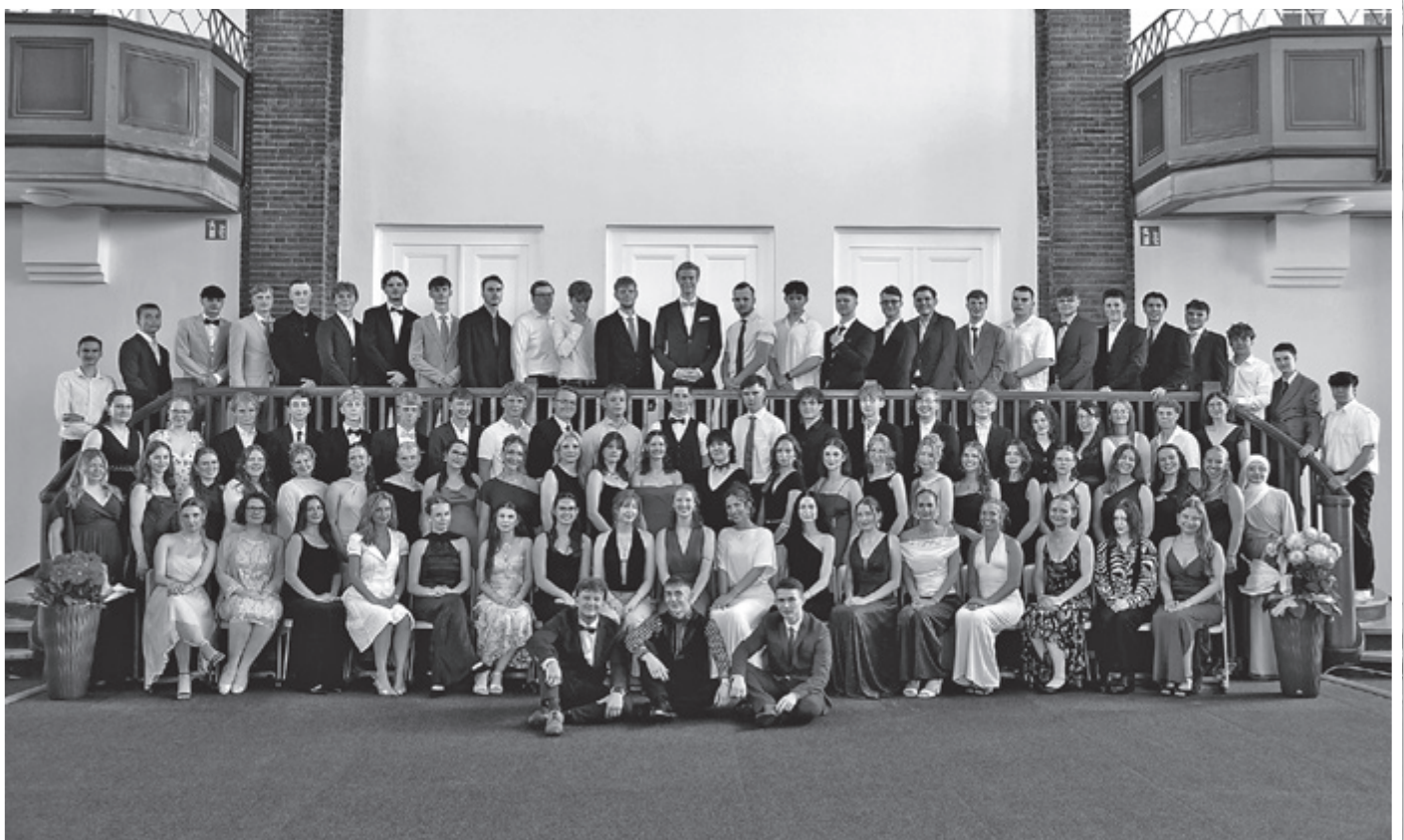
Auch Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky gratulierte den Absolventinnen und Absolventen herzlich zum bestandenen Abitur. Mit einem Augenzwinkern griff er zunächst die außergewöhnlichen Wetterbedingungen auf: „Bei Temperaturen von deutlich über 30

Grad bekommt das Wort ‚Abiturprüfung‘ noch einmal eine ganz neue Bedeutung. Wer in diesen Tagen einen kühlen Kopf bewahrt hat, der hat bereits eine Leistung erbracht, die durchaus anerkanntenswert ist.“

Im Mittelpunkt seiner Ansprache standen jedoch die Chancen, die nun vor den jungen Menschen liegen. „Mit dem Abitur endet ein prägender Lebensabschnitt. Gleichzeitig beginnt etwas Neues“, betonte der Bürgermeister. Ob Studium, Ausbildung, freiwilliges Engagement oder ein Weg ins Ausland – die Lebenswege würden künftig ganz unterschiedlich verlaufen. „So unterschiedlich Ihre Wege auch sein werden – eines wird Sie immer verbinden: Ihre Wurzeln liegen hier. In Nauen. Und ganz besonders am Goethe-Gymnasium.“

Dr. Michael Wiebersinsky dankte zugleich den Lehrkräften sowie den Eltern für ihre jahrelange Begleitung und Unterstützung. Als ehemaliger Abiturient des Goethe-Gymnasiums schlug er dabei auch eine persönliche Brücke zu seiner eigenen Schulzeit und ermutigte die Absolventinnen und Absolventen, ihrer Heimatstadt verbunden zu bleiben.

Eine besondere Anerkennung sprach



gabe im Funkamt Nauen



der Bürgermeister der Abiturientin Pauline Ramin aus. Sie entwarf das neue Logo für den Streetworker der Stadt Nauen und stellte damit eindrucksvoll ihr kreatives Können unter Beweis. „Es zeigt, wie viel Talent, Ideenreichtum und Engagement in den jungen Menschen unserer Stadt steckt“, würdigte Wiebersky ihre Arbeit.

Für den musikalischen Rahmen sorgte der Musikkurs des 11. Jahrgangs unter der Leitung von Frau Anschau. Mit Liedern wie „Imagine“ von John Lennon und Yoko Ono sowie „Live is Life“ der österreichischen Band Opus verliehen die Schülerinnen und Schüler der Feierstunde eine würdevolle und zugleich beschwingte Atmosphäre.

Schulleiterin Uta Reichel bedankte sich ausdrücklich bei der Stadt Nauen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie bei den Eltern für ihre Unterstützung während der gesamten Schulzeit. Ein besonderer Dank galt außerdem Herrn Liepe für die Vorbereitung des Saales sowie der Firma Media Broadcast, die das historische Funkamt erneut als Veranstaltungsort zur Verfügung stellte.

Mit der feierlichen Zeugnisübergabe endet für die 91 Absolventinnen und Absolventen ihre Schulzeit am Goethe-Gymnasium Nauen. Bevor sie Studium, Ausbildung oder andere Lebenswege einschlagen, steht jedoch noch ein weiterer Höhepunkt bevor: Am 10. Juli 2026 wird in der Stadthalle Falkensee gemeinsam mit Freundinnen, Freunden und Familien der traditionelle Abiturball gefeiert.

Die Stadt Nauen gratuliert allen Absolventinnen und Absolventen herzlich zum bestandenen Abitur und

wünscht ihnen für ihren weiteren Lebensweg Neugier, Mut und Zuversicht. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sie auch außergewöhnliche Herausforderungen meistern können – beste Voraussetzungen für ihren weiteren Weg.

Die Abiturientinnen und Abiturienten des Goethe-Gymnasiums, Jahrgang 2026, in alphabetischer Reihenfolge:

Azouz, Hanan; Bachmann, Lily; Ball, Emma; Bangrowski, Milosz Jan; Bark, Lenne; Bigalk, Hanna; Bíró, Richárd; Brandt, Sara Isabella; Breder, Daria; Brischkofski, Alexander Julius Gabriel; Brudel, Cornelius; Daiker, Jan; Dworschak, Sascha; Eggersdorf, Marvin; Ernst, Albert Christian Dietmar; Ertel,

Linus; Fertig, Anni-Marleen; Fischer, Jason Philipp; Fleischer, Josephine; Frisch, Celina; Frischling, Carlo Gustav; Gaßmann, Leon; Gericke, Adrian; Goldhorn, Emma; Goldhorn, Stella; Große, Jolanda Luisa; Groth, Leonie; Gürr, Emily Marie; Hertkorn, Anton Alexander; Hoffmann, Nelly; Jakob, Jette Fides; Janek, Lea-Sophie; Klempin, Jordan Tyler; Kober, Jules; Köhr, Nils Luca; König, Chiara Sophie; Konschake, Marvin; Kratz, Tomasz Lee; Kretke, Sophie; Kron, Carla Fee; Kropmanns, Jakob Julius; Krüger, Luca Felix; Lehmann, Maria-Sophie; Lenart, Kevin; Liss, Leon; Löper, Tyler Lee; Maichel, Anna Silvia; Merkel, Lana Emilia Jasmin; Meyering, Mia Josephine; Moormann, Ken; Mühlenbeck, Lewin; Müller, Lene; Müller, Nic; Müller, Tabea; Hely, Lahja; Mundry, Gustav; Necker-Lyngvaer, Fanny Helen; Paech, Lilly; Peters, Phil Jens; Protz, Jonas Marvin; Przyborowski, Luca; Ramin, Pauline Lonny; Reiprich, Paula Luise; Sawall, Marc; Scharf, Maximilian; Schmidt, Emily Isabel; Schmidt, Remo; Schmunk, Amy Ilaine; Schrader, Eva Emmi; Schroeder, Martin; Schulz, Tim; Sechting, Tim Lennard; Sill, Jonne Mikko; Sooth, Caspar Friedrich Walter; Stackebrandt, Arthur; Stöcker, Ida; Tichter, Mika; Tokarska, Wiktoria; Tollning, Marvin Pascal; Tornow, Joelle Nele; Ullrich, Louis; Unger, Hanna; Volkmann, Tessa; Wagner, Chris Romeo; Weisker, Tom Erik; Wentorf, Felix; Weißmeyer, Stine; Wick, Len Morten; Wienen, Charlotte; Wilke, Lara; Wirkner, Leoni-Charlott; Wolf, Hannah; Wurzbacher, Mia; Zelmer, Aaliyah; Zisick, Sophie



Erste Ausbildungsbörse

Erfolgreicher Auftakt am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum

» Mit großem Interesse von Schülerinnen und Schülern sowie einer breiten Beteiligung regionaler Unternehmen – darunter auch die Stadt Nauen – und Institutionen ist am 25. Juni die erste Ausbildungsbörse am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum in Nauen erfolgreich gestartet. Die Veranstaltung fand im Rahmen des Landesprogramms „Türöffner: Zukunft Beruf 2022“ statt und soll künftig als feste Plattform der Berufsorientierung an dieser Schule etabliert werden.

Eröffnet wurde die Ausbildungsbörse am Morgen von Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky und der Lehrerin Antje Schuster. Zu den folgenden Besuchern gehörte außerdem der Beigeordnete, Andreas Zahn, der in der Stadtverwaltung unter anderem für das Haupt- und Personalamt sowie die Bereiche Bildung und Soziales verantwortlich ist.

Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky würdigte die Initiative als wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung der Region: „Wer jungen Menschen frühzeitig Perspektiven aufzeigt, stärkt nicht nur ihre persönliche Entwicklung, sondern investiert zugleich in die Zukunft unserer Stadt und unserer heimischen Wirtschaft. Die Ausbildungsbörse bringt genau die Menschen zusammen, die sich gegenseitig brauchen. Ich freue mich besonders darüber, dass ein ähnliches Format zur Berufsorientierung nach dem Goethe-Gymnasium jetzt auch am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum angeboten wird.“

Mit Blick auf die Vielzahl der beteiligten Unternehmen ergänzte der Bürgermeister am Rande der Veranstaltung: „Es



freut mich besonders, dass so viele Betriebe bereit sind, direkt mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Ausbildung beginnt oft mit einer Begegnung – und genau dafür schafft diese Messe den richtigen Rahmen.“

Schulleiterin Susan Wolf zeigte sich am Ende der Veranstaltung erfreut über den gelungenen Auftakt: „Unsere Schülerinnen und Schüler erhielten heute die Gelegenheit, Berufe unmittelbar kennenzulernen, Fragen zu stellen und erste Kontakte zu knüpfen. Dieses persönliche Gespräch kann oftmals mehr bewirken als jede Broschüre oder Internetrecherche. Ein ganz besonderer Dank geht an Frau Schuster für die tolle Organisation der Veranstaltung.“

Die Ausbildungsbörse wurde erstmals am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum durchgeführt. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit Ausbildungsbetrieben, Handwerksunternehmen, Institutionen und weiteren Akteuren der Berufsorientierung zusam-

menzubringen. Die Resonanz der Ausstellenden sowie der Jugendlichen fiel durchweg positiv aus.

Dan Lange, Sachgebietsleiter Haupt- und Personalamt, sagte: „Am Graf-von-Arco Schulzentrum fand heute die erste hauseigene Ausbildungsbörse statt. Interessierte Schülerinnen und Schüler konnten sich umfangreich informieren – so auch am Info-Stand der Stadt Nauen, die hier als Ausbildungsstelle ebenfalls vertreten war.“

Organisiert wurde die Veranstaltung in enger Zusammenarbeit mit der Lokalen Koordinierungsstelle „Türöffner: Zukunft Beruf 2022“ des Landkreises Havelland. Lehrerin Antje Schuster, die die Messe an der Schule initiiert hatte, hob die intensive Unterstützung hervor. Insbesondere durch die Koordination der regionalen Partner – darunter auch die Kreishandwerkerschaft und weitere Netzwerkakteure – sei es gelungen, die erste Ausbildungsbörse auf die Beine zu stellen. Gleichzeitig soll das Format in den kommenden Jahren kontinuierlich wachsen und möglichst auch Schülerinnen und Schüler weiterer Schulen im Havelland ansprechen.

Auch Nadin Ollhoff von der Lokalen Koordinierungsstelle „Türöffner: Zukunft Beruf 2022“ sieht in Ausbildungsmessen dieser Art einen wichtigen Baustein erfolgreicher Berufsorientierung. „Die Erfahrung zeigt, dass das Format von den Jugendlichen sehr gut angenommen wird.“ Immer mehr Unternehmen seien bereit, direkt in die Schulen zu kommen und mit potenziellen Auszubildenden ins Gespräch zu treten, so Ollhoff weiter. „Gerade der persönliche Austausch ermöglicht es jungen Menschen, unkompliziert erste Kontakte zu knüpfen und sich über Berufsbilder, Praktika und



Gemeinsam zu Tisch

Mittagstisch für Senioren im Nauener Stadtbad

Ausbildungsmöglichkeiten aus erster Hand zu informieren.“

Das Landesprogramm „Türöffner: Zukunft Beruf 2022“ verfolgt das Ziel, junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf gezielt zu unterstützen. Durch praxisnahe Projekte, individuelle Beratung und die Vernetzung von Schulen, Betrieben und weiteren Bildungsakteuren sollen die Ausbildungsfähigkeit gestärkt, Ausbildungsperspektiven aufgezeigt und Ausbildungsabbrüche möglichst vermieden werden. Das Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen im Landkreis Havelland ebenso wie an Ausbildungsbetriebe und regionale Bildungspartner.

Die Ausbildungsbörse am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum hat eindrucksvoll gezeigt, wie wertvoll die enge Zusammenarbeit von Schule, Wirtschaft, Landkreis und Kommune für eine erfolgreiche Berufsorientierung ist. Die Organisatoren sind sich einig, dass die Premiere den Grundstein für eine langfristige Entwicklung gelegt hat und die Veranstaltung in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden soll.

Die Veranstaltung wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert und mit Unterstützung des Landes Brandenburg durchgeführt.

Weitere Informationen zum Landesprogramm „Türöffner: Zukunft Beruf 2022“ sind unter www.zukunft-beruf-havelland.de erhältlich.

» Beim „Gemeinsamen Mittagstisch“ im Stadtbad-Café treffen sich regelmäßig Seniorinnen und Senioren, Pflegebedürftige sowie deren Angehörige zum gemeinsamen Essen und Austausch. Das Angebot wird von der stadteigenen DLG GmbH und Mitgliedern des Nauener Seniorenbeirats unterstützt.

Am 16. September standen Bulette, Leipziger Allerlei und Petersilienkartoffeln auf dem Speiseplan. Initiatorin ist die Seniorenbeauftragte der Stadt Nauen, Yvonne Prochnow. „Alle sind willkommen – unabhängig davon, ob sie allein leben oder als Paar kommen“, sagt sie.

Der Mittagstisch findet einmal im Monat statt. Das Menü einschließlich Nachschick wird vorab festgelegt und kostet 12 Euro pro Person. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an ältere

Menschen aus dem Umfeld des Stadtbads, steht aber allen Seniorinnen und Senioren aus Nauen offen.

Beim September-Termin wurde außerdem Viktoria Schramm als neue unabhängig arbeitende „Seniorenkümmerin“ vorgestellt. Sie arbeitet beim Ambulanten Pflegeteam Denny Schulz in Nauen und unterstützt ältere Menschen im Alltag. Das Angebot wird im Rahmen des „Paktes für Pflege“ und von der Stadt Nauen gefördert.

Der nächste Mittagstisch findet am Mittwoch, 21. Oktober 2026, ab 12 Uhr im Stadtbad-Café statt. Eine verbindliche Anmeldung ist unter Tel. 03321 748 65 64 erforderlich. Unter dieser Nummer kann auch das Menü erfragt werden.

Weitere Informationen erteilt die Seniorenbeauftragte Yvonne Prochnow unter Tel. 03321 408 244.



ANZEIGEN

HELFEN SIE MÄDCHEN, SICH ZU ENTFALTEN.

Mit einer Patenschaft Mädchenbildung fördern.



Werden Sie Pat:in!
plan.de



PLAN
INTERNATIONAL
Gibt Kindern eine Chance





Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Spenden Sie unter www.dkhw.de





Sommerfest

Die Schulgemeinschaft des Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrums Nauen feierte ausgelassen

» Trotz des regnerischen Wetters am 7. Juli ließen sich unsere Schüler und Lehrer die gute Laune nicht verderben. Beim diesjährigen Sommerfest des Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrums kam die Schulgemeinschaft zusammen, um gemeinsam einen abwechslungsreichen Vormittag zu verbringen. Dank des vielfältigen Programms und der engagierten Organisation herrschte von Beginn an eine fröhliche und ausgelassene Atmosphäre.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Neben leckeren Bratwürstchen gab es frische Waffeln, duftendes Popcorn und verschiedene Getränke.

Auch das Mitmachprogramm bot für jeden etwas. Sportbegeisterte konnten sich beim Volleyball, Tischtennis oder Bierpong messen. Kreative Kinder und Jugendliche bemalten Steine und Gipsfiguren, stellten Armbänder und Haarschmuck her oder probierten sich

im Häkeln aus. Besonders die jüngeren Schüler freuten sich über das Kinderschminken und die Glitzer-Tattoos. Wer eine kleine Pause brauchte, konnte es sich in der Chill-Ecke gemütlich machen oder einen Film im Kino genießen.

Ein besonderes Highlight waren die Stände der Feuerwehr, der Polizei und der DLRG. Dort erhielten die Gäste spannende Einblicke in die Arbeit der Einsatzkräfte und konnten Fahrzeuge aus nächster Nähe kennenlernen. Auch der Mikado-Verein lud mit einem vielfältigen Angebot an Spielen zum Mitmachen auf dem Sportplatz ein. Hier konnten die Kinder auch unser neu angeschafftes Riesen-Vier-Gewinnt-Spiel ausprobieren. Mit Freude und Begeisterung wurden die bunten Ringe in das Spielgerät geworfen und wer zuerst vier Ringe in einer Reihe hatte, gewann das Spiel.

Auch auf dem Flohmarkt wurde im

großen Schulgebäude fleißig gestöbert und damit Spenden für das nächste Schulfest gesammelt.

Ein besonderes Highlight war in diesem Jahr die musikalische Unterhaltung durch DJ Remus und Sänger Sebastian Hämer. Mit seiner Musik, insbesondere dem Mega-Hit „Ich und Du“, brachte er gute Stimmung auf das Fest und begeisterte Groß und Klein, sodass das Wetter schnell in den Hintergrund rückte.

Unser Schul-Sommerfest hat einmal mehr gezeigt, dass ein gelungenes Fest nicht vom Sonnenschein abhängt. Dank des großen Engagements aller Helferinnen und Helfer sowie der vielen gut gelaunten Schüler und Lehrer wurde der Tag trotz des Regens zu einem schönen Gemeinschaftserlebnis, an das sich alle gerne erinnern werden.



ANZEIGE

Spende und werde ein Teil von uns.
seenotretter.de
Bei jedem Wetter. Auf Nord- und Ostsee. Seit 1865.

OHNE DEINE SPENDE GEHT'S NICHT

DIE SEENOTRETTER
DGzRS

f y i in

Landkreis im Blick

Landrat Roger Lewandowski besuchte Nauen und seine Ortsteile

» Im Rahmen seiner diesjährigen Landkreisbereisung besuchte Landrat Roger Lewandowski am 4. Juni die Stadt Nauen sowie deren Ortsteile Bergerdamm / Hertefeld, Schwanebeck und Wachow. Gemeinsam mit Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky informierte er sich über wichtige Bau- und Entwicklungsprojekte sowie das ehrenamtliche Engagement vor Ort.

Die erste Station war die sanierte Kita „Luchzwerge“ in Hertefeld. Dort besichtigten die Gäste gemeinsam mit Kita-Leiterin Sabine Hänseler und ihrem Team, Marko Blümel vom Ortsbeirat Bergerdamm / Hertefeld sowie LAG-Vorstandsmitglied Michael Stober die modernisierten Räume und das ebenfalls sanierte Dorfgemeinschaftshaus (DGH). Für die Kita-Sanierung stellte die Stadt 370.000 Euro bereit. Die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses kostete rund 670.000 Euro, davon wurden mehr als 500.000 Euro über das LEADER-Programm gefördert.

Anschließend führte die Landkreisbereisung zum Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum. Im Mittelpunkt standen die neue Dreifeldersporthalle und der bereits 2025 eröffnete Sportplatz. Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky

betonte, dass die Investitionen die Bedingungen für Schule und Vereinssport nachhaltig verbesserten. Der neue Sportplatz habe rund 5,2 Millionen Euro gekostet, davon seien etwa 2,8 Millionen Euro Fördermittel gewesen.

Der Beigeordnete Andreas Zahn erinnerte daran, dass die Stadt in den vergangenen Jahren umfangreich in das Schulzentrum investierte. So kostete das Multifunktionsgebäude rund 3,6 Millionen Euro, der Hort für 150 Kinder weitere 3,7 Millionen Euro. Für Brandschutzmaßnahmen im Bestandsgebäude wurden rund 2,5 Millionen Euro eingesetzt, davon etwa 1,7 Millionen Euro Fördermittel.

Zum Neubau der Dreifeldersporthalle erklärte Andreas Zahn, dass damit das Angebot für Schul-, Hort- und Vereinssport deutlich erweitert werde. Zudem entstünden vier zusätzliche Unterrichtsräume und bessere Möglichkeiten für größere Veranstaltungen. Die Fertigstellung sei für Ende 2026 vorgesehen. Die Gesamtkosten lägen voraussichtlich bei etwas mehr als 15 Millionen Euro und würden durch Fördermittel unterstützt. Am Ende des Rundgangs fand noch ein Dialog zwischen den beiden Politikern und Schülerinnen und

Schülern der 7. Klasse statt.

Am Nachmittag besuchten Landrat und Bürgermeister den Rohbau des neuen Dorfgemeinschaftshauses in Schwanebeck. Das Gebäude werde künftig als zentraler Treffpunkt für Vereine und das gesellschaftliche Leben im Ort dienen. Die Baukosten belaufen sich auf rund 670.000 Euro brutto, die vollständig aus Eigenmitteln der Stadt finanziert werden. Die geplante Fertigstellung ist für Anfang Oktober vorgesehen.

Den Abschluss bildete ein Besuch beim Verein Trampelpfad e. V. in Wachow. Die Vereinsvertreterinnen Sarah Götze und ihre Mutter Uta Götze stellten ihre Projekte der Umweltbildung und Naturpädagogik vor, bei denen der Spaß für Groß und Klein natürlich nicht zu kurz kommt. Während des Rundgangs über einen echten Trampelpfad lobten Landrat Lewandowski und Bürgermeister Wiebersinsky das Engagement des Vereins, der insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene für Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sensibilisierte und damit einen wichtigen Beitrag für die Region „von klein auf“ leistete. Weitere Infos unter: <https://trampelpfad.org/>



Ausbau des Schnellladenetzes auf Kurs

Circle K weiht seine 100. Schnellladestation in Nauen ein

» Circle K Deutschland feierte am 18. Juni an seiner Service Station in der Berliner Straße 123 in 14641 Nauen die Einweihung seiner 100. Station mit High-Power-Ladeinfrastruktur (HPC). Damit erreicht das Unternehmen einen wichtigen Meilenstein beim Ausbau seines Schnellladenetzes in Deutschland, einem zentralen Bestandteil der Unternehmensstrategie.

Andreas Zahn (rechts im Bild), Zweiter Beigeordneter der Stadt Nauen und Christian Howe, Geschäftsführer Circle K Deutschland, enthüllen feierlich eine der drei Ladesäulen.

Andreas Zahn (rechts), Zweiter Beigeordneter der Stadt Nauen und Christian Howe, Geschäftsführer Circle K Deutschland, stellten den Standort offiziell vor.

„Die Eröffnung unserer 100. Ladestation zeigt: wir bauen unser Mobilitätsangebot in Deutschland konsequent aus. Wir entwickeln unsere Service Stationen zu integrierten Standorten, an denen wir alles miteinander verbinden: Laden, Tanken, Snacks, Getränke und alles was eine Pause braucht, die Spaß macht – auch abseits der großen Ballungsräume.“, so Christian Howe, Geschäftsführer Circle K Deutschland.

Gäste aus der Politik

Im Beisein von Herrn Andreas Zahn, Zweiter Beigeordneter der Stadt Nauen, Christian Howe, Geschäftsführer Circle K Deutschland, sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Presse und Partner-



unternehmen hat Circle K den Standort offiziell vorgestellt.

Dr. Michael Wiebersinsky, Bürgermeister der Stadt Nauen, sagte anlässlich der Eröffnung: „Elektromobilität gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Investition von Circle K – gerade auch die Ladesäule für LKW an der Station – ist ein gutes Zeichen für unsere Region. Die neu gestaltete Station in Nauen schafft attraktive Angebote, von denen Anwohnende, Pendler und Gewerbetreibende gleichermaßen profitieren.“

Aufladen in rund 30 Minuten mit 100 % Ökostrom

In Nauen stehen Kundinnen und Kunden drei High-Power-Charging-Säulen des Herstellers Alpitronic mit jeweils bis zu 400 kW Ladeleistung zur Verfügung, die Circle K mit 100 % Ökostrom betreibt. Ein Schnellladevorgang lädt ein E-Fahrzeug in rund 30 Minuten vollständig auf.

Eine der Säulen ist speziell auf die Anforderungen von Lkw ausgelegt und erweitert das Angebot gezielt für den gewerblichen Verkehr.

Verkehrsgünstiger Standort mit erweitertem Angebot

Die Service Station in Nauen liegt verkehrsgünstig im Berliner Umland und ist sowohl für Anwohnende, Pendlerinnen und Pendler sowie den gewerblichen Verkehr attraktiv.

Parallel zum Ausbau der Schnellladepunkte entwickelt Circle K auch das Gesamtangebot am Standort weiter: Die Station in Nauen ist kein reiner Ladepunkt. Im modernisierten Circle K Store mit angegliederter Waschanlage und dem umfangreichen Food-Angebot zeigt das Unternehmen, wie integrierte Mobilität im Alltag aussieht: Laden, Versorgen und Pause machen an einem Ort.



Lebendiger Austausch

Stadt Nauen zu Gast beim Tag des offenen Rathauses in Spandau

Über Circle K in Deutschland

Circle K ist Teil des kanadischen Unternehmens Alimentation Couche-Tard, einem der weltweit führenden Anbieter von Convenience-Stores und Mobilitätslösungen. Rund 1.200 Tankstellen gehören in Deutschland zum Netz des kanadischen Unternehmens. Die Mitarbeitenden von Circle K haben es sich zur Aufgabe gemacht, das Leben ihrer Kundinnen und Kunden jeden Tag ein wenig einfacher zu machen. An den Service Stationen bietet Circle K willkommene Services und Dienstleistungen, die zum Verweilen, Entspannen, Genießen und Einkaufen einladen.

Im Rahmen einer Marken- und Liefervereinbarung und als TotalEnergies Vertragshändler für Kraftstoffe besitzt und betreibt Circle K Tankstellen in Deutschland unter der Marke TotalEnergies. Circle K erweitert das Angebot mit neuen und modernen Shop- und Waschkonzepten. Circle K verfügt über eine sehr große europäische Präsenz und bietet mit der Fleet Card zudem eine flexible Lösung für Fuhrparkkunden an, die den unterschiedlichsten Mobilitätsansprüchen gerecht wird.

Über Alimentation Couche-Tard Inc

Couche-Tard ist ein weltweit führender Anbieter von Convenience- und Mobilitäts-Lösungen und in 29 Ländern und Regionen tätig. Das kanadische Unternehmen betreibt rund 17.000 Stores, von denen über 13.000 Kraftstoffe für den Straßenverkehr anbieten. Mit seinen bekannten Marken Couche-Tard und Circle K ist das Unternehmen einer der größten unabhängigen Betreiber von Convenience-Stores in den Vereinigten Staaten und ein führender Anbieter von Convenience-Stores und Kraftstoffen in Kanada, Skandinavien, dem Baltikum, Belgien und Irland. Auch Luxemburg, Deutschland, die Niederlande, Polen und Hongkong sind Teil des Couche-Tard Netzwerks. Weltweit beschäftigt Couche-Tard rund 146.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Quelle: Circle K

» Beim Tag des offenen Rathauses des Bezirksamtes Spandau am 4. Juli war auch die Stadt Nauen vertreten. Tausende Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, das Rathaus zu entdecken, mit Mitarbeitenden der Verwaltung ins Gespräch zu kommen und ein vielfältiges Informations- und Unterhaltungsprogramm zu erleben.

Im Rahmen der Veranstaltung betonte Nauens Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky die enge und langjährige Städtepartnerschaft zwischen Nauen und Spandau. Diese besteht seit 1988 und ist bis heute von einem vertrauensvollen Miteinander und einem lebendigen Austausch geprägt.

In seinem Grußwort sagte Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky: „Unsere Städtepartnerschaft ist inzwischen fast vier Jahrzehnte alt und entstand 1988 – in einer Zeit, in der eine solche Verbindung alles andere als selbstverständlich war. Gerade deshalb ist sie ein Stück gelebter Geschichte und ein schönes Beispiel dafür, dass Brücken zwischen Menschen oft schon entstehen, bevor Grenzen verschwinden.“

Mit Blick auf die Zukunft unterstrich er, dass gelebte Tradition immer auch Weiterentwicklung bedeute: „Ein schönes Symbol dafür ist der ‚Radweg der Sympathie‘. Sein Name beschreibt

treffend, worum es in einer guten Nachbarschaft geht. Umso mehr freue ich mich, dass wir den Weg künftig bis zum Nauener Bahnhof verlängern wollen. So wächst nicht nur eine Radverbindung, sondern auch das, was unsere Städte seit vielen Jahren verbindet: Nähe, Austausch und gegenseitiges Vertrauen.“

Der Tag des offenen Rathauses bot den idealen Rahmen, um die gewachsene Partnerschaft sichtbar zu machen und den persönlichen Austausch zwischen den Menschen beider Städte weiter zu stärken. Mit zahlreichen Informationsständen, Führungen, Mitmachangeboten sowie einem abwechslungsreichen Bühnenprogramm präsentierte sich das Bezirksamt Spandau als moderne und bürgernahe Verwaltung. Auch zahlreiche Organisationen und Einsatzkräfte bereicherten die Veranstaltung mit Einblicken in ihre Arbeit.

Die Stadt Nauen bedankt sich herzlich beim Bezirksamt Spandau und bei Bezirksbürgermeister Frank Bewig für die Einladung sowie die herzliche Gastfreundschaft. Die langjährige Partnerschaft lebt von Begegnungen, gemeinsamen Projekten und dem persönlichen Dialog – und der Tag des offenen Rathauses hat dafür einmal mehr einen gelungenen Rahmen geboten.



Fotos: Bezirksamt Spandau



Präventionsveranstaltung begeisterte

Gemeinsam stark für ein selbstbestimmtes Leben

» Rund 300 Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Nauen erlebten am 7. Juli auf der Freilichtbühne einen besonderen Abschluss eines einjährigen Präventionsprojekts am Goethe-Gymnasium.

Gemeinsam gestalteten das Landespolizeiorchester Brandenburg und der Präventionscoach Dominik Forster die Veranstaltung „Bock auf's Leben“ – eine eindrucksvolle Verbindung aus Musik, persönlichen Erfahrungen und wichtigen Botschaften zu den Themen Suchtprävention, Medienkompetenz und Resilienz.

Seit einem Jahr begleitet das Goethe-Gymnasium seine vier siebten Klassen mit dem Präventionsprogramm „Bock auf's Leben“. In drei ganztägigen Projekttagen setzten sich die Schülerinnen und Schüler intensiv mit den Themen Drogenprävention, Mediensucht und psychischer Widerstandskraft auseinander. Den Abschluss bildete nun der gemeinsame Präventionstag mit Dominik Forster und dem Landespolizeiorchester.

Eine zentrale Rolle bei der Begleitung des Projekts spielte die Schulsozialarbeit. Eva Gentz, Schulsozialarbeiterin am Goethe-Gymnasium, betont, dass sich die Schule bewusst für das Programm entschieden habe, weil es aufeinander aufbauende Module zu den zentralen Präventionsthemen Drogen, Medien und Resilienz verbindet. „Gerade diese kontinuierliche Arbeit über das gesamte Schuljahr hinweg ermöglicht nachhaltige Impulse“, so Gentz. In ihrer täglichen Arbeit begegnet Eva Gentz vor allem Schülerinnen und Schülern, die unter Stress, psychischen Belastungen, familiä-



ren Problemen, Cybermobbing oder dem zunehmenden Konsum von E-Zigaretten leiden. „Prävention muss deshalb frühzeitig ansetzen und Jugendliche stärken, bevor Probleme größer werden“, betont sie. Als besonders wirksam beschreibt sie den Ansatz von Dominik Forster. „Seine authentische Lebensgeschichte als ehemals drogenabhängiger Jugendlicher macht seine Botschaften glaubwürdig. Viele Schülerinnen und Schüler sind von seiner Offenheit beeindruckt gewesen und haben sichtbar nachdenklich auf seine Schilderungen reagiert. Gerade die Tatsache, dass er seinen eigenen Lebensweg so ehrlich beschreibt und gleichzeitig heute für ein selbstbestimmtes Leben steht, erreicht Jugendliche auf Augenhöhe“, so die Schulsozialarbeiterin.

Dass Prävention kein einmaliges Projekt bleiben darf, ist für das Goethe-Gymnasium selbstverständlich. Ziel ist es, junge Menschen langfristig zu stärken und ihnen Werkzeuge an die Hand zu geben, um verantwortungsvolle

Entscheidungen zu treffen.

Zum Abschluss richtet Forster eine klare Botschaft an die Jugendlichen: „Glaubt an euch und eure Ziele. Redet offen über Probleme und holt euch Hilfe, wenn ihr einmal nicht alleine weiterkommt. Traut euch, Nein zu sagen, wenn sich etwas für euch nicht richtig anfühlt. Ihr seid genau richtig, so wie ihr seid.“

Auch Schulleiterin Uta Reichel griff diesen Gedanken in ihrer Abschlussrede auf und wünschte den Schülerinnen und Schülern erholsame Ferien: „Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern Ferien voller Freiheit, Möglichkeiten und schöner Begegnungen – und dass sie all das sicher, selbstbewusst und ohne Situationen genießen können, die ihnen schaden.“ Und Dr. Michael Wiebersinsky, Bürgermeister der Stadt Nauen, resümierte nach der Veranstaltung: „Wer junge Menschen früh stärkt, investiert nachhaltig in ihre Zukunft. Das Goethe-Gymnasium zeigt eindrucksvoll, wie moderne Präventionsarbeit heute aussehen kann.“



Interkommunale Zusammenarbeit für Entwicklungsstrategie

Für starke Wirtschaft und zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur im Osthavelland

» **Brieselang, Wustermark, Nauen und Ketzin/Havel gaben am 25. Juni den Startschuss für die interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung einer Wirtschaftsverkehrsspanne**

Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ketzin/Havel, der Gemeinden Brieselang und Wustermark sowie der Stadt Nauen haben in Bredow eine Absichtserklärung unterzeichnet und damit die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines abgestimmten Verkehrskonzeptes im Osthavelland besiegelt.

Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ketzin/Havel, der Gemeinden Brieselang und Wustermark sowie der Stadt Nauen haben in Bredow eine Absichtserklärung unterzeichnet.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinde Brieselang, der Stadt Nauen, der Gemeinde Wustermark und der Stadt Ketzin/Havel haben entsprechend der Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen heute im Ortsteil Bredow der Gemeinde Brieselang einen ‚Letter of Intent‘ zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines abgestimmten Verkehrskonzeptes im Osthavelland unterzeichnet. Auch Herr Roger Lewandowski, Landrat des Landkreises Havelland, nahm an der Unterzeichnung der Zusammenarbeitserklärung im Feuerwehrhaus des Ortes Bredow teil.

Die dynamische Wirtschaftsentwicklung in der Region und die damit einhergehenden verkehrlichen Herausforderungen erfordern einen gemeinsam koordinierten Lösungsansatz. Während die Wirtschaft nicht zuletzt aufgrund der GVZ-Weiterentwicklungen in Wustermark Nord und in Brieselang z. B. mit der Neuansiedlung des EDEKA-Logistikstandortes und weiteren geplanten Unternehmensansiedlungen anhaltend prosperiert, leiden einzelne Ortschaften bereits jetzt unter überlasteten Ortsdurchfahrten und stark beanspruchten Straßen. So erfreulich die entstandenen und die entstehenden Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für die Region sind: Eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung darf nicht zu einem Lebensqualitätsverlust der Anwohnenden führen.

Mit dem Bekenntnis zu einer gemeinsamen Verkehrsentwicklungsstrategie und deren Umsetzung agieren Brieselang, Nauen, Wustermark und Ketzin/Havel nun gemeinschaftlich an der Erarbeitung einer Lösung verkehrlich komplexer Problemlagen, die sich auf den Wirtschaftsraum zwischen dem Gewerbestandort Etzin und der A 10-Anschlussstelle Falkensee über Gebiete aller vier genannten Städte und Gemeinden erstrecken. Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit sind, eine leistungsstarke Anbindung der Gewerbestandorte für den Wirtschaftsverkehr bei gleichzeitiger Entlastung von

Ortsdurchfahrten zu erreichen. Entscheidend sind dabei der interkommunale Ansatz und dass Bürgerinnen und Bürger sowie die ansässigen Unternehmen von Beginn an in den Prozess eingebunden werden.

Die Interkommunale Zusammenarbeit zur Lösung verkehrlicher Themen wird ausdrücklich seitens der Wirtschaftsunternehmen BSH Haushaltsgeräte Service Nauen, EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH, FIEGE Logistik Stiftung & Co. KG und GARBE Industrial GmbH & Co. KG in Brieselang und Hermes Germany GmbH (Logistic Center Ketzin) unterstützt. Als erste konkrete Maßnahme wurde gemeinschaftlich die IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (IPG mbH) mit der Erstellung des interkommunalen Verkehrskonzeptes beauftragt. Das Konzept bezieht derzeitige und zu erwartende Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungsplanungen ein und enthält einen Maßnahmenkatalog einschließlich Kostenschätzung und Finanzierungsoptionen, um verkehrliche Engpässe und Nutzungskonflikte unter anderem durch Umfahrungen der Orte Bredow und Wernitz zu beseitigen und Verbesserungen von Anschlussstellen an das Bundesfernstraßennetz zu lösen.

Quelle: Patrik Rachner, Gemeinde Brieselang



Klimaportal der Stadt Nauen aktualisiert

Neue Informationen zu Heizungen, Fördermöglichkeiten und Wärmeplanung

» **Wie kann ich mein Gebäude energetisch modernisieren? Welche Heizung passt zu meinem Haus? Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Und wie entwickelt sich die Wärmeversorgung in Nauen?**

Antworten auf diese und viele weitere Fragen bietet das Klimaportal der Stadt Nauen. Das digitale Angebot bündelt Informationen rund um Klimaschutz, Energie, Wärmeplanung und energetische Sanierung und stellt unter anderem interaktive Rechner, Karten und Informationen zu Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

Das Klimaportal wurde nun in Zusammenarbeit mit der Theta Concepts GmbH in mehreren Bereichen aktualisiert. Anlass sind unter anderem die Verabschiedung des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) und die Novellierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Neue Rahmenbedingungen bei Heizungen berücksichtigt

So wurden beispielsweise die Informationen in den Karten und Info-Boxen an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Öl- und Gasheizungen wurden dort, wo es aufgrund der neuen Regelungen möglich ist, wieder

als zulässige Heizungsoptionen aufgenommen. Wer eine neue Öl- oder Flüssiggasheizung einbaut, kann sie nicht dauerhaft ausschließlich mit fossilem Öl bzw. fossilem Flüssiggas betreiben. Ab 2029 muss ein bestimmter Anteil des verwendeten Brennstoffs aus erneuerbaren Quellen stammen. Dieser Anteil steigt in den Folgejahren stufenweise an („Biotreppe“).

Auch der Heizungs- und CO₂-Rechner wurde entsprechend überarbeitet. Neben Öl- und Gasheizungen können nun weitere Optionen berücksichtigt werden. Außerdem wurde die Biomethan-Option für neue Heizungen ergänzt. Die aktuellen Förderkonditionen der BEG-Novelle fließen ebenfalls in die Berechnungen ein.

„Unser Klimaportal soll den Bürgerinnen und Bürgern eine möglichst verständliche Orientierung geben, wenn es um die energetische Zukunft des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung geht. Deshalb ist es wichtig, dass die Informationen regelmäßig an neue gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden“, erklärt Tiina Arend, Klimaschutzbeauftragte im Fachbereich Bau bei der Stadt Nauen.

Fördermittelkompass ebenfalls aktualisiert

Auch der Fördermittelkompass wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Die verschiedenen Förderinstrumente der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurden entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus wurden die Themenseite zur Wärmeplanung sowie die Dokumentation des Klimaportals redaktionell überarbeitet. In der Dokumentation finden sich nun unter anderem auch Informationen zum Thema Biomethan.

Ein zusätzlicher Beitrag kommt von Dr. Dorian Holtz von Theta Concepts, der bereits einen kurzen Blockbeitrag für das Klimaportal verfasst hat und damit eine weitere Information zum Thema beisteuert: <https://klima-nauen.de/beitrag/hinweise-gmodg/>

„Gerade bei den Themen Heizung, Sanierung und Förderung ändern sich die Rahmenbedingungen immer wieder. Mit dem aktualisierten Klimaportal möchten wir deshalb eine zentrale Anlaufstelle bieten, auf der sich Interessierte schnell einen Überblick verschaffen können“, so Tiina Arend.

Das Klimaportal der Stadt Nauen ist online unter <https://klima-nauen.de/waermeplanung/> erreichbar.

ANZEIGEN



Bald ist es wieder so weit ...

Besprechen Sie Ihr festlich gestaltetes Weihnachtsinserat mit uns:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



NATUR MACHT KINDER SCHLAU.
Ihre Spende hilft.

040 970 78 69-0
www.DeutscheWildtierStiftung.de/Spenden


DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

L 91 Wachow: Fertigstellung verschiebt sich in den November/Dezember

» Die Arbeiten an der Ortsdurchfahrt Wachow (Nauen, Havelland) im Zuge der Landesstraße L 91 sollen nach aktuellem Stand Ende November/Anfang Dezember 2026 abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die Witterung im November den Einbau der Asphaltdeckschicht zulässt. Zuletzt war die Fertigstellung für das dritte Quartal 2026 vorgesehen.

Mehrere Ursachen beeinflussen den Bauablauf

Ursprünglich sollten die Arbeiten Ende Mai 2026 abgeschlossen sein. Mehrere Faktoren haben den Bauablauf verzögert. In den Bauabschnitten zwischen der Leninstraße und der Ortsausfahrt in Richtung Gohlitz machten schwierige Baugrund- und Grundwasserverhältnisse Anpassungen bei der Bodenverbesserung und beim Bau der Regenwasseranlagen erforderlich. Von Mitte Dezember 2025 bis Ende Februar 2026 konnten witterungsbedingt keine Arbeiten ausgeführt werden.

Hinzu kamen umfangreichere Arbeiten an Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen als ursprünglich vorgesehen. Teilweise mussten Leitungen umverlegt werden, deren tatsächliche Lage oder Zustand erst während der Bauarbeiten festgestellt werden konnte. Darauf ist auch die jüngste erneute Verzögerung zurückzuführen. Im sechsten Bauabschnitt dauerte die Umverlegung von Gasleitungen länger als ursprünglich angenommen. Zudem wurde eine unbekannte Altwasserleitung im Zuge der Erdarbeiten aufgefunden und ausgebaut.

Aktueller Stand und offene Arbeiten

Fast fertiggestellt sind der zweite und

dritte Bauabschnitt vom Ortseingang Wachow aus Richtung Gohlitz bis zur Leninstraße. In diesem Bereich muss abschließend noch die Fläche der Regenwasserreinigungsanlage umzäunt werden.

Aktuell werden im sechsten Bauabschnitt vom Ortseingang Päwesin bis zum Knotenpunkt Friedrich-Engels-Straße/Am Dorfteich die Fahrbahnborde und die gepflasterte Entwässerungsrinne hergestellt.

Zudem werden in diesem Abschnitt das Fahrplanum und die hydraulische Tragschicht im Fahrbahnbereich hergestellt. Der Einbau der Asphalttrag- und Deckschicht, die Herstellung der Buswendeschleife sowie des Gehwegs und der Zufahrten im sechsten Bauabschnitt stehen noch aus. Nach Einbau der Asphalttragschicht im sechsten Bauabschnitt werden die Markierungen aufgebracht und die Beschilderung eingerichtet. Aufgrund der Witterung kann die endgültige Markierung in Plastik erst im nächsten Frühjahr aufgebracht werden.

In den Bauabschnitten eins der kommunalen Straße zum See sowie vier und fünf, zwischen der Leninstraße und dem Knotenpunkt Friedrich-Engels-Straße/Am Dorfteich, wird voraussichtlich in der 39. Kalenderwoche die Asphaltdeckschicht aufgebracht. Weiterhin werden im vierten Bauabschnitt noch zwei Wartehäuschen für den Busverkehr und im fünften Bauabschnitt das Regenrückhaltebecken sowie die Umzäunung der Fläche der Sedimentationsanlage gebaut.

Vollsperrung und Umleitung bleiben bestehen

Die Vollsperrung bleibt bis zur Ver-

kehrsfreigabe bestehen. Die ausgeschilderte Umleitung führt von Gohlitz über die Kreisstraße K 6306 nach Niebede und Tremmen, anschließend über die K 6307 nach Zachow sowie über die L 92 nach Roskow und Päwesin. Von dort führt sie zurück auf die L 91. In der Gegenrichtung gilt die Strecke entsprechend. In den betroffenen Ortslagen ist auf der Umleitungsstrecke eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Kilometern pro Stunde angeordnet.

Zur Baumaßnahme

Die Ortsdurchfahrt Wachow wird seit November 2024 in sechs Bauabschnitten grundhaft ausgebaut.

Die Fahrbahn der L 91 wird auf 6,50 Meter verbreitert. Zudem werden Gehwege, Bushaltestellen und Zufahrten erneuert. Die Ortsdurchfahrt erhält eine neue Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung. Zudem werden öffentliche Parkplätze im Bereich der Kirche und der großen Eiche geschaffen. An den Ortseingängen entstehen Mittelsinseln und in der Ortsdurchfahrt vier barrierefreie Querungen für Fußgänger. Parallel dazu erneuern und verlegen die Versorgungsunternehmen ihre Leitungen.

Dem Landesbetrieb ist bewusst, dass die längere Bauzeit und die Umleitung die Menschen in den betroffenen Orten belasten. Wir bitten um Verständnis für die weiterhin notwendigen Einschränkungen.

INFO

Informationen zu allen Baustellen im Land finden Sie kurzgefasst im Baustelleninformationssystem des Landesbetriebs: <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/bauen/baustelleninformationssystem/>.

ANZEIGEN

KREBS
+ HILFE = Deutsche Krebshilfe
ALLES, WAS HILFT

HELFEN AUCH SIE
www.krebshilfe.de

 Deutsche Krebshilfe
HELFEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

 Deutsche Umwelthilfe

Hilfe für
die Wildbienen!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie Fördermitglied!
Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

© Otto Höhn, hahn-film.de

DZI
Spendenkonto

6. Nauener Altstadtlauf

Mehr als 1.700 Teilnehmende sorgen für sportliches Stadtfest

» Nauen hat am 27. September wieder ganz im Zeichen des Laufsports gestanden: Beim 6. Nauener Altstadtlauf gingen mehr als 1.700 Läuferinnen und Läufer an den Start. Bei rund 24 Grad und spätsommerlichem Altweibersommer-Wetter boten sich den Teilnehmenden und den zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauern beste Bedingungen für einen sportlichen und abwechslungsreichen Tag.

Erstmals befand sich das Eventzentrum auf dem Gelände des Goethe-Gymnasiums. Von dort aus führten die verschiedenen Läufe über den bewährten Rundkurs durch die Nauener Altstadt. Angeboten wurden der Bambini-Lauf über 250 Meter, der 2-Kilometer-Schnupperlauf, der 4-Kilometer-Lauf sowie der 10-Kilometer-Altstadtlauf. Auch zahlreiche Schulen, Vereine, Firmen und Freizeitgruppen waren wieder dabei.

Nauens Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky schnürte die Laufschuhe und ging beim 4-Kilometer-Lauf selbst an den Start.

Nach dem Lauf sagte er: „Es ist etwas ganz Besonderes, wenn man als Bürgermeister nicht nur zuschaut, sondern selbst mitläuft. Die Stimmung war hervorragend und ich habe viele bekannte Gesichter an der Strecke gesehen. Der Altstadtlauf zeigt jedes Jahr aufs Neue, wie viel Energie, Gemeinschaft und Freude in unserer Stadt stecken.“

Veranstalter Alexander Rust von Qualitytime Events war hochzufrieden: „Wir konnten nun auch im sechsten Jahr in Folge einen Teilnahmerecord verbuchen. Perfektes Eventwetter mit blauem Himmel, Sonne und sehr angenehmen 24 Grad. Von Jahr zu Jahr wächst unsere Veranstaltung. Denn nicht nur die Anzahl der Laufinteressierten steigt jährlich, sondern auch die Teilnahmebereitschaft der Vereine und Unternehmen aus der Region. Neben 1739 Läuferinnen und Läufern, die an den vier verschiedenen Läufen teilnahmen, haben auch 14 Vereine und Unternehmen aus der



Region die Veranstaltung positiv bereichert. Schätzungsweise bis zu 5000 BesucherInnen waren

tagsüber auf dem Schulhof des Goethe Gymnasium Nauen, der neuen Eventlocation vor Ort.“

Anja Priewe vom Goethe-Gymnasium Nauen resümierte den Tag ebenfalls begeistert: „Ein tolles Event. QualityTime-Event und die Partner machen eine sehr gute Arbeit – professionell mit einem Schuss Planungsunsicherheit, die das Ganze locker und leicht macht.“ Positives Feedback gab es auch zum neuen Veranstaltungsgelände. Silke Monte von der Havellandklinik, die den neuen Standort ebenfalls beobachtete, zog ein klares Fazit: „Viel besser – Durch die räumliche Trennung von Infostände-markt und Laufstrecke haben Besucher deutlich mehr Platz und können die Stände entspannt und ohne Gedränge

entdecken. Gleichzeitig ist eine freie und sichere Laufstrecke für alle Sportler garantiert, da sich niemand in die Quere kommt.“

Neben den Läufen bot der Altstadtlauf erneut ein umfangreiches Rahmenprogramm für die ganze Familie. Vereine, Schulen, Unternehmen und weitere Partner präsentierten sich, während verschiedene Mitmachangebote für Unterhaltung sorgten. Nachhaltigkeit spielte auch in diesem Jahr eine Rolle: Unter anderem wurden wieder Mehrwegbecher und -geschirr eingesetzt und die Medaillen aus einem nachwachsenden Rohstoff in Deutschland gefertigt.

Der Nauener Altstadtlauf hat damit erneut gezeigt, dass Sport, Gemeinschaft und ein lebendiges Stadtleben hervorragend zusammenpassen. Ein herzlicher Dank gilt allen Teilnehmenden, Helferinnen und Helfern, Unterstützern, Vereinen, Schulen, Unternehmen und den Einsatzkräften, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Übrigens: Alle Ergebnisse sind abrufbar unter: https://portal.run-timing.de/1009/results#3_93A662

Schauspielerlesung im Schloss Ribbeck

Martina Gedeck liest am 8. November Lutz Seiler

» Das Kulturbüro der Stadt Nauen lädt zu einem bildgewaltigen, poetischen Literaturnachmittag ein. Die aus Film und Fernsehen bekannte Schauspielerin Martina Gedeck liest am 8. November im Schloss Ribbeck Texte des renommierten und mehrfach ausgezeichneten Schriftstellers Lutz Seiler.

Geboren in München, in Berlin lebend und dort auch an der Hochschule der Künste ausgebildet, gehört Martina Gedeck zu den international erfolgreichen, gefeierten Schauspielerinnen unserer Zeit. Theater und Film wird sie gleichermaßen gerecht, auch wenn der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf filmischem Gebiet liegt. In mehr als 140 Kino- und TV-Produktionen hat sie mitgewirkt, stets mit nachhaltigem Erfolg, ausgezeichnet mit über 50 nationalen und internationalen Preisen. Herausragend sind ihre Arbeiten in „Rossini“, „Bella Martha“, „Die Wand“ oder der „Der Baader-Meinhof-Komplex“.

Ihr neuer Film „Heimsuchung“ unter der Regie von Oscar-Preisträger Volker Schlöndorff und in Brandenburg gedreht, startet demnächst im Kino.

Einen besonderen Platz in ihrem künstlerischen Schaffen nimmt neben dem gemeinsamen Konzertieren mit Musikern

die Liebe zur Poesie ein. Sie ist bekannt für ihre hervorragende Interpretation literarischer Texte und tritt mit verschiedenen Literaturprogrammen auf. Für die Lesung am Sonntag, den 8. November 2026 im Schloss Ribbeck hat sie Texte des Schriftstellers Lutz Seiler gewählt.

Lutz Seiler gilt als eine der faszinierendsten und bedeutendsten Stimmen der deutschen Gegenwartsliteratur. Er ist bekannt für seine bildgewaltige Sprache, seine Verbindung von poetischer Genauigkeit und zeithistorischer Verankerung.

Für sein Romandebüt Kruso erhielt er 2014 den Deutschen Buchpreis. Sein zweiter Roman Stern 111 wurde 2020 mit dem Preis der Leipziger Buchmesse ausgezeichnet. 2023 wurde Lutz Seiler mit dem Georg-Büchner-Preis ausgezeichnet. Ganz aktuell präsentiert Lutz Seiler seinen neuen Roman „Das tickende Herz“ auf der Frankfurter Buchmesse.

Lutz Seiler, geboren 1963 in Gera, wuchs in Ostthüringen auf. Sein Heimatdorf Culmitzsch wurde 1968 für den Uranbergbau geschleift. In Gera schloss er eine Lehre als Baufacharbeiter ab und arbeitete als Zimmermann und Maurer. Während seiner Armeezeit begann er sich für Literatur zu

interessieren und Gedichte zu schreiben. Bis Anfang 1990 studierte er Geschichte und Germanistik an der Martin-Luther-Universität in Halle (Saale). Anschließend ging Seiler nach Berlin, wo er einige Jahre als Kellner arbeitete. Seiler lebt als freier Schriftsteller mit seiner Frau in Wilhelmsdorf und Stockholm.

Die Lesung beginnt um 15:00 Uhr. Eingelassen wird ab 14:30 Uhr. Es herrscht freie Platzwahl. Der Zugang ist barrierefrei. Tickets sind im Vorverkauf für 25,00 € im Nauener Richart-Hof in der Gartenstraße 27 sowie in der Theodor-Körner-Buchhandlung Nauen erhältlich. An der Tageskasse kostet der Eintritt 30,00 €. Für das leibliche Wohl vor Ort werden Kaffee und Kuchen sowie Getränke angeboten.

KONTAKT:

Stadtverwaltung Nauen | Kulturbüro
Fachbereich Bürgermeister | Richart-Hof
Gartenstraße 27 | 14641 Nauen
Tel: 03321 7469-107
Internet: www.nauen.de
E-Mail: info@richarthof.de oder
jana.geisler@nauen.de



IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT“ für die „STADT Nauen“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das „AMTSBLATT“ für die „STADT Nauen“ kann gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister

Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Werftstraße 2, 10557 Berlin

Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 28. Dezember 2026

Redaktionsschluss ist am:
Donnerstag, 03. Dezember 2026

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

Feuerwehrtechnisches Wissen in Börnicke erweitert

Spannender Ausbildungstag für die Jugendfeuerwehren der Stadt Nauen

» 36 Nachwuchsbrandschützer erlebten in Börnicke einen abwechslungsreichen Tag voller Wissen, Teamgeist und praktischer Erfahrungen. Am 12. September 2026 fand in Börnicke der vierte gemeinsame Ausbildungstag der Jugendfeuerwehren der Stadt Nauen statt. Insgesamt 36 Kinder und Jugendliche nahmen an der Veranstaltung teil und konnten dabei ihr feuerwehrtechnisches Wissen erweitern, neue Erfahrungen sammeln und vor allem jede Menge Spaß haben. Begleitet und ausgebildet wurden sie von zwölf erwachsenen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, die mit viel Engagement ein abwechslungsreiches Ausbildungsprogramm vorbereitet hatten.

Aufgeteilt in kleinere Gruppen durchliefen die Nachwuchsbrandschützer insgesamt fünf verschiedene Ausbildungsstationen. Dabei stand nicht nur die Vermittlung von theoretischem Wissen im Vordergrund, sondern vor allem das praktische Ausprobieren und Mitmachen.

An einer Station beschäftigten sich die Jugendlichen mit der Brandschutzerziehung und lernten wichtige Grundlagen rund ums Thema Brennen und Verhalten im Brandfall. Besonders eindrucksvoll war dabei die Demonstration einer Staubexplosion im Brandhaus. An einer



Station Brandschutzerziehung – Staubexplosion im Brandhaus

weiteren Station konnten sie einen Rettungswagen (RTW) genauer unter die Lupe nehmen und erhielten Einblicke in die Arbeit eines Sanitäters. Besonders interessant wurde es beim Löschen mit Schaum. Hier erfuhren die Jugendlichen, welche Besonderheiten bei dem Löschmittel zu beachten sind und durften selbst Schaum zum Löschen einsetzen. An der Station Fahrzeugchaos ging es spielerisch um die Fahrzeug- und Gerätekunde, bei der es nicht nur um die Feuerwehrtechnik, sondern auch um das gemeinsame Lösen der Aufgabe drehte.

An der fünften Station arbeiteten die Jugendfeuerwehrmitglieder mit einem Drucklüfter und lernten die Grundsätze zum Entrauchen von verqualmten Gebäuden kennen.

Nach der Ausbildung wartete noch eine besondere Herausforderung auf die Teilnehmer: eine gemeinsame Teamaktivität. Hier waren vor allem Zusammenarbeit und Kommunikation gefragt. Denn die gemeinsamen Ausbildungstage der Jugendfeuerwehren dienen nicht nur der Wissenserweiterung, sondern vor allem dem Kennenlernen und Zusammenarbeiten der jungen Kameraden.

Natürlich durfte auch die Verpflegung nicht zu kurz kommen. Zur Mittagszeit wurde gemeinsam gegrillt. Bei einer gemütlichen Mittagspause konnten sich alle Beteiligten stärken, austauschen und neue Energie für den weiteren Tagesverlauf sammeln.

Der Ausbildungstag war eine gelungene Mischung aus Lernen, praktischen Erfahrungen und gemeinschaftlichen Erlebnissen. Ein besonderer Dank gilt allen Beteiligten, die diesen abwechslungsreichen Tag ermöglicht haben. Ein herzliches Dankeschön geht außerdem an die Stadt Nauen, die durch die Finanzierung der Verpflegung für das leibliche Wohl aller Teilnehmenden gesorgt hat.



Station RTW – Kennenlernen und Ausprobieren der Geräte



Station Schaum – Löschen mit Löschschaum

Jugendfeuerwehren der Stadt Nauen im Kreisausbildungslager

71 Jugendfeuerwehrmitglieder, 35 Ausbilder und Betreuer, 5 Tage Kreisausbildungslager

» Letzter Schultag, Zeugnisse und ab in die Sommerferien. So lief es für alle Schulkinder am 08.07.2026. Doch anstatt ins Freibad zu gehen, direkt in den Urlaub zu fahren oder sich auf die Couch zu werfen, packten 71 Jugendliche der Jugendfeuerwehren der Stadt ihre Sachen und fuhren, wie in jedem Jahr, ins Kreisausbildungslager.

Auf dem Gelände des MAFZ in Paaren im Glien trafen sich vom 08.07. bis 12.07.2026 zahlreiche Jugendfeuerwehren des Havellandes, um sich weiterzubilden, kennenzulernen, Spaß zu haben und jede Menge neue Erfahrungen zu sammeln.

In Gruppen mit anderen Einheiten absolvierten die Jugendlichen Stationen zu verschiedensten Feuerwehrthemen. Hier konnten sie ihr Feuerwehrwissen festigen und erweitern, unbekannte Geräte kennenlernen und ausprobieren, als Team zusammenarbeiten und sich bei sommerlichen Temperaturen ab und zu eine nasse Abkühlung holen.

Besonders aufgeregt waren die jungen Kameradinnen und Kameraden, die ihre Jugendflammen absolvierten. Die Jugendflammen sind die ersten Prüfungen, die die Jugendfeuerwehrmitglieder in ihrer Feuerwehrlaufbahn ablegen. Dabei stellen sie ihre Fähigkeiten sowohl theoretisch als auch praktisch unter Beweis. Wir gratulieren allen Prüflingen zu ihren bestandenen Jugendflammen!

Die Nächte verbringen alle Teilnehmenden in großen Zelten, in denen auf Feldbetten geschlafen wird. Dabei kann es jedoch schon einmal passieren, dass die Nachtruhe durch eine Nachtwanderung gestört wird.

Ein besonderes Highlight war die Disco am Samstagabend, in diesem Jahr unter dem Motto „Gruppenkostüme“. Dort konnte man einen großen Fliegen-schwarm aus Börnicke, mehr als sieben Zwerge aus Behnitz und Wachow, Bauarbeiter aus Markee, verschiedenste Tiere aus Ribbeck, Pyjamas aus Nauen und die Bewohner von Bikini Bottom aus Bergerdamm sehen – großartige Ideen mit viel Liebe bei der Umsetzung und noch mehr Spaß beim Präsentieren.

Am Sonntag blieb dann nur noch das Abbauen und Aufräumen bevor alle erschöpft aber glücklich und mit Vorfreude auf das nächste Jahr die Heimreise antraten.



Ausbildungsstation – Feuerlöscher-Theorie



Aufmerksam an der Ausbildungsstation



Zelte als Unterkünfte

Die Jugendfeuerwehr Stadt Nauen bedankt sich für die tolle Organisation und Durchführung beim Kreisfeuerwehrverband Havelland. Ein Dank geht auch an die Stadt Nauen für die Finanzierung der leckeren Pizza am Freitag-

abend. Und natürlich danken wir den zahlreichen Helfern, die beim Planen, Vorbereiten, Transportieren, Auf- und Abbauen geholfen haben. Vielen lieben Dank!

***Wir nehmen Abschied von unserer Kameradin der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Groß Behnitz***



Kameradin Löschmeisterin Kathrin Labitzke

Am 27.06.2026 verstarb Kameradin Kathrin Labitzke aus der Feuerweereinheit Groß Behnitz im Alter von 51 Jahren.

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Groß Behnitz, werden die Kameradinnen und Kameraden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

D. Lück
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer

***Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Ribbeck***



Kamerad Hauptbrandmeister Bernd Hilse

Am 31.08.2026 verstarb unser ehemaliger Ortswehrführer Kamerad Bernd Hilse aus der Feuerweereinheit Ribbeck im Alter von 68 Jahren.

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Ribbeck, werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten

Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

G. Gaschler
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer

ANZEIGE

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

➤ Hausanschrift:

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen	
Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen	
Telefon: 03321/408-0	
Telefax: 03321/408-216	
E-Mail: info@nauen.de	
http://www.nauen.de	
Hauptgebäude, Rathausplatz 1:	Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1:	Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2:	Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2:	Haus 4

➤ Sprechzeiten

MO	nur nach Terminvereinbarung
DI	13:00 – 17:00 Uhr
MI	keine Sprechzeiten
DO	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
FR	nur nach Terminvereinbarung

➤ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO	nur nach Terminvereinbarung
DI	13:00 – 17:00 Uhr
MI	keine Sprechzeiten
DO	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
FR	nur nach Terminvereinbarung
SA	nur nach Terminvereinbarung

Stadtinformation/Bürgerbüro,	
Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)	
Anmeldung/Information/	
Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 235, 282, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-239

➤ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1
Vorwahl: 03321

Bürgermeister (FB 0)	Telefon: /408-222
Vorzimmer Bürgermeister	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251
Wirtschaftsförderung/	
City-Management	Telefon: 7469-108
Richarthof	Telefon: 7369-105, 107

Erste Beigeordnete – Haupt und Personalamt,	
(FB 10/11)	
Vorzimmer, Erste Beigeordnete	Telefon: /408-280
Haupt- und Personalamt, SGL	Telefon: /408-205
Personalwesen	Telefon: /408-228
Ausbildungskoordination	Telefon: /408-252
Lohn/Gehalt	Telefon: /408-227
Gesundheitsmanagement	Telefon: /408-226
Stabstelle Digitalisierung	Telefon: /408-236

Finanzen	
(FB 20)	
Controlling	Telefon: /408-210
Steuern	Telefon: /408-204
Kasse	Telefon: /408-209, 212
Vollstreckung	Telefon: /408-225, 211, 231
Liegenschaften	Telefon: /408-248, 247, 233
	Telefon: /408-249, 202, 207

FB Ordnung/Sicherheit	
(FB 30)	
Assistenz	Telefon: /408-324
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Brandschutz	Telefon: /408-322, 323
Stadtwehrführer, Jagd und Wald	Telefon: /408-314
Ordnung- und Sicherheit	Telefon: /408-313
Ruhender Verkehr, Bußgeldstelle	Telefon: /408-316, 319
Gewerbe	Telefon: /408-321
Bürgerbüro	Telefon: /408-315
Standesamt	Telefon: /408-285
	Telefon: /408-281, 219, 220, 287

Beigeordneter, Bildung und Soziales, Demografie, Familien- und Generationenzentrum (HAUS 2/FGZ)	
(FB 40/50)	
Assistenz	Telefon: /408-308
Bildung und Soziales, SGL	Telefon: /408-301
Schulverwaltung, TL	Telefon: /408-306
Kitaverwaltung, TL	Telefon: /408-305
Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-312
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-310
SB Schul-IT	Telefon: /408-303, 304,309,311
Demografieprojekte, Seniorenrat	Telefon: /408-325
Familien- und	Telefon: /408-244
Generationenzentrum Nauen	Telefon: /7472277
Bibliothek	Telefon: /7472259

FB Bau	
(FB 60)	
Assistenz	Telefon: /408-213
Bauverwaltung TL	Telefon: /408-261
Gebäude- und	Telefon: /408-217
Liegenschaftsmanagement TL	Telefon: /408-200
Hochbau	Telefon: /408-260, 262
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
SB Bau- und Grünordnung	Telefon: /408-255
Grün- und Verkehrsflächen, SGL	Telefon: /408-241
Grünflächen und Gewässer	Telefon: /408-242, 243
SB Straßenrecht	Telefon: /408-245
Straßenwärter	Telefon: /408-246
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-255

➤ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und KITA's	
Dienstleistungsgesellschaft	
der Stadt Nauen	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0
	Telefax: /46009-30
Feuerwehr	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
Familien- und Generationen-	
zentrum Nauen	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
Stadtbad	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
Stadtinformation Nauen	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
Kulturbüro der Stadt Nauen	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: /7469105
Schiedsstelle Nauen	
2.+4. Do.: 15:30–17:00 Uhr	
im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
Störungsmeldestelle	
Straßenbeleuchtung	
	Telefon: /408-111
	Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

VEREINE / VERBÄNDE

Heimatverbundenheit und Lampenfieber

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.

Tiefe Heimatverbundenheit

Die immer noch tiefe Verbundenheit mit seinem ehemaligen Heimatdorf Quermathen beweist Vereinsmitglied Herbert Schulz jedes Jahr aufs Neue. In diesem Jahr war es ihm eine Herzensangelegenheit, den Gedenkstein zur Erinnerung an die Opfer des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71 an der 150 Jahre alten Eiche vor dem Groß Behnitzer Gotteshaus aufarbeiten zu lassen und mit einer Hinweistafel zu versehen. Mario Bauer und Mathias Jung halfen am 29. Juli Steinmetz Eik Jaworsky beim Aufstellen des restaurierten Findlings vor der Kirche. Für seine Großzügigkeit gebührt Herrn Schulz unser aller Dank.

Jung



Cima Trumm und Karen Jessen moderieren den Auftritt

Lampenfieber am Kindertag

Mit ganz viel Ideenreichtum und Kreativität präsentierten am 12. September zum Familientag in Quermathen die Jüngsten der Behnitzer Dörfer in einer Modenschau ihr schönstes Outfit. Selbstbewusst, voller Stolz, aber mit einer extra Portion Lampenfieber betraten die kleinen Models an diesem Nachmittag den „Laufsteg“ auf der Festwiese am Speicher und stellen ihre Lieblingsstücke zur Schau. Mehrere Kinder zeigten die Ergebnisse eines Workshops, den Modedesignerin und Vereinsmitglied Karen Jessen im Juni in ihrem Atelier in Vorbereitung auf das Fest geleitet hat. Die Premiere war für alle Teilnehmer der Modenschau ein großartiger Erfolg und von Freude, Spaß und viel Beifall begleitet.

Gedenken an Dr. Ernst von Borsig

Am 16. Oktober 1906 wurde Ernst von Borsig jun. geboren. Er war der letzte Gutsbesitzer von Groß und Klein Behnitz, bevor er 1945 von den russischen Besatzungsmächten verhaftet und in ein Internierungslager nach Landsberg an der Warthe gebracht wurde. „In fremder Erde“ starb der erst 38-jährige Dr. Ernst von Borsig an Entkräftung. Anlässlich seines 120. Geburtstages wurden seine Insignien und die seiner Frau Barbara vom Friedhof Berlin-Zehlendorf zum Erbbegräbnis der Familie nach Groß Behnitz überführt und im Beisein von Vereinsmitglied Rita Jung aufgestellt. Somit schließt sich für Ernst und Barbara von Borsig ein Kreis, und das Paar ist in seine Heimat zurückgekehrt.



Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Nauen
Dammstraße 7A, Haus E
14641 Nauen
Tel.: 03321/451737
Fax: 03321/48922

25.11.2026 um 15:00 Uhr

Rückblick 2025 – Ausblick 2026 –

Würdigung des Ehrenamtes

Dieses Angebot richtet sich an unsere Ehrenamtler*innen
Referentin der Veranstaltungen ist
Frau Anett Saxe.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Wir bitten um telefonische Anmeldung zur Teilnahme auf Grund der begrenzten Platzkapazitäten unter folgender Rufnummer 03321 / 45 17 37.

Leitungswechsel auf der Fazenda Gut NeuhoF

» Am 21. Juni 2026 hat im Rahmen einer kleinen Feier ein Wechsel in der Leitung auf Gut NeuhoF stattgefunden. Auch der Nauener Bürgermeister und der Ortsvorsteher von Markee waren als Vertreter des kommunalen Lebens anwesend.

Joshua Schubert-Bisdorf wurde als neuer Leiter des Hofes eingeführt. Er ist selber Ehemaliger der Fazenda Gut NeuhoF aus dem Jahr 2020/2021 und hat bereits einige Zeit als stellv. Hofleiter auf dem Hof gelebt. Mittlerweile hat er das Ende seines Studiums der Sozialen Arbeit erreicht und eine kleine Familie gegründet. Christian Heim, der seit Juni 2021 in der Hofleitung war und seit Januar 2023 auch die Regionalleitung der Region Europa inne hat, wird zwar

auf dem Hof wohnen bleiben, sich aber durch die Entpflichtung der Leitungsaufgabe des Hofes mehr der Begleitung der elf Höfe in Europa widmen können.

Die Fazenda da Esperança – Hof der Hoffnung – ist ein Ort, an dem Menschen durch ein Leben in Gemeinschaft, Arbeit und Spiritualität einen Weg aus Abhängigkeiten heraus finden können und ein selbstbestimmtes Leben erlernen.

Weitere Informationen unter www.fazenda.de oder bei einem Kennenlernen zum Hofcafé jeden Sonntag ab 15 Uhr.

INFO

Fazenda da Esperança
Gut NeuhoF, NeuhoF 2, 14641 Nauen
Tel: 03321-451200
gut-neuhoF@fazenda.de

FAMILIEN- UND GENERATIONSZENTRUM NAUEN

Veranstaltungen

Handarbeit

Mi | 15 Uhr | Bibliothek | Frau Stüwe | Tel. 0177/ 452 72 00

Kindertanz

Mo | 16 + 16:45 Uhr | Veranstaltungssaal |
Frau Lahn | Tel. 03321/ 747 22 77

Line Dance

Di | 18:30 Uhr | Veranstaltungssaal | Frau Kriese |
Tel. 0152/ 280 935 11

Sturzprävention/ Seniorensport

Mi | 13:30 Uhr + Fr 13 Uhr | Veranstaltungssaal,
Frau Prochnow | Tel. 03321/ 408 244

Angehörigengruppe psychisch Kranker

jeden 4. Mi | 16 Uhr | Veranstaltungssaal | Herr Mertens |
Tel. 03321/ 403 53 36

Tonis Frauenchor

Mi | 19 Uhr | Bibliothek | Herr Oheim | Tel. 0173/ 266 88 78

Schach

Do | 16:30 Uhr und 18 Uhr | Veranstaltungssaal | Herr Rudolf |
Tel. 0171/ 475 96 28

Yoga

Mi | 18 Uhr | Veranstaltungssaal | Frau Göritz |
Tel. 0152/ 088 52 870

Yoga

Fr | 10 Uhr | Veranstaltungssaal | Frau Hannig |
Tel. 0172/ 169 40 87

Gesprächskreis Lebensbaum

jeden 1. Di | 18:15 Uhr | Bibliothek | Herr Bartholomäus |
Tel. 0159/ 064 776 69

Sturzprävention/ Rheumaliga

Mo | 13 Uhr | Veranstaltungssaal |
E-Mail: AGNauen@rheuma-liga-brandenburg.de

Qigong/ Rheumaliga

Mo | 17:45 Uhr | Veranstaltungssaal |
E-Mail: AGNauen@rheuma-ligabrandenburg.de

Funktionstraining/ Rheumaliga

Di | 17 Uhr | Veranstaltungssaal |
E-Mail: AGNauen@rheuma-liga-brandenburg.de

Qigong/ Seniorensport

Mi | 15 Uhr | Veranstaltungssaal | Frau Prochnow |
Tel. 03321/ 408 244

Angebote für (werdende) Eltern und Kinder bis zum 3. Lebensjahr

Eltern-Kind-Gruppe/ Krabbelgruppe mit weiteren Angeboten

Mo – Fr | 9–15 Uhr | Leiterin Anja Mudlagk |
Tel. 03321/8296 796

Babymassage

Di | 10 Uhr | Kursleiterin Jule Dissen | Anmeldung unter
Tel. 01577/1045 917

Musik für Babys ab 3 Monate bis 1 Jahr

Mi | 9:30 und 10:15 Uhr | Musikpädagogin Anne-Verena
Günther | Infos und Anmeldung: info@avgklangholz.de

PEKIP für Babys ab der 4. – 6. Woche

(späterer Einstieg möglich)

Di und Mi 16:15 Uhr | Kursleiterin Nane Bohm |
Infos und Anmeldung: Nane-Pekip@web.de

Beratungsgespräche der Erziehungs- und Familienberatung

Terminvergabe unter Tel. 03322/201 361

Rückbildungsgymnastik

Do | 11 Uhr | Kursleiterin: Hebamme Julia Grüner |
Anmeldung: hebamme-julia@storchenwunder.com oder unter
Tel. 0151/346 520 68

verschiedene Eltern-Kurse

Infos unter Tel. 03322/201 361

Frühkindliche Elternsprechzeit

Beraterin Annett Lahn | Tel. 03321/7472 277)

Expertengespräche – Vortragsreihe zu wechselnden elternspezifischen Themen

Ansprechpartnerin: Annett Lahn | Tel. 03321/7472 277)

Flohmärkte für Spielzeug und Kinderbekleidung (2x im Jahr)

Ansprechpartnerin: Anja Mudlagk | Tel. 03321/8296 796)

Viele Angebote werden über die Bundesstiftung Frühe Hilfen durch den Landkreis Havelland gefördert und sind kostenfrei. Rückfragen beantwortet Frau Lahn unter Tel. 03321/747 2277

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirche – warum nicht mal poppig?

TAG DES OFFENEN DENKMALS IN GROSS BEHNITZ

» Der Förderverein Kirche Groß Behnitz e. V. hatte das Gotteshaus wieder bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zum Tag des Offenen Denkmals als Teilnehmer angemeldet. Dieser Tag wird seit 1993 von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, die unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten steht, bundesweit koordiniert und ist die größte Kulturveranstaltung Deutschlands. Er schafft große Aufmerksamkeit für Denkmalpflege in Deutschland. Vor Ort gestaltet wird der Tag von unzähligen Veranstaltern.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist für das Konzept des Aktionstags verantwortlich. Das diesjährige Motto am 13. September war

„NetzWERKE: Denkmale & Infrastruktur“. Und unsere Kirche hat ihre Rolle im Zusammenhang mit diesem Motto gut zur Geltung gebracht: Sie ist ein Ort für Gemeinschaft, durch die Netzwerke entstehen und wiederbelebt werden.

Für die kulturelle Umrahmung konnten wir in diesem Jahr den Phoenix Pop Chor und den Pop Chor Oberhavel aus



Kremmen gewinnen. Unter der temperamentvollen Leitung durch Martin Constantin brachten die Sänger viele gut bekannte Titel der Pop-Musik zu Gehör, wobei zum Teil auch mitgesungen wurde. In der ausgezeichneten Akustik unserer Kirche hörten wir u. a. wieder eine besonders schöne und stimmige Interpretation des berühmten Leonard Cohen-Titels „Hallelujah“. Titel wie „Mamma Mia“ (ABBA), die hoffnungsvolle Pop-Hymne „We are the world“ (Michael Jackson), „We will rock you“ (Queen) und viele andere begeisterten das vielköpfige Publikum und erhielten stürmischen Beifall.

Für unsere denkmalgeschützte Kirche und dieses kulturelle Angebot interessierten sich etwa 120 Teilnehmer an diesem Tag. Das bekannt hervorragende Buffet mit Kaffee und Kuchen bot eine Menge köstlicher Kreationen der Vereinsmitglieder und die Möglichkeit,

wieder einmal ganz ungezwungen und im Sinne des Netzwerks miteinander ins Gespräch zu kommen. Bei schönem Wetter wurde davon auch nach dem Konzert noch Gebrauch gemacht. Auch ein kleiner Stand mit verschiedenen Angeboten aus dem Garten einer unserer Vereinsfamilien, dessen Erlös ebenfalls in die Spendenkasse zugunsten der Erhaltung der Kirche floss, fand großen Anklang.

Der Förderverein dankt allen Spendern, die diesen Tag auch für die finanzielle Grundlage der Kirchenerhaltung zu einem Erfolg machten, und ganz besonders den Bäckerinnen, die das Buffet bestückten und für den Service sorgten, sowie allen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Tages eingebracht haben. Ein Extra-Dankeschön für die Bereitstellung der nötigen Außenmöbel gilt wiederum dem Landgut Stober.



SONSTIGES

KLAVIERZYKLUS MIT INTERNATIONALEN SOLISTEN

im _STALL, 14778 Päwesin, Fischerstr. 9

Samstag, 31. Oktober 2026, 15 Uhr

CLAVIERFESTIVAL I

Italienische Klaviermusik auf zwei Klavieren
Maurizio Matarrese und Carla Aventaggiata (Italien)

Sonntag, 1. November 2026, 15 Uhr

CLAVIERFESTIVAL II – Tanz der Zeiten

Klaviertranskriptionen zwischen Chopin und Pop
Sorin Creciun (Rumänien)

Samstag, 7. November 2026, 15 Uhr

CLAVIERFESTIVAL III

Werke von Chopin

Thomas Koch-Witkowski (Berlin)

Sonntag, 8. November 2026, 15 Uhr

CLAVIERFESTIVAL IV – Sweet waters of Asia

Eine musikalische Reise entlang der Seidenstraße
Rüya Taner (Türkei)

präsentiert von den Havelländischen Musikfestspielen

Kaffee, Kuchen, Getränke jeweils ab 14 Uhr, Tickets 30 €
über Tel. 033838-30999 (AB) oder marketing@stall.events
Bei Kartenkauf für mehrere Konzerte des Zyklus – fragen Sie
nach unseren gestaffelten Rabattkonditionen!
www.stall.events

www.regioenergie-nauen.de
Stadt Nauen
Rathausplatz 1, 14641 Nauen
03321 / 408 - 293
regioenergie@nauen.de

 **RegioEnergie
NAUEN**



Strom ab
27,45
ct/kWh*

HERBST WECHSELWOCHEN



Regionaler Anbieter
für unsere
Heimat
Nauen.



100% Ökostrom
Aus erneuerbaren
Quellen für eine
bessere Zukunft.



Persönlicher Kontakt
Beratung am
Telefon ohne lange
Warteschleifen.

**Jetzt hier
informieren und
abschließen!**

Einfach QR Code scannen.
[regioenergie-nauen.de](https://www.regioenergie-nauen.de)



*Angegabene Preise sind Bruttopreise. Preisangebot für den Tarif „RegioEnergie Nauen – der Zuverlässige“. Arbeitspreis 27,45 ct/kWh, Grundpreis 14,99 €/MWh. Angebot nur für unbefristete Zeit und in bestimmten Preiskategorien gültig. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der E.ON AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.

Schon überzeugter Kunde? Weitersagen lohnt sich.



 **FREUNDE
WERBEN**

**Unsere Aktion für treue Kunden:
50 € für jede Empfehlung! So einfach gehts:**



Kundenkonto öffnen.
Hier finden Sie Ihren persönlichen Empfehlungscode.



Geben Sie Ihren Code an Freunde und Bekannte weiter.
Jeder, der sich mit Ihrem Code anmeldet, zählt!



Freuen Sie sich über 50 € Bonus.
Nach jedem erfolgreichen Vertragsabschluss schreiben wir Ihnen 50 € gut.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da!
Rufen Sie uns einfach an oder vereinbaren
Sie einen persönlichen Termin.



Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen



03321 / 408 - 293



[regioenergie-nauen.de](https://www.regioenergie-nauen.de)



regioenergie@nauen.de



Familienkonzert im Landgut Stober

Havelländische Musikfestspiele laden am 1. Advent zu Nussknacker und Co.

» Zum Ersten Advent laden die Havel-
ländischen Musikfestspiele ins
idyllische Landgut Stober zum „Nusskna-
cker und Weihnachten“-Familienkon-
zert. Gemeinsam stimmen wir uns auf
die Advents- und Weihnachtszeit ein.
Peter Tschaikowskis Ballett „Der Nuss-
knacker“ ist wohl eines der bekanntes-
ten Ballette, das in der Weihnachtszeit
spielt. Das Mädchen Clara träumt in der
Nacht vor Weihnachten von einem
riesigen Nussknacker, der sie vor dem
bösen Mäusekönig beschützt. Viele
Musikstücke dieses Ballettes sind sehr
populär. Das Ensemble „Saitensturm“
spielt in dem Konzert den Marsch der
Nussknacker, den Schneeflocken-Walzer,
den weltberühmten Trepak, einige
exotische Tänze, wie den Tanz der
Rohrflöten, den arabischen und den
chinesischer Tanz, den Tanz der Zucker-
fee und den wundervollen Blumenwal-
zer. Dann erklingen bekannte und

beliebte Weihnachtslieder, z. B. Rudolph,
das Rentier, Jingle Bells, In der Weih-
nachtsbäckerei, Little Drummerboy, Drei
Haselnüsse für Aschenbrödel u. v. a. m.
Wer mag, kann gerne mitsingen.
Das Saitensturm-Quartett besteht seit
über 15 Jahren und besteht aus Sarah
Piorkowsky (Violine), Claudia Wozny
(Klarinette), Peter Blazeowski (Kontra-
bass) und Walter Thomas Heyn (Gitarre),
der auch die Arrangements schrieb und
die Moderation übernimmt. Geplant
wird außerdem ein spannendes Rah-
menprogramm mit tollen weihnachtli-
chen Mitmachaktionen wie z. B. Lebkü-
chen dekorieren, Adventssterne basteln
oder Nussknacker bauen.
Eine Veranstaltung aus der Reihe
Ankerpunkte, gefördert durch das MWFK
Brandenburg. Erneut bieten wir vergün-
stigte Familientickets an! Zusätzlich
haben Sie die Möglichkeit, anstelle eines
regulären Erwachsenentickets (10 €) ein

freiwilliges Unterstützer-Ticket für 12 €
zu erwerben. Mit dem kleinen Aufpreis
unterstützen Sie unsere Arbeit und
helfen mit, auch künftig hochwertige
Kinderkonzerte für Familien zu ermögli-
chen.

**Nussknacker und Weihnachten –
Familienkonzert am 1. Advent
Samstag, 29. November, ab 15:00 Uhr**
Ort: Landgut Stober
Künstler: Saitensturm-Quartett
Programm: „Nussknacker“
(Tschaikowski), Weihnachtsklassiker
Tickets schon ab 10 € / Kinder nur 6 €

WEITERE INFOS HIER:
[https://www.havellaendische-
musikfestspiele.de/veranstaltungen/
2925308/2026/11/29/nussknacker-und-
weihnachten-am-1.-advent-
familienkonzert.html](https://www.havellaendische-musikfestspiele.de/veranstaltungen/2925308/2026/11/29/nussknacker-und-weihnachten-am-1.-advent-familienkonzert.html)
Tel. 033237/85961



Verkaufen zum Bestpreis.

Wir begleiten Sie persönlich durch den Verkauf Ihrer Immobilie und haben die passenden Käufer.

Sie erreichen mich unter:
0171 92 55 454
lara.nowatzke@mbs.de

Digitale Bewertung Ihrer Immobilie:
mbs.de





Mittelbrandenburgische Sparkasse





Kräftig sparen und 0% Zinsen sichern!*

Nissan Qashqai N-Connecta
Benzin Hybrid
Neuwagen

9.737 € Ersparnis²

Mit 0 € Anzahlung bei uns schon ab 242 € im Monat¹

- beheizbares Lenkrad
- beheizbare Frontscheibe
- elektr. Heckklappe
- 360 Grad Monitor
- ProPILOT u.v.m.

Nissan Qashqai 1.3 DIG-T MHEV 6MT, 116 kW (158 PS), Energieverbrauch kombiniert: 6,3 - 6,4 (l/100 km); CO₂-Emissionen kombiniert: 142 - 145 (g/km); CO₂-Klasse: E.

¹Leasingangebot: Angebotspreis: 30.973 € zzgl. 1.290 € Überführungskosten. Leasingsonderzahlung 0 €, Laufzeit 48 Monate (48 Monate à 242 €), 40.000 km Gesamtleistung, Gesamtbetrag inkl. Leasingsonderzahlung und Überführungskosten 12.906 €. Ein Angebotsbeispiel der ALD AutoLeasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg für Privatkunden. ²Ersparnis ggü. unserem Normalpreis. Abb. zeigt Sonderausstattung. **Begrenzte Stückzahl, solange der Vorrat reicht.**

AUTOHAUS WEGENER
weil Vertrauen wichtig ist!

Auto-Center Wegener GmbH
Waldemarstraße 11a, **Nauen**
Tel. 03321 74407-0

Autohaus Wegener Berlin GmbH
Am Jullusturm 54, **Berlin Spandau**
Tel. 030 3377380-0

www.autohaus-wegener.de

Angebot 2026: Buffet außer Haus !

Ausreichend für 25 Personen (erweiterbar)

Nur: 550,- Euro

- 2 frische Salate der Saison
- Käse-Schinkenplatte
- 2 Fleischgerichte wählbar:
 - Wildpfanne (Reh + Wildschwein) mit Wurzelgemüse und Champignons
 - Pulled Pork mit Bohnen oder Rosenkohl
 - Kassler mit Sauerkraut
 - Pulled Kassler auf Gemüse
 - Hähnchenpfanne mit buntem Gemüse und Käse
 - gebackenes Wildschwein oder Reh mit Wurzelgemüse und Champignons
 - gebackenes Spanferkel (in Teilen) mit Sauerkraut oder Wurzelgemüse
 - vegetarische Alternative
- Kartoffelgratin oder Rosmarin- / BBQ-Kartoffeln
- Brotvarianten
- Dessertvariationen

Anlieferung: 25,- €

Optional Reinigung: 25,- €



Bestellungen und weitere Informationen:

0170 936 63 24